



Antwort
der Landesregierung
auf die
Große Anfrage
der Fraktion der FDP

Betreuung in Schleswig-Holstein

Drucksache 16/987

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa

Vorbemerkung

Das Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz - BtG) vom 12.9.1990 (BGBl. I S. 2002) ist am 1.1.1992 in Kraft getreten. Zwischenzeitlich hat es zwei wesentliche Reformen erfahren, durch das 1. Betreuungsrechtsänderungsgesetz 1998 (BGBl. I S. 1580) und das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz vom 21.4.2005 (BGBl. I S. 1073).

Das Betreuungsgesetz hat erhebliche Verbesserungen für erwachsene Mitbürgerinnen und Mitbürger, die früher unter Vormundschaft oder Gebrechlichkeitspflegschaft standen, gebracht. Betreuung als Rechtsfürsorge zum Wohl des betroffenen Menschen ist an die Stelle von Entmündigung, Vormundschaft für Erwachsene und Gebrechlichkeitspflegschaft getreten. Das Wesen der Betreuung besteht darin, dass für eine volljährige Person eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wird, der in einem genau festgelegten Umfang für sie handelt. Das Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Menschen soll dabei gewahrt bleiben, soweit dies möglich und seinem Wohl zuträglich ist. Seine Wünsche sind in diesem Rahmen beachtlich. Auch für die Tätigkeit der früheren Vormünder und Pfleger als Betreuerinnen und Betreuer beinhaltet das Betreuungsgesetz viele Vorteile.

Von Betreuung betroffen sind Erwachsene, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können. Viele der Betroffenen sind alte Menschen. Die Regelungen werden für sie zunehmend von Bedeutung sein. Der Anteil älterer Mitbürgerinnen und -bürger an der Gesamtbevölkerung wird sich in den kommenden Jahren wesentlich erhöhen. So ist heute bereits jeder vierte Bundesbürger älter als 60 Jahre und schon im Jahre 2030 wird es jeder Dritte sein. Für viele kann dies bedeuten, dass sie im letzten Abschnitt ihres Lebens auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

I. **Statistische Daten zur Betreuung und zur Betreuungssituation in Schleswig-Holstein**

1. **Betreute in Schleswig-Holstein**

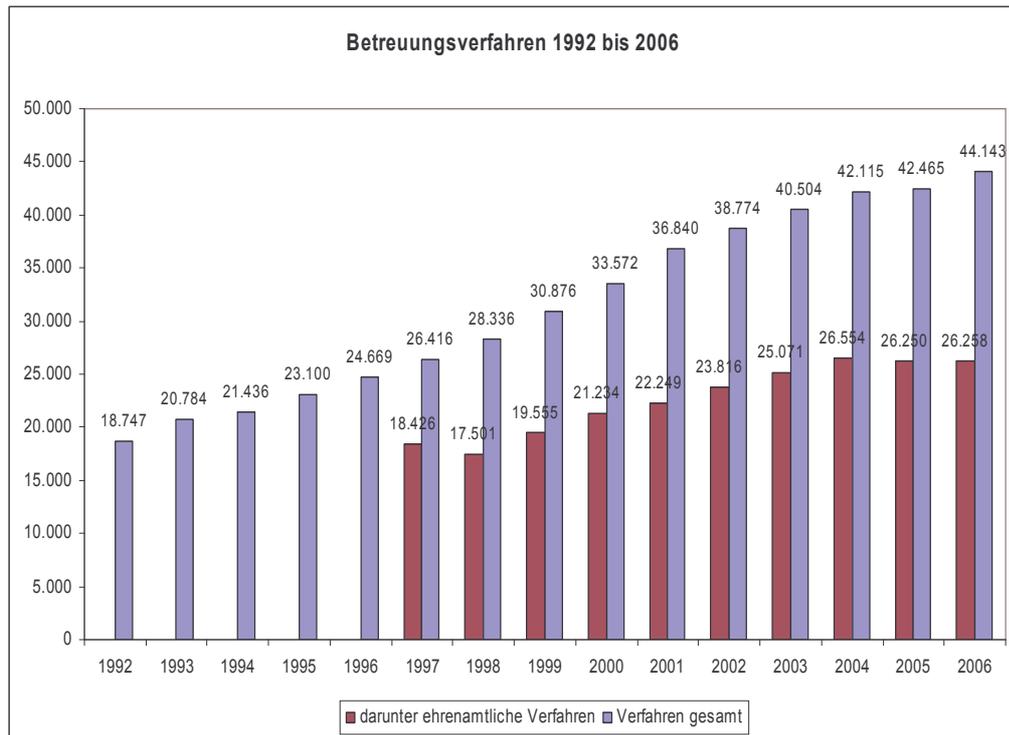
- **Wie viele Frauen und Männer stehen derzeit in Schleswig-Holstein unter Betreuung?
(Bitte nach Gerichtsbezirken aufschlüsseln).**

Zum 31.12.2006 standen in Schleswig-Holstein 44.143 Frauen und Männer unter Betreuung (Aufteilung nach Gerichtsbezirken vgl. I. 1. zweiter Punkt). Eine Aufteilung der Betreuungszahlen nach Geschlechtern ist nicht möglich.

- **Wie hat sich die Zahl der betreuten bzw. unter Vormundschaft stehenden Frauen und Männer in Schleswig-Holstein seit 1990 entwickelt?**

(Bitte nach Gerichtsbezirken aufschlüsseln).

Die Zahl der Betreuungsverfahren hat sich von 1992 bis 2006 wie folgt entwickelt. Seit 1997 wird auch die Zahl der ehrenamtlich geführten Betreuungen erfasst.



Für die Jahre 1990 und 1991 stehen der Landesregierung keine Zahlen mehr zur Verfügung.

Die nach Gerichtsbezirken aufgeschlüsselten Zahlen für die Jahre 1993 bis 2006 sind in der folgenden Tabelle enthalten:

Am 31.12. eines Jahres anhängige Betreuungssachen

- ab 1997 mit Ausweis der ehrenamtlichen Verfahren -

Bezirk	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Landgerichtsbezirk Flensburg	4.472	4.572	4.908	4.989	5.445	5.887	6.264
Summe ehrenamtliche Verfahren					4.154	3.891	3.709
Landgerichtsbezirk Itzehoe	3.898	3.091	3.394	3.786	4.052	4.399	4.998
Summe ehrenamtliche Verfahren					2.966	3.394	4.157
Landgerichtsbezirk Kiel	4.578	4.872	5.447	5.729	6.087	6.544	6.882
Summe ehrenamtliche Verfahren					2.978	3.299	3.199
Landgerichtsbezirk Lübeck	3.941	4.555	4.775	5.219	5.782	6.108	6.636
Summe ehrenamtliche Verfahren					4.235	3.693	4.211
Präsidialamtsgericht Kiel	1.845	2.180	2.330	2.581	2.650	2.804	3.185
darunter ehrenamtliche Verfahren					2.136	1.380	2.160
Präsidialamtsgericht Lübeck	2.050	2.166	2.246	2.365	2.400	2.594	2.911
darunter ehrenamtliche Verfahren					1.957	1.844	2.119
Gesamtsumme	20.784	21.436	23.100	24.669	26.416	28.336	30.876
darunter ehrenamtliche Verfahren					18.426	17.501	19.555

Bezirk	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Landgerichtsbezirk Flensburg	6.732	7.099	7.638	8.174	8.725	8.610	9.073
Summe ehrenamtliche Verfahren	4.223	3.317	3.553	3.339	3.855	4.116	4.038
Landgerichtsbezirk Itzehoe	5.617	6.636	6.772	7.857	8.025	7.994	8.064
Summe ehrenamtliche Verfahren	4.625	5.548	5.310	6.199	5.994	6.095	6.212
Landgerichtsbezirk Kiel	7.450	8.133	8.728	8.368	8.669	8.880	9.219
Summe ehrenamtliche Verfahren	3.400	3.857	4.459	5.213	5.559	5.557	5.275
Landgerichtsbezirk Lübeck	7.153	7.817	8.476	8.959	9.121	9.791	10.191
Summe ehrenamtliche Verfahren	4.427	4.985	5.463	5.676	5.942	6.146	6.288
Präsidialamtsgericht Kiel	3.568	4.038	4.015	3.814	3.910	3.756	4.136
darunter ehrenamtliche Verfahren	2.359	2.518	2.838	2.288	2.720	2.258	2.449
Präsidialamtsgericht Lübeck	3.052	3.117	3.145	3.332	3.665	3.434	3.460
darunter ehrenamtliche Verfahren	2.200	2.024	2.193	2.356	2.484	2.078	1.996
Gesamtsumme	33.572	36.840	38.774	40.504	42.115	42.465	44.143
darunter ehrenamtliche Verfahren	21.234	22.249	23.816	25.071	26.554	26.250	26.258

- **Wie viele unter Betreuung stehende Frauen und Männer werden derzeit in Schleswig-Holstein**
 - a. **ambulant betreut?**
 - b. **in stationären Einrichtungen betreut?**
 - c. **in sonstigen Einrichtungen betreut?****(Bitte nach Gerichtsbezirken aufschlüsseln).**

Der Landesregierung steht hierzu kein Datenmaterial zur Verfügung. In den geführten Statistiken wird das Merkmal des gewöhnlichen Aufenthaltsortes der betreuten Personen nicht erfasst. Zu berücksichtigen ist, dass sich die Wohnsituation des betreuten Menschen im Einzelfall schnell ändern kann.

Rückschlüsse über die prozentuale Verteilung (ambulante Betreuung – Betreuung im Heim) lassen sich aus der erstmals für 2006 erhobenen Zahl der Vergütungsanträge von Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern bei mittellosen betreuten Personen ziehen (Anträge nach § 4 i.V.m. 5 Abs.2 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz – VBVG).

Zu dem Bereich der ehrenamtlichen Betreuungen und der Berufsbetreuungen vermögender betreuter Personen liegen keine vergleichbaren Zahlen vor, da diese für die von den Gerichten zu erstattenden Kosten keine Relevanz haben. Bei den ehrenamtlichen Betreuungen ist die Höhe der jährlichen Aufwandspauschale unabhängig von dem Aufenthaltsort des betreuten Menschen. Soweit für vermögende Personen eine Berufsbetreuung angeordnet ist, wird die Vergütung dem Vermögen der betreuten Person entnommen.

Im Jahr 2006 wurden für mittellose betreute Personen unter Berufsbetreuung insgesamt 29.505 Vergütungsanträge gestellt. Davon betrafen 17.057 betreute Menschen, deren gewöhnlicher Aufenthalt in einem Heim war (2.616 für das jeweils erste Betreuungsjahr, 14.441 für Folgejahre). Für betreute Menschen, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht im Heim war, wurden 12.447 Vergütungsanträge gestellt (3.184 für das jeweils erste Betreuungsjahr, 9.263 für Folgejahre).

Aus diesen Zahlen folgt, dass ca. 58 % der mittellosen betreuten Personen, für die eine Berufsbetreuung bestand, ihren regelmäßigen Aufenthalt in einem Heim hatten und ca. 42 % außerhalb einer solchen Einrichtung wohnten. Die Aussagekraft dieses Ergebnisses ist aber mit dem Unsicherheitsfaktor belastet, dass die Zahl der für jede betreute Person im Jahr von ihrer Betreuungsperson gestellten Vergütungsanträge unterschiedlich sein kann. Einige Betreuungspersonen rechnen jedes Quartal ab, einige stellen im Jahr nur einen Vergütungsantrag. Es ist aber davon auszugehen, dass dies in beiden Gruppen gleichermaßen geschieht.

- **Wie viele Frauen und Männer in Schleswig-Holstein sind einzustufen als**
 - a. **mittellose Betreute?**
 - b. **vermögende Betreute?****(Bitte nach Gerichtsbezirken aufschlüsseln).**

Der Landesregierung steht hierzu kein Datenmaterial zur Verfügung. Die vorhandenen Statistiken lassen keine Rückschlüsse darauf zu, wie viele

der betreuten Menschen als mittellos bzw. als vermögend einzustufen sind. Zu berücksichtigen ist, dass sich die Einstufung im Laufe eines Betreuungsverfahrens ändern kann.

- **Wie wird sich die Zahl der zu betreuenden Personen in Schleswig-Holstein nach Einschätzung der Landesregierung in den nächsten Jahren entwickeln?
Auf welche Erfahrungen, Daten etc. stützt sich die Landesregierung bei dieser Prognose?**

Seit Inkrafttreten des Betreuungsrechts zum 1.1.1992 ist ein kontinuierlicher und erheblicher Anstieg der Betreuungszahlen festzustellen. Sowohl bundesweit als auch in Schleswig-Holstein haben sich die Zahlen der laufenden Betreuungsverfahren von 1992 bis heute mehr als verdoppelt (Für Schleswig-Holstein vgl. Übersichten unter I. 1 zweiter Punkt. Für bundesweite Zahlen vgl. Sellin/Engels, Qualität, Aufgabenverteilung und Verfahrensaufwand bei rechtlicher Betreuung, Köln 2003, S. 20ff; www.bmj.bund.de. Aufbereitetes Zahlenmaterial auch unter www.horstdeinert.de/lexikon/Betreuungszahlen2005.pdf).

Für Schleswig-Holstein ergeben sich folgende Steigerungsraten:

Jahr	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Betreuungen	18.747	20.784	21.436	23.100	24.669	26.416	28.336
Anstieg zum Vorjahr in %	---	10,87	3,14	7,76	6,79	7,08	7,27

1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
30.876	33.572	36.840	38.774	40.504	42.115	42.465	44.143
8,96	8,73	9,73	5,25	4,46	3,98	0,83	3,95

Der stetige Anstieg der Betreuungszahlen ist Gegenstand von fachlichen Analysen und Untersuchungen gewesen, die zwar mögliche Begründungsansätze aufgezeigt haben, die die Ursachen aber nicht abschließend klären konnten (vgl. Sellin/Engels a.a.O. S. 20, 47f, 51-60).

Folgende Faktoren werden für den bundesweiten Anstieg der Betreuungszahlen angeführt (vgl. Sellin/Engels a.a.O. S. 47f; Haase/Witzel/Ackermann/Medjedovic, Betreuungskosten, Empirische Studie über die Kostenentwicklung in Betreuungssachen und die Möglichkeiten ihrer Reduzierung im Auftrag des Niedersächsischen Justizministeriums, 2003, S. 15-28 – abrufbar unter www.service.niedersachsen.de; Bemerkungen 2002 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein S. 342-351 - abrufbar unter www.landesrechnungshof-sh.de):

- *Demographische Entwicklung*

Mitursächlich für die steigende Zahl der Betreuungsverfahren ist der aufgrund der demographischen Entwicklung ansteigende Betreuungsbedarf. Die Gruppe der Älteren (über 70-Jahre) ist nach den Ergebnissen der rechtstatsächlichen Untersuchungen bei den Betreuungsfällen

gegenüber anderen Bevölkerungsgruppen überrepräsentiert, wobei hier häufig demenzielle Erkrankungen auftreten (vgl. insbesondere Sellin/Engels a.a.O. S. 51-56). Aufgrund der Verschiebung der Alterspyramide und der steigenden Lebenserwartung ist mit einem weiteren Anstieg der Betreuungszahlen zu rechnen.

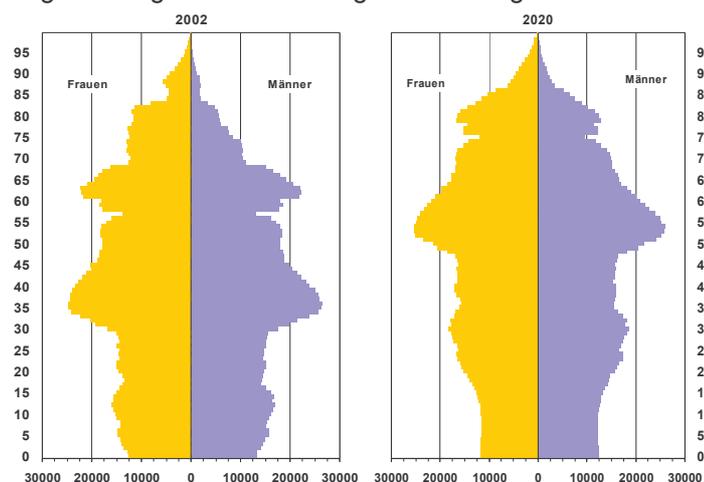
- *Zunahme von Ein-Personen-Haushalten*
Die Zunahme von Ein-Personen-Haushalten und die Schwächung familiärer und nachbarschaftlicher Hilfsnetze führen dazu, dass der Bedarf an rechtlicher Betreuung zunimmt (vgl. insbesondere Sellin/Engels a.a.O. S. 54).
- *Zunahme psychischer Erkrankungen*
Insbesondere bei den jüngeren Altersgruppen ist als Folge des gesellschaftlichen Wandels eine Zunahme psychischer Erkrankungen zu beobachten (vgl. insbesondere Sellin/Engels S. 56; Haase/Witzel/Ackermann/Medjedovic a.a.O. S. 20f).
- *Nachholbedarf in den neuen Bundesländern*
In den neuen Bundesländern bestand im Bereich der rechtlichen Betreuung ein erheblicher Nachholbedarf, weil in der ehemaligen DDR Instrumente wie Vormundschaften oder Gebrechlichkeitspflegschaften kaum genutzt wurden.
- *Herabsetzung der „Hemmschwelle“*
Im Gegensatz zu dem früheren Entmündigungsverfahren mit seinem einschneidenden Charakter wird die Anordnung von Maßnahmen im Rahmen eines Betreuungsverfahrens eher als Fürsorgemaßnahme verstanden. Deswegen ist die „Hemmschwelle“ aller am Betreuungsverfahren Beteiligten, von dem Instrument der Betreuung Gebrauch zu machen, gesunken. Dies gilt sowohl für die Betreuungsbehörden und Vormundschaftsgerichte, als auch für die betroffenen Menschen und deren Angehörige.
- *Bekanntheitsgrad des Betreuungsrechts und dessen Umsetzung*
Die Gesellschaft beobachtet Sachverhalte, die mit Freiheitsbeschränkungen verbunden sind, insbesondere unterbringungsähnliche Maßnahmen, mit erhöhter Aufmerksamkeit. Mit zunehmendem Bekanntheitsgrad des Betreuungsrechts und besserer Aufklärung insbesondere der Pflegeeinrichtungen über die gesetzlichen Vorschriften steigt die Zahl der Betreuungsverfahren (vgl. insbesondere Haase/Witzel/Ackermann/Medjedovic a.a.O. S. 18f).
- *Zunehmende „Verrechtlichung“ der Gesellschaft*
Die Lebensbedingungen in unserer Gesellschaft werden zunehmend durch gesetzliche Regelungen geprägt (z.B. Pflegeversicherung), die die Bestellung rechtlicher Vertreter für die betroffenen Menschen erfordern (vgl. insbesondere Haase/Witzel/Ackermann/Medjedovic a.a.O. S. 19). Die Komplexität der hieraus resultierenden Tätigkeiten führt dazu, dass Familienangehörige sich mit der Wahrnehmung zunehmend überfordert fühlen.
- *Rückzug sozialer Einrichtungen aus der tatsächlichen Betreuung*
Es ist zu beobachten, dass sich die allgemeinen sozialen Einrichtungen aus Kostengründen (Einsparung von Personal) immer mehr aus früher

von ihnen miterledigten Aufgaben (z.B. Bankgänge oder Behördenangelegenheiten) zurückziehen und sie insofern jetzt auf das Instrument der Betreuung verweisen (vgl. insbesondere Haase/Witzel/Ackermann/Medjedovic a.a.O. S. 20f).

Im Hinblick auf die Vielzahl und Unterschiedlichkeit der Faktoren, die zur Steigerung der Betreuungszahlen beitragen, sind Aussagen darüber, wie sich die Zahl der betreuungsbedürftigen Menschen in Schleswig-Holstein zukünftig konkret entwickeln wird, nur schwer zu treffen. Eine Prognose wird insbesondere dadurch erschwert, dass verschiedene der Faktoren von der Entwicklung der allgemeinen gesellschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen abhängig sind.

Nähere Angaben können nur zu dem Einflussfaktor des demographischen Wandels gemacht werden. Eine Prognose zur Bevölkerungsentwicklung des Landes enthält die „10. Koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung für Schleswig-Holstein“ (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Statistischer Bericht A I 8 – 2004 S vom 28.10.2004; vgl. auch Statistischer Bericht A I 8 – 2005 S vom 30.3.2005 - abrufbar unter www.statistik-nord.de):

Altersgliederung der Bevölkerung in Schleswig-Holstein 2002 und 2020



Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

Auffällig ist die Verschiebung der geburtenstarken Jahrgänge in die höheren Altersgruppen, die bei den Betreuungsverfahren stärker repräsentiert sind. Den Modellrechnungen zufolge wird die Zahl der über 70-jährigen sich in Schleswig-Holstein wie folgt entwickeln:

Jahr	2005	2010	2020	2030	2040	2050
Bevölkerung über 70	357.700	434.800	488.300	526.000	630.800	587.000
Veränderung	----	+ 77.100	+ 53.500	+ 37.700	+ 104.800	- 43.800

Bis 2010 ist somit zunächst mit einem deutlich Zuwachs der älteren Bevölkerung zu rechnen. Sie wird um insgesamt 21,5 % gegenüber 2005 ansteigen, was einem jährlichen Anstieg von ca. 4 % entspricht. Anschlie-

ßend wird sich der Anstieg bis 2030 zunächst verlangsamen und bis 2040 wieder verstärken. Anschließend wird sogar ein Rückgang eintreten. Zum Anstieg der älteren Bevölkerungsgruppen vgl. auch die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen und dem Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung 2005 herausgegebene Studie „Öffentliche Daseinsvorsorge und demographischer Wandel“.

Die aus diesen Modellrechnungen gewonnenen Zahlen zum demographischen Wandel bieten für die Prognose über die weitere Entwicklung der Betreuungszahlen nur einen eingeschränkten Erkenntnisgewinn. Zwar sind Betreuungen in der Altersgruppe der über 70-jährigen überproportional häufig (32 % Anteil an den Betreuungen gegenüber 14,3 % Bevölkerungsanteil, vgl. Sellin/Engels a.a.O. S. 52). Altersbedingte Betreuungen machen aber eben nur einen Teil der Betreuungsfälle aus.

Es fällt allerdings auf, dass die Veränderung der Altersstruktur der Bevölkerung mit der Entwicklung der Zahl der Betreuungsverfahren in Schleswig-Holstein der letzten Jahre korrespondiert. Wie der Tabelle zur Entwicklung der Betreuungszahlen in Schleswig-Holstein entnommen ist, hat der prozentuale Anstieg seit Ende 2001 gegenüber den Vorjahren deutlich abgenommen und liegt im Durchschnitt nur noch bei 3,7 %.

Die Landesregierung geht deshalb davon aus, dass die Betreuungszahlen auch weiterhin mindestens in vergleichbarer Höhe steigen werden. Diese Prognose ist allerdings mit den genannten Unsicherheitsfaktoren belastet.

2. Betreuer in Schleswig-Holstein

- **Wie viele Frauen und Männer sind derzeit in Schleswig-Holstein als Betreuer tätig?**

Bitte aufschlüsseln nach:

- a. Kreisen und kreisfreien Städten bzw. Gerichtsbezirken,**
- b. ehrenamtlicher Betreuung,**
- c. Berufsbetreuung,**
- d. Betreuung durch Betreuungsvereine,**
- e. Betreuung durch Behörden.**

Zu a) – d)

Die Zahl der freien Berufsbetreuerinnen und -betreuer, der hauptamtlichen Vereinsbetreuerinnen und -betreuer sowie der ehrenamtlichen Vereinsbetreuerinnen und -betreuer sind in der folgenden Tabelle enthalten. Eine geschlechterspezifische Aufteilung ist nicht möglich.

Freie Berufsbetreuer und Vereinsbetreuer in Schleswig-Holstein zum 30.11.2005

Stadt/Kreis	Freie Berufs- betreuer (FB)	Haupt- amtliche Vereins- betreuer (VB)	Berufliche Betreuer gesamt (FB, VB)	Ehren- amtliche Vereins- betreuer (eVB)	Betreuer gesamt (FB, VB, eVB)	Betreu- ungsfälle VB	Betreu- ungsfälle eVB
Flensburg	43	4	47	158	205,00	40	202
Kiel	36	1,5	37,5	122	159,50	29	286
Lübeck	51	4	55	162	217,00	81	484
Neumünster	12	3	15	78	93,00	79	186
Dithmarschen	8	2,2	10,2	75	85,20	83	186
Herzogtum Lauenburg	39	3,5	42,5	113	155,50	102	249
Nordfriesland	6	2,5	8,5	145	153,50	116	434
Ostholstein	38	3,5	41,5	111	152,50	67	338
Pinneberg	31	2,33	33,33	66	99,33	95	135
Plön	19	2	21	124	145,00	64	223
Rendsburg- Eckernförde	34	3	37	127	164,00	171	375
Schleswig- Flensburg	61	7	68	177	245,00	233	394
Segeberg	21	5,75	26,75	120	146,75	349	238
Steinburg	16	3	19	88	107,00	96	235
Stormarn	27	2,4	29,4	149	178,40	85	341
Gesamt	442	49,68	491,68	1.815	2.306,68	1.690	4.306

Nicht in der Übersicht enthalten sind die ehrenamtlichen Betreuungen, die nicht durch ehrenamtlich tätige Vereinsbetreuerinnen und -betreuer ausgeführt werden. Zwar gibt es auch außerhalb der Betreuungsvereine engagierte Bürgerinnen und Bürger, die mehr als eine ehrenamtliche Betreuung ausüben. Die überwiegende Zahl der ehrenamtlichen Betreuungen wird aber von Familienangehörigen übernommen, die in der Regel nur in einem einzigen Fall als Betreuungsperson bestellt werden. Es ist also davon auszugehen, dass bei 26.250 ehrenamtlichen Betreuungen im Jahr 2005 (26.258 im Jahr 2006) neben den ehrenamtlichen Vereinsbetreuerinnen und -betreuern (4.306 Fälle) noch knapp 22.000 weitere Bürgerinnen und Bürger ehrenamtlich Betreuungen ausgeübt haben.

Zu e)

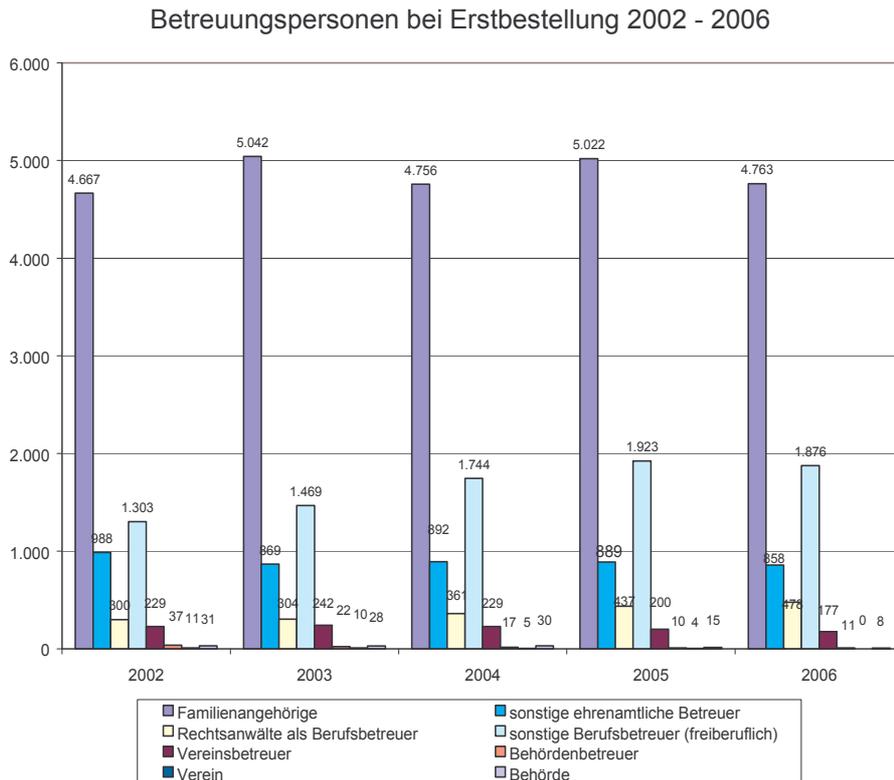
Die Zahl der von den Betreuungsbehörden bzw. ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ende 2006 geführten Betreuungen ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Betreuungsbehörden	Betreuungen	Mitarbeiter	je Mitarbeiter
Flensburg	14	4,05	3,46
Kiel	38	4,75	8,00
Lübeck	7	5	1,40
Neumünster	16	1	16,00
Dithmarschen	15	2,8	5,36
Herzogtum Lauenburg	7	3	2,33
Nordfriesland	0	3,7	0,00
Ostholstein	3	2	1,50
Pinneberg	2	2,5	0,80
Plön	1	1	1,00
Rendsburg-Eckernförde	4	3	1,33
Schleswig-Flensburg	120	5	24,00
Segeberg	13	6	2,17
Steinburg	25	3	8,33
Stormarn	30	3	10,00
Gesamt	295	49,8	85,68
<i>Durchschnitt</i>	<i>19,67</i>	<i>3,32</i>	<i>5,71</i>

Betreuungspersonen bei erstmaliger Einrichtung einer Betreuung

Die Landesregierung führt außerdem eine Statistik, welche Betreuungspersonen bei der erstmaligen Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers mit der Führung der Betreuung beauftragt werden. Sie gibt Aufschluss darüber, wie hoch hierbei der Anteil der ehrenamtlichen, der beruflichen und der sonstigen Betreuungen ist.

Jahr	2002		2003		2004		2005		2006	
	Anzahl	%								
Erstbestellungen										
Familienangehörige	4.667	61,68%	5.042	63,14%	4.756	59,20%	5.020	59,07%	4.763	58,29%
sonstige ehrenamtliche Betreuer	988	13,06%	869	10,88%	892	11,10%	889	10,46%	858	10,50%
Rechtsanwälte als Berufsbetreuer	300	3,97%	304	3,81%	361	4,49%	437	5,14%	478	5,85%
sonstige Berufsbetreuer (freiberuflich)	1.303	17,22%	1.469	18,39%	1.744	21,71%	1.923	22,63%	1.876	22,96%
Vereinsbetreuer	229	3,03%	242	3,03%	229	2,85%	200	2,35%	177	2,17%
Behördenbetreuer	37	0,49%	22	0,28%	17	0,21%	10	0,12%	11	0,13%
Verein	11	0,15%	10	0,13%	5	0,06%	4	0,05%	0	0,00%
Behörde	31	0,41%	28	0,35%	30	0,37%	15	0,18%	8	0,10%
Gesamt	7.566		7.986		8.034		8.498		8.171	



Die beiden Übersichten zeigen, dass sowohl absolut als auch relativ gesehen, der überwiegende Teil der Betreuungen auf ehrenamtliche Betreuungspersonen übertragen wird.

- **Wie viele zu Betreuende entfallen derzeit durchschnittlich in Schleswig-Holstein auf einen Betreuer?**

Bitte aufschlüsseln nach:

- Berufsbetreuung (aufgeschlüsselt nach Berufsgruppen),**
- ehrenamtliche Betreuer,**
- Betreuungsvereine,**
- Betreuungsbehörden.**

a. Berufsbetreuungen

Das hierzu zur Verfügung stehende Datenmaterial lässt hierüber nur eingeschränkte Aussagen zu. Die Ermittlung eines Durchschnittswertes ist ohne Aussagekraft, da sich die Gruppe der Berufsbetreuerinnen und -betreuer in Teilzeit- und Vollzeitkräfte aufteilt, ohne dass hierüber konkrete Angaben vorhanden sind. Nach den vorliegenden Unterlagen liegt die Zahl der von Berufsbetreuerinnen und -betreuern übernommenen Betreuungen überwiegend zwischen 20 und 50 Betreuungen mit einem Schwerpunkt zwischen 30 und 45 Betreuungen. In etwa gleichem Maße führen Berufsbetreuerinnen und -betreuer auch zwischen 10 bis 20 (zum Teil sogar weniger) oder 50 bis 60 Betreuungen. Eine kleine Minderheit führt dabei über das Gesamtjahr gesehen etwas mehr als 60 Betreuungen. Es können bei diesen Angaben keine Aussagen darüber gemacht werden, wie viele der Betreuungen gleichzeitig nebeneinander über das gesamte Jahr geführt wurden und wie viele im Laufe des Jahres aus unterschiedlichsten Gründen vorzeitig endeten.

b. ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

Die überwiegende Zahl der ehrenamtlichen Betreuungen wird von Familienangehörigen übernommen, die in der Regel nur eine einzige Betreuung führen.

Der Durchschnitt bei den sonstigen ehrenamtlichen Betreuungspersonen wird in etwa dem bei den ehrenamtlich tätigen Vereinbetreuerinnen und -betreuern entsprechen (vgl. c.).

c. Betreuungsvereine

Hauptamtliche Vereinsbetreuerinnen und -betreuer führen durchschnittlich 34 Betreuungen. Ehrenamtlich tätige Vereinsbetreuerinnen und -betreuer führen durchschnittlich 1,87, d.h. knapp 2 Betreuungen (vgl. Übersicht zu I. 2. erster Punkt zu a)-d)).

d. Betreuungsbehörden

Bei den Betreuungsbehörden führen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Durchschnitt 5,71 Betreuungen. Diese Durchschnittszahl ist aber ohne Aussagewert, da die Zahlen bei den Betreuungsbehörden sehr unterschiedlich ausfallen (vgl. Übersicht zu I. 2. erster Punkt zu e)).

- **Welche Fördermittel haben die Betreuungsvereine in Schleswig-Holstein in 2000 und 2005 erhalten?
(Bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln).**

Die anerkannten Betreuungsvereine erhalten Fördermittel von dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren:

Fördermittel des MSGF an die Betreuungsvereine

kreisfreie Städte	2000 (DM)	2000 (Euro)	Anmerkung	2005 (Euro)	Anmerkung
Flensburg	54.600	27.917	1 Verein	30.344	1 Verein
Kiel	54.600	27.917	1 Verein	30.630	1 Verein
Lübeck	52.750	26.971	1 Verein	29.630	1 Verein
Neumünster	97.280	49.738	2 Vereine	37.630	1 Verein
Kreise					
Dithmarschen	54.600	27.917	1 Verein	29.469	1 Verein
Herzogtum Lauenburg	52.600	26.894	1 Verein	54.184	2 Vereine
Nordfriesland	112.780	57.663	2 Vereine	59.200	2 Vereine
Ostholstein	108.690	55.572	2 Vereine	58.752	2 Vereine
Pinneberg	54.600	27.917	1 Verein	30.100	1 Verein
Plön	55.310	28.280	1 Verein	30.100	1 Verein
Rendsburg-Eckernförde	83.100	42.488	1 Verein mit Außenstelle	55.204	1 Verein mit Außenstelle
Schleswig-Flensburg	106.200	54.299	2 Vereine	54.936	2 Vereine
Segeberg	103.200	52.765	2 Vereine	43.330	2 Vereine
Steinburg	51.280	26.219	1 Verein	28.630	1 Verein
Stormarn	54.600	27.917	1 Verein	30.230	1 Verein
Gesamt	1.096.190	560.473		602.369	

- **Wie wird sich die Zahl der Betreuer in Schleswig-Holstein nach Einschätzung der Landesregierung in den nächsten Jahren entwickeln?
Auf welche Erfahrungen, Daten etc. stützt sich die Landesregierung bei dieser Prognose?**

Die Zahl der Betreuerinnen und Betreuer wird sich abhängig von den steigenden Betreuungszahlen entwickeln (vgl. I.1 fünfter Punkt). Die Zahl der Betreuungspersonen wird absolut gesehen allerdings geringer als die Zahl der betreuten Personen ansteigen, weil insbesondere die Berufsbetreuerinnen und -betreuer mehrere Betreuungen übernehmen. Bei dem Großteil der neu bestellten Betreuungspersonen (im Jahr 2006 58,2 %) handelt es sich aber um Familienangehörige, die in der Regel nur in einem einzigen Fall bestellt werden (vgl. I. 2. zweiter Punkt).

3. Amtsgericht (Vormundschaftsgericht)

- **Wie viele zu Betreuende entfallen derzeit durchschnittlich in Schleswig-Holstein auf einen Richter?
(Bitte nach Gerichtsbezirken aufschlüsseln).**

Auf eine Richterin bzw. einen Richter entfielen nach dem tatsächlichen Personaleinsatz am 30.09.06 (Personalübersicht) durchschnittlich 1.188 zu Betreuende. Die Ergebnisse nach den Gerichtsbezirken ergeben sich aus der folgenden Übersicht. Die Geschäftsverteilung erfolgt vor Ort durch die Präsidien der Gerichte in richterlicher Unabhängigkeit.

Amtsgerichte in Betreuungssachen 2006 - Richter -

	Bestände	Personaleinsatz	Betreute pro Richter nach dem tatsächlichen Personaleinsatz
Summe Bezirk Flensburg	9.073	7,15	1.269
Summe Bezirk Itzehoe	8.064	6,46	1.248
Summe Bezirk Kiel	9.219	7,17	1.286
Summe Bezirk Lübeck	10.191	10,03	1.016
AG Kiel	4.136	3,55	1.165
AG Lübeck	3.460	2,80	1.236
Summe gesamt	44.143	37,16	1.188

- **Wie viele zu Betreuende entfallen derzeit durchschnittlich in Schleswig-Holstein auf einen Rechtspfleger?
(Bitte nach Gerichtsbezirken aufschlüsseln).**

Auf eine Rechtspflegerin bzw. einen Rechtspfleger entfielen nach dem tatsächlichen Personaleinsatz am 30.09.06 (Personalübersicht) durchschnittlich 1.075 zu Betreuende. Die Ergebnisse nach Gerichtsbezirken ergeben

sich aus der folgenden Übersicht. Die Geschäftsverteilung erfolgt vor Ort durch die Gerichtsverwaltung.

Amtsgerichte in Betreuungssachen 2006
- Rechtspfleger -

	Bestände	Personaleinsatz	Betreute pro Rechtspfleger nach dem tatsächlichen Personaleinsatz
Summe Bezirk Flensburg	9.073	8,08	1.123
Summe Bezirk Itzehoe	8.064	8,10	996
Summe Bezirk Kiel	9.219	6,38	1.445
Summe Bezirk Lübeck	10.191	9,08	1.122
AG Kiel	4.136	3,35	1.235
AG Lübeck	3.460	3,00	1.153
Summe gesamt	44.143	41,06	1.075

- **Welche Prüfungs- und Betreuungszeit stehen einem Rechtspfleger bzw. einem Richter für die Überprüfung eines Betreuungsfalles durchschnittlich zur Verfügung, wenn bei der Berechnung auch Fahrzeiten und Besuche des Betreuten vor Ort mit berücksichtigt werden?
(Bitte nach Gerichtsbezirken aufschlüsseln).**

Die Richterinnen und Richter bzw. Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger entscheiden allein im Rahmen ihrer richterlichen bzw. sachlichen Unabhängigkeit, wie viel Zeit sie für die Bearbeitung eines Betreuungsfalles aufwenden. Die Angabe eines rein rechnerischen Durchschnittswertes aufgrund fiktiver Arbeitszeiten ist deshalb ohne jeden Aussagewert.

- **Welche Auswirkung hat die beabsichtigte Schließung der Amtsgerichte (Kappeln, Geesthacht, Bad Oldesloe, Mölln, Bad Schwartau) auf die Prüfungs- und Betreuungszeit eines Rechtspflegers bzw. Richters, wenn bei der Berechnung weitere Fahrzeiten berücksichtigt werden müssen?
(Bitte nach Gerichtsbezirken aufschlüsseln).**

Die Durchführung der Amtsgerichtsstrukturreform hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Prüfungs- und Betreuungszeiten. Das Personal wird entsprechend den anfallenden Verfahren auf die aufnehmenden Gerichte aufgeteilt. Wie in der vorhergehenden Antwort ausgeführt, ist ein rechnerischer Durchschnittswert aufgrund fiktiver Arbeitszeiten ohne Aussagewert. Zwar kann davon ausgegangen werden, dass im Einzelfall ein größerer Reiseaufwand entsteht; es lassen sich aber die Wege und damit die durchschnittlichen Anfahrzeiten aufgrund der höheren Fallzahlen optimieren.

- **Wie wird sich die Zahl der Richter und Rechtspfleger, die insbesondere mit Betreuungsfällen beschäftigt sind, und der Betreuungsaufwand in Schleswig-Holstein nach Einschätzung der Landesregierung in den nächsten Jahren entwickeln?
Auf welche Erfahrungen, Daten etc. stützt sich die Landesregierung bei dieser Prognose?**

Die Entwicklung der Zahl der Richterinnen und Richter bzw. Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die in Betreuungsfällen eingesetzt sind, steht im direkten Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung der Zahl der zu betreuenden Personen (vgl. I. 1. fünfter Punkt).

Die Personalverteilung erfolgt anhand der Anzahl der Betreuungsfälle. Die Geschäftsverteilung vor Ort erfolgt durch die Präsidien der Gerichte in richterlicher Unabhängigkeit und durch die Gerichtsverwaltung.

4. Kostenentwicklung in Schleswig-Holstein

- **Wie haben sich die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Betreuung in den letzten 10 Jahren entwickelt?
(Bitte aufschlüsseln nach Personalkosten, Verfahrenskosten, Gutachterkosten, Gerichtsbezirk etc.)**

Gerichtliche Kosten

Die Kostenentwicklung der letzten 10 Jahre ist insbesondere den folgenden Übersichten zu entnehmen. Die darin enthaltenen Angaben können aus den Haushaltsplänen nicht abgelesen werden.

Berechnete Personalkosten aufgrund ermittelten Personaleinsatz aus Statistik Personalverwendung nach Personalübersicht

Angaben in T€

Gerichts- bezirke	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
LG-Bezirk Flensburg	791,6	988,2	915,7	887,4	1.050,4	1.054,6	1.187,9	1.206,2	1.114,0	1.290,3	1.293,9
LG-Bezirk Itzehoe	516,9	975,2	738,1	826,5	831,8	921,9	964,0	979,3	997,1	1.099,7	1.187,7
LG-Bezirk Kiel	738,7	877,4	785,8	811,7	865,9	923,0	1.083,3	1.064,8	1.127,7	1.174,8	1.155,9
LG-Bezirk Lübeck	857,8	947,5	851,7	873,5	982,6	1.245,5	1.254,7	1.446,7	1.410,7	1.582,0	1.673,8
Präsidial- AG Kiel	549,5	630,9	365,2	374,8	505,8	541,6	606,8	698,2	666,1	669,6	540,4
Präsidial- AG Lübeck	418,9	418,9	227,4	228,5	363,5	378,4	385,3	432,5	415,5	479,0	436,5
Gesamt	3.873,3	4.838,1	3.883,9	4.002,4	4.600,0	5.064,9	5.482,0	5.827,8	5.731,2	6.295,3	6.288,2

Die Personalkosten wurden auf Grundlage des jeweils zum Stichtag 30.09. eines Jahres ermittelten tatsächlichen für Betreuungsverfahren eingesetzten Personals berechnet. Um die Vergleichbarkeit der Personalkosten über den 10-jährigen Zeitraum herzustellen, wurde für die Berechnung

der jährlichen Personalkosten das für Richterinnen und Richter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie für Servicekräfte geltende justizspezifische durchschnittliche Personalbudget 2006 herangezogen.

In den Titeln der Auslagen in Rechtssachen für die Ordentliche Gerichtsbarkeit (Kapitel 0902 – Titel 526 11 bis 526 16) sind auch die Verfahrens- und Gutachterkosten in Betreuungsangelegenheiten enthalten.

Für den Bereich der Betreuungsverfahren existieren seit 1997 Angaben über aus der Staatskasse bei Mittellosigkeit der betreuten Personen an ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer gezahlte pauschalisierte Aufwandsentschädigungen (§§1908i i.V.m. § 1835a BGB), über an ehrenamtliche und beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer gezahlten Ersatz konkreter Aufwendungen (§§ 1908i i.V.m § 1835 BGB) und über nur an Berufsbetreuerinnen und -betreuer gezahlte Vergütungen im engeren Sinne (§§ 1908i i.V.m. § 1836, 1836 a BGB).

Verfahrenskosten in Betreuungsangelegenheiten

Ist-Ausgaben in T€

Jahr	Vergütungen an Berufsbetreuer/-innen	Pauschalierte Aufwandsentschädigungen an ehrenamtliche Betreuer/-innen	Aufwandsersatz an ehrenamtliche und beruflich tätige Betreuer/-innen	Summe
1997	4.420,4	1.112,9	543,9	6.077,2
1998	5.114,5	1.134,7	566,9	6.816,1
1999	6.046,0	1.493,3	490,8	8.030,1
2000	6.757,3	2.134,1	574,3	9.465,7
2001	6.656,0	2.495,2	720,3	9.871,5

Seit dem Haushaltsjahr 2002 werden weitere Unterteilungen vorgenommen, so dass ab diesem Zeitpunkt auch Angaben zu den Verfahrenskosten „Vergütung für Verfahrenspfleger in Betreuungsverfahren“ sowie zu den Gutachterkosten (Sachverständige und Dolmetscherkosten in Betreuungsverfahren) gemacht werden können. Diese schlüsseln sich nach jährlichen Ist-Ausgaben wie folgt auf:

Verfahrens- und Gutachterkosten in Betreuungsverfahren					
Ist-Ausgaben in T€					
Gerichtsbezirke	2002	2003	2004	2005	2006
LG-Bezirk Flensburg					
Verfahrenskosten	2.663,9	2.813,2	3.402,8	3.803,9	3.910,8
Gutachterkosten	328,1	289,6	340,0	342,6	350,5
LG-Bezirk Itzehoe					
Verfahrenskosten	1.743,2	1.948,9	2.130,1	2.508,5	2.989,5
Gutachterkosten	335,4	310,5	386,9	417,2	462,7
LG-Bezirk Kiel					
Verfahrenskosten	2.449,2	2.939,0	3.105,3	3.615,7	3.947,3
Gutachterkosten	299,7	329,2	315,7	373,8	379,1
LG-Bezirk Lübeck					
Verfahrenskosten	2.718,4	3.164,3	3.329,0	3.984,5	4.345,5
Gutachterkosten	281,4	415,1	484,7	533,7	535,4
Präsidial-AG Kiel					
Verfahrenskosten	1.082,5	1.117,1	1.442,8	1.797,9	2.109,2
Gutachterkosten	169,0	154,2	183,0	208,8	221,4
Präsidial-AG Lübeck					
Verfahrenskosten	864,7	875,0	918,2	1.038,2	1.636,6
Gutachterkosten	119,3	113,2	122,2	148,2	153,5
Gesamtsummen					
Verfahrenskosten	11.521,9	12.857,5	14.328,2	16.748,7	18.938,9
Gutachterkosten	1.532,9	1.611,8	1.832,5	2.024,3	2.102,6

Außergerichtliche Kosten:

Außergerichtliche Kosten entstehen im Betreuungsbereich im Bereich der Förderung der Betreuungsvereine durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren. Diese hat sich wie folgt entwickelt:

Förderung der Betreuungsvereine seit 1992

Jahr	DM	Euro	Veränderung gegenüber dem Vorjahr
1992	699.100	357.444	
1993	779.100	398.348	+ 11,44 %
1994	923.900	472.383	+ 18,59 %
1995	928.000	474.939	+ 0,54 %
1996	967.500	494.675	+ 4,16 %
1997	1.032.200	527.755	+ 6,69 %
1998	1.012.000	517.427	- 1,96 %
1999	992.100	507.253	- 1,97 %
2000	1.096.190	560.473	+ 10,49 %
2001	1.099.740	562.288	+ 0,32 %
2002		560.310	- 0,35 %
2003		582.736	+ 4,00 %
2004		601.554	+ 3,23 %
2005		602.369	+ 0,14 %
Gesamt		7.219.954	

- **Wie werden sich die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Betreuung in Schleswig-Holstein nach Einschätzung der Landesregierung in den nächsten Jahren entwickeln? Auf welche Erfahrungen, Daten etc. stützt sich die Landesregierung bei dieser Prognose?**

Gerichtliche Kosten

Im Hinblick auf den erwarteten weiteren Anstieg der Betreuungszahlen (I. 1. fünfter Punkt) werden auch die gerichtlichen Kosten der Betreuung weiter ansteigen. Unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung der vergangenen Jahre ist davon auszugehen, dass die Kosten zunächst auch weiterhin überproportional zunehmen werden.

Ein wesentlicher Kostenfaktor sind dabei die Ausgaben im Bereich der Berufsbetreuung. Auch nach Umstellung auf ein Pauschalvergütungssystem durch das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz zum 1.7.2005 (vgl. III. fünfzehnter Punkt) sind die Ausgaben im Betreuungswesen zunächst stärker angestiegen als die Gesamtzahl der Betreuungsfälle (vgl. I. 1. zweiter Punkt und I. 4. erster Punkt). Inwieweit es sich hierbei um vorläufige Effekte aufgrund der erfolgten Umstellung handelt und ob durch das neue Vergütungssystem eine Eingrenzung des Kostenanstiegs erreicht werden kann, wird sich erst beantworten lassen, wenn die laufende Evaluation zu den Auswirkungen des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes abgeschlossen ist (vgl. IV. vierter Punkt, insbesondere auch zur Kostenentwicklung auf Bundesebene).

Von maßgeblichem Einfluss auf die weitere Kostenentwicklung ist auch die Quote der Berufsbetreuungen im Vergleich zu den – kostengünstigeren – ehrenamtlich geführten Betreuungen. Bislang ist es gelungen, bei der Neubestellung von Betreuungspersonen einen sehr großen Anteil ehrenamtlicher Familienangehöriger bzw. ehrenamtlich tätiger Dritter einzusetzen (vgl. I. 1. zweiter Punkt). Die Landesregierung ist bestrebt, diesen Anteil auf einem hohen Niveau zu halten und möglichst weiter zu erhöhen (vgl. IV. zweiter Punkt). Verschiedene Faktoren wirken diesen Bestrebungen allerdings entgegen. Zum einen ist eine Zunahme der betreuten Personen mit psychischen Erkrankungen zu beobachten, zum anderen werden die zu besorgenden Geschäfte immer komplexer (vgl. I.1. fünfter Punkt). Beides macht in der Betreuungspraxis einen häufigeren Einsatz von Berufsbetreuerinnen und -betreuern erforderlich. Im Hinblick auf die Maßnahmen der Landesregierung zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere auch durch die Förderung der Betreuungsvereine, erwartet die Landesregierung aber, dass es gelingen wird, die bisherige Quote ehrenamtlicher Betreuungen auch zukünftig halten zu können.

Außergerichtliche Kosten

Im Doppelhaushalt 2007/2008 sind jeweils 595.000 € für die Förderung der Betreuungsvereine durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren vorgesehen.

II. Stellung der Betreuten

Vorbemerkung:

Die rechtliche Betreuung ist in den §§ 1896 bis 1908i BGB, die wesentlichen Verfahrensvorschriften für Betreuungssachen sind in den §§ 65 bis 69o FGG geregelt. Das Wesen der Betreuung besteht dabei darin, dass für eine volljährige Person durch das Vormundschaftsgericht eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wird, die bzw. der in einem genau festgelegten Umfang für die betreute Person handelt.

Voraussetzungen für eine solche Betreuerbestellung ist nach § 1896 Abs.1 BGB, dass die volljährige Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann.

Zu den *psychischen Krankheiten* gehören alle körperlich nicht begründbaren seelischen Erkrankungen; ferner seelische Störungen, die körperliche Ursachen haben, beispielsweise als Folge von Krankheiten (z. B. einer Hirnhautentzündung) oder von Verletzungen des Gehirns. Auch Abhängigkeitserkrankungen (Sucht) können bei entsprechendem Schweregrad psychische Krankheiten sein. Dasselbe gilt schließlich für Neurosen oder Persönlichkeitsstörungen ("Psychopathien").

Unter die *geistigen Behinderungen* fallen die angeborenen sowie die während der Geburt oder durch frühkindliche Hirnschädigungen erworbenen Intelligenzdefekte verschiedener Schweregrade.

Seelische Behinderungen sind bleibende psychische Beeinträchtigungen, die als Folge von psychischen Erkrankungen entstanden sind. Auch die geistigen Auswirkungen des Altersabbaus werden hierzu gerechnet.

Körperliche Behinderungen können Anlass für die Betreuerbestellung sein, soweit sie die Fähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten wenigstens teilweise aufheben oder wesentlich behindern, z.B. bei dauernder Bewegungsunfähigkeit.

Im Betreuungsrecht wird das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen gewahrt, soweit dies möglich und dem Wohl der Betroffenen zuträglich ist.

Dies gilt bereits für die Einleitung eines Betreuungsverfahrens.

In § 1896 Abs.1 BGB ist geregelt, dass eine volljährige Person, auch wenn sie geschäftsunfähig ist, selbst einen Antrag auf Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers stellen kann. Daneben kommt auch eine Bestellung von Amts wegen in Betracht, d.h. ein eigenständiges Tätigwerden des Vormundschaftsgerichts z.B. aufgrund einer Anregung eines Familienangehörigen oder der Betreuungsbehörde. Eine solche Bestellung von Amts wegen scheidet nach § 1896 Abs.1 S.3 BGB aber aus, wenn lediglich eine körperliche Behinderung Ursache für die Fürsorgebedürftigkeit ist. In einem solchen Fall entscheidet allein die volljährige Person – soweit diese in der Lage ist, ihren Willen kundzutun – darüber, ob sie einen Antrag auf Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers stellt.

Ausdrücklich verankert ist das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen in dem durch das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz zum 1.7.2005 eingefügten § 1896 Abs.1a BGB. Nach dieser Vorschrift darf eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht gegen den freien Willen eines Volljährigen bestellt werden. Ist die betroffene Person in der Lage, einen freien Willen zu bilden, kann sie also die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers ablehnen. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass nicht jeder von der betroffenen Person kund getane Wille, Ergebnis einer solchen freien Willensbildung ist. Vielmehr kann bei der betroffenen Person die freie Wil-

lensbildung z.B. durch eine Geistesstörung ausgeschlossen sein. Maßgebliche Kriterien für die Bildung eines freien Willens sind dabei die Einsichtsfähigkeit der betroffenen Person, d.h. die Fähigkeit, im Grundsatz die für und wider eine Betreuerbestellung sprechenden Gesichtspunkte zu erkennen und gegeneinander abzuwägen, sowie die Fähigkeit der betroffenen Person, nach dieser Einsicht zu handeln (vgl. im Einzelnen BT-Drucksache 15/2494 S. 27f).

Durch die Verfahrensvorschrift des § 68 FGG wird sichergestellt, dass die betroffene volljährige Person ihren freien Willen in einem Betreuungsverfahren, selbst wenn dieses von Amts wegen eingeleitet wurde, auch tatsächlich kundtun kann. Nach dieser Vorschrift hat das Vormundschaftsgericht die betroffene Person vor der Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers persönlich anzuhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihr zu verschaffen. Diese persönliche Anhörung kann nur in den in § 68 Abs.2 FGG genannten Ausnahmefällen unterbleiben (nach ärztlichem Gutachten sind von der Anhörung erhebliche Nachteile für die Gesundheit der betroffenen Person zu besorgen; nach dem unmittelbaren Eindruck des Gerichts ist die betroffene Person offensichtlich nicht in der Lage, ihren Willen kundzutun).

Fehlt es der betroffenen Person entweder an der Einsichtsfähigkeit oder an der Fähigkeit nach dieser Einsicht zu handeln, kann sie zwar keinen „freien“ Willen bilden. Sie kann im Betreuungsverfahren aber einen „natürlichen“ Willen kundtun. Auch dieser ist im Betreuungsverfahren zu beachten, kann aber bei Vorliegen gewichtiger sachlicher Erwägungen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eingeschränkt werden. Ausdruck findet dies in den Regelungen zur Auswahl des Betreuers (§ 1897 Abs. 4 BGB – vgl. II. erster bis dritter Punkt), zur Unterbringung (§ 1906 Abs.1 BGB) und zur Sterilisation (§ 1905 Abs.1 Satz 1 Nr.1 BGB).

Die Wahrung der Selbstbestimmung der Betroffenen spiegelt sich auch in dem in allen Bereichen des Betreuungsrechts geltenden Grundsatz der Erforderlichkeit wider. Dieser gilt sowohl für das „Ob“ einer Betreuerbestellung, den Umfang des Aufgabenkreises der Betreuerin oder des Betreuers, die Auswirkungen der gerichtlichen Maßnahme wie auch die Dauer der Betreuung. Eine Betreuerin oder ein Betreuer wird nur bestellt, wenn dies notwendig ist, weil eine Person ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann, d.h. zu der Krankheit oder Behinderung muss ein Fürsorgebedürfnis hinzutreten. Es kann sich dabei etwa um Vermögens-, Renten- oder Wohnungsprobleme, aber auch um Fragen der Gesundheitsfürsorge oder des Aufenthalts handeln. Dabei muss zunächst festgestellt werden, ob nicht andere Hilfsmöglichkeiten bestehen, insbesondere die Unterstützung durch Familienangehörige, Bekannte oder soziale Dienste. Solche Hilfen sind vorrangig. Eine Betreuung braucht auch diejenige Person nicht, die eine andere Person selbst bevollmächtigen kann oder bereits früher bevollmächtigt hat. Dies gilt nicht nur in Vermögensangelegenheiten, sondern auch für alle anderen Bereiche, etwa die Gesundheitsangelegenheiten oder Fragen des Aufenthalts.

Betreuerinnen und Betreuer dürfen nur für die Aufgabenkreise bestellt werden, in denen eine Betreuung tatsächlich erforderlich ist (§ 1896 Abs. 2 BGB). Bereiche, die die Betroffenen eigenständig erledigen können, dürfen den Betreuerinnen und Betreuern nicht übertragen werden.

Die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers ist auch keine Entrechtung. Sie hat nicht zur Folge, dass der betreute Mensch geschäftsunfähig wird. Die Wirksamkeit der von ihm abgegebenen Erklärungen beurteilt sich wie bei allen anderen Personen alleine danach, ob er deren Wesen, Bedeutung und Tragweite einsehen und sein Handeln danach ausrichten kann. In vielen Fällen wird eine solche Einsicht allerdings nicht mehr vorhanden sein. Dann ist der Mensch „im natürlichen Sinne“ - unabhängig von der Betreuerbestellung - geschäftsunfähig (§ 104 Nr. 2 BGB). Von dem Grundsatz, dass das Betreuungsrecht keinen Einfluss auf die rechtliche Handlungsfähigkeit der Betroffenen hat, gibt es eine wichtige Ausnahme: Wenn das Gericht für einzelne Aufgabenkreise einen Einwilligungsvorbehalt angeordnet hat, tritt hierdurch eine Beschränkung der Teilnahme am Rechtsverkehr ein (§ 1903 BGB). Der betreute Mensch braucht dann (von gewissen Ausnahmen, wie etwa bei geringfügigen Geschäften des täglichen Lebens, abgesehen) die Einwilligung seiner Betreuerin oder seines Betreuers. Einen Einwilligungsvorbehalt ordnet das Gericht an, wenn die erhebliche Gefahr besteht, dass der betreute Mensch sich selbst oder sein Vermögen schädigt. Die Maßnahme dient damit in erster Linie dem Schutz des betreuten Menschen vor uneinsichtiger Selbstschädigung. Ein Einwilligungsvorbehalt kann z.B. auch angeordnet werden, um zu verhindern, dass der betreute Mensch an nachteiligen Geschäften festhalten muss, weil im Einzelfall der ihm obliegende Nachweis der Geschäftsunfähigkeit nicht gelingt.

Die Betreuerbestellung und die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes dürfen nicht länger als notwendig dauern. § 1908 d Abs. 1 BGB schreibt deshalb ausdrücklich vor, dass die Betreuung aufzuheben ist, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Die beteiligten Personen, insbesondere die betreute Person und die Betreuerin oder der Betreuer, haben daher jederzeit die Möglichkeit, dem Vormundschaftsgericht den Wegfall der die Betreuungsbedürftigkeit begründenden Voraussetzungen mitzuteilen und so auf eine Aufhebung der Betreuung hinzuwirken. Ferner wird bereits in die gerichtliche Entscheidung über die Bestellung des Betreuers das Datum des Tages aufgenommen, an dem das Gericht die getroffene Maßnahme überprüft haben muss. Spätestens nach sieben Jahren muss über die Aufhebung oder Verlängerung entschieden werden (§ 69 Abs.1 Nr.5 FGG).

- **Inwieweit kann der Betreute bestimmen, wen er als Betreuer für welchen Geschäftsbereich akzeptiert?**

Die Betreuerin oder der Betreuer wird vom Vormundschaftsgericht bestellt. Dabei muss nach Möglichkeit eine einzelne Person ausgewählt werden (§ 1897 Abs. 1 BGB). Dies können dem betroffenen Menschen nahe stehende Personen, Mitglieder eines Betreuungsvereins oder sonst ehrenamtlich tätige Personen, selbständige Berufsbetreuerinnen oder -betreuer, aber auch bei einem Betreuungsverein angestellte oder bei der zuständigen Behörde beschäftigte Personen sein.

Das Gericht kann mehrere Betreuungspersonen bestellen, wenn dies sinnvoll erscheint, wobei es dann bestimmt, welche Betreuungsperson mit welchem Aufgabenkreis betraut wird (§ 1899 Abs. 1 BGB). Allerdings darf

dann in der Regel nur eine Betreuungsperson die Betreuung berufsmäßig führen und eine Vergütung erhalten.

Nur in bestimmten Fällen kann ein Verein oder die Betreuungsbehörde selbst mit der Aufgabe betraut werden und dies auch nur so lange, bis die Betreuung durch eine Einzelperson möglich ist (§ 1900 BGB). Durch diesen Vorrang der Einzelbetreuung soll erreicht werden, dass sich zwischen dem betreuten Menschen und der Betreuerin oder dem Betreuer ein Vertrauensverhältnis entwickeln kann.

Bei der Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers kommt den Wünschen des betroffenen Menschen große Bedeutung zu. Schlägt er eine bestimmte Person vor, die bereit und geeignet ist, diese Aufgabe zu übernehmen, so ist das Gericht an diesen Vorschlag gebunden (§ 1897 Abs. 4 Satz 1 BGB: „Schlägt der Volljährige eine Person vor, die zum Betreuer bestellt werden kann, so ist diesem Vorschlag zu entsprechen, wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft.“). Mit dieser Regelung soll das Selbstbestimmungsrecht der zu betreuenden Person soweit wie möglich gewahrt werden. Gleichzeitig soll dadurch die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem betroffenen Menschen und der Betreuerin bzw. dem Betreuer geschaffen werden.

Es ist dabei nicht erforderlich, dass die betroffene Person bei ihrem Vorschlag geschäftsfähig ist. Es reicht vielmehr aus, dass sie in der Lage ist, einen eigenständigen natürlichen Willen zu der Person der Betreuerin oder des Betreuers zu bilden (vgl. hierzu oben die Vorbemerkung zu II.). Auch ein zu einem früheren Zeitpunkt – z.B. in einer Betreuungsverfügung - geäußelter Wunsch der zu betreuenden Person ist grundsätzlich zu beachten, wenn nicht in irgendeiner Weise erkennbar wird, dass sie an ihrem Vorschlag nicht mehr festhalten will. Inwieweit dies der Fall ist, kann das Gericht im Rahmen der persönlichen Anhörung des betroffenen Menschen erforschen. Dieser kann im Laufe des Verfahrens einen früheren Vorschlag ändern oder widerrufen.

In Ausnahmefällen darf das Vormundschaftsgericht allerdings von dem Vorschlag der zu betreuenden Person abweichen und zwar dann, wenn die Bestellung der vorgeschlagenen Person dem Wohl des betroffenen Menschen zuwiderlaufen würde (§ 1897 Abs.4 Satz 1 BGB). Liegen hierfür konkrete Anhaltspunkte vor, hat das Gericht den Vorschlag unter umfassender Abwägung aller Umstände näher zu prüfen. In die Abwägung einzubeziehen ist z.B. das persönliche Verhältnis der vorgeschlagenen Person zu der zu betreuenden Person. Zu berücksichtigen ist aber auch, inwieweit der Vorschlag des betroffenen Menschen überhaupt seinem eigenen Willen entspricht und in welcher Weise die Willensbildung möglicherweise durch Dritte beeinflusst wurde, die eigene wirtschaftliche Zwecke verfolgen. Kommt das Gericht bei dieser Abwägung zu dem Ergebnis, dass die Bestellung der vorgeschlagenen Person in deutlicher Weise nicht dem Wohl der zu betreuenden Person entspricht, darf es eine andere Person zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn ein volljährig gewordenes geistig behindertes Kind, aus einer Augenblickslaune heraus, eine dritte Person anstelle seiner zur Betreuung gut geeigneten Eltern vorschlägt (vgl. hierzu Knittel, Betreuungsgesetz, Stand 1.11.2006, § 1897 BGB Ziffer 17-19).

Weicht das Vormundschaftsgericht bei der Auswahl der Betreuungsperson von dem Vorschlag der zu betreuende Person ab, kann diese gegen die Entscheidung des Gerichts Beschwerde einlegen, über die das Landgericht zu entscheiden hat (§§ 19, 20 Abs.1 FGG). Gegen die Entscheidung des Landgerichts kann die betroffene Person gegebenenfalls weitere Beschwerde einlegen (§ 27 Abs.1 FGG), wobei es sich um eine Rechtsbeschwerde handelt, in der die Entscheidung des Landgerichts nur auf Rechtsfehler überprüft werden kann (zu den Beschwerdemöglichkeiten insgesamt vgl. Knittel a.a.O. § 1897 Ziffer 24-26ff; vgl. auch Probst, Betreuungs- und Unterbringungsverfahren, Berlin 2005, Rz 115ff).

Die Betreuerbestellung ist erst möglich, wenn die ausgewählte Person sich zur Übernahme bereit erklärt hat. Jeder Bürger und jede Bürgerin ist verpflichtet, eine Betreuung zu übernehmen, wenn er oder sie hierfür geeignet und die Übernahme auch zumutbar ist (§ 1898 Abs. 1 BGB). Allerdings kann das Gericht niemanden dazu zwingen. Wer jedoch die Übernahme einer Betreuung ohne Grund ablehnt, ist für den Schaden verantwortlich, der dem betroffenen Menschen durch die eingetretene Verzögerung entsteht (§§ 1787 Abs.1, 1908i Abs.1 Satz 1 BGB).

- **Welche Bindungswirkung hat ein negativer Betreuervorschlag durch den zu Betreuenden gegenüber dem Gericht?**
 - a. **Inwieweit besteht hier ein Auswahlermessen durch das Gericht?**
 - b. **Wie und in welchem Umfang wird die Entscheidung des Gerichts dokumentiert?**

Zu a)

Lehnt der betroffene Mensch eine bestimmte Person als Betreuerin oder Betreuer ab, soll dies im Betreuungsverfahren berücksichtigt werden (§ 1897 Abs. 4 Satz 2 BGB: „Schlägt er vor, eine bestimmte Person nicht zu bestellen, so soll hierauf Rücksicht genommen werden.“). Anders als bei einem positiven Vorschlag hinsichtlich der zu betreuenden Person ist das Gericht an die Ablehnung einer bestimmten Person nicht gebunden, hat die Ablehnung aber bei seiner Entscheidung zur Person der Betreuerin oder des Betreuers zu berücksichtigen. Die Ablehnung einer bestimmten Person kann darauf hindeuten, dass die zu betreuende Person zu dieser nicht das für die Ausübung der auch persönlichen Betreuung erforderliche Vertrauensverhältnis aufbauen kann. Die so abgelehnte Person darf deshalb nur bei Vorliegen besonderer Gründe mit der Betreuung beauftragt werden. Dies könnte ist z.B. der Fall sein, wenn die Ablehnung einer oder mehrerer Personen als mögliche Betreuer gar nicht aufgrund eines fehlenden Vertrauensverhältnisses, sondern allein deshalb erfolgt, um aufgrund krankheitsbedingt fehlender Einsichtsfähigkeit in die Notwendigkeit der Betreuung die Bestellung einer Betreuungsperson und damit die Ausübung der Betreuung insgesamt zu verhindern.

Auch gegen eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts, mit der eine von dem betroffenen Menschen abgelehnte Person zur Betreuerin bzw. Betreuer bestellt wird, steht der betroffenen Person das Rechtsmittel der Beschwerde zu (vgl. zu den Beschwerdemöglichkeiten die Beantwortung der vorhergehenden Frage).

Zu b)

Das Gericht hat seine Entscheidung über die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers niederzulegen, was üblicherweise in der Form des „Beschlusses“ geschieht. Der Inhalt einer solchen Entscheidung wird durch § 69 FGG geregelt. Nach dieser Vorschrift muss eine Entscheidung des Gerichts, durch die ein Betreuer bestellt oder ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wird, einen bestimmten Mindestinhalt haben. Gemäß § 69i FGG gilt dies auch für Entscheidungen des Gerichts über die Verlängerung einer Betreuerbestellung, die Erweiterung des Aufgabenkreises der betreuenden Person und die Erweiterung oder Verlängerung eines Einwilligungsvorbehalts.

Zum Mindestinhalt zählen folgende Punkte:

- die Bezeichnung des Betroffenen
- bei Bestellung eines Betreuers die Bezeichnung des Betreuers und seines Aufgabenkreises
- bei Bestellung eines Vereinsbetreuers oder Behördenbetreuers zusätzlich die Bezeichnung als Vereinsbetreuer oder Behördenbetreuer und des Vereins oder der Behörde
- bei Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts die Bezeichnung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen
- den Zeitpunkt, zu dem das Gericht spätestens über die Aufhebung oder Verlängerung der Maßnahme zu entscheiden hat (dieser Zeitpunkt darf höchstens sieben Jahre nach Erlass der Entscheidung liegen)
- eine Rechtsmittelbelehrung für die betroffene Person.

Außerdem ist die Entscheidung – auch im Falle der Ablehnung einer Maßnahme – zu begründen (§ 69 Abs.2 FGG). Die Begründung muss in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nachvollziehbar sein, um der betroffenen Person die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Rechte zu ermöglichen. Zugleich soll die Begründung im Falle einer Beschwerde der oder des Betroffenen es dem Beschwerdegericht ermöglichen, die erstinstanzliche Entscheidung zu überprüfen.

Soweit das Gericht trotz der von der zu betreuenden Person erklärten Ablehnung einer bestimmten Person letztere dennoch zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellt, ist diese Entscheidung durch das Gericht deshalb näher zu begründen.

Die Entscheidungen des Gerichts sind auch den betroffenen Menschen selbst bekannt zu machen (§ 69a Abs.1 BGB). Von einer Bekanntmachung der Entscheidungsgründe darf dabei nur abgesehen werden, wenn dies nach ärztlichem Zeugnis wegen erheblicher Nachteile für die Gesundheit des betroffenen Menschen erforderlich ist.

- **Inwieweit genießt die Betreuung durch Angehörige gegenüber anderen Betreuungsmöglichkeiten Vorrang?**

Das Betreuungsrecht sieht bei der Betreuerauswahl eine bestimmte Reihenfolge vor.

Dies gilt zunächst für die Frage, ob eine natürliche Person oder eine Institution die Betreuung ausüben soll.

Wie bereits oben ausgeführt, gilt der Vorrang der Einzelbetreuung, d.h. grundsätzlich soll eine natürliche Person zur Betreuerin bzw. Betreuer bestellt werden (§ 1897 Abs.1 BGB). Die Betreuerin bzw. der Betreuer soll den betroffenen Menschen persönlich betreuen, damit durch den persönlichen Kontakt zwischen ihnen ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann. Wenn dies zur besseren Besorgung der Angelegenheiten der zu betreuenden Person erforderlich erscheint, kann das Gericht auch mehrere Betreuungspersonen bestellen (§ 1899 Abs.1 BGB). Nur wenn die zu betreuende Person durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden kann, darf die Betreuung einer Institution übertragen werden, wobei hier wiederum die Bestellung eines anerkannten Betreuungsvereins zum Betreuer vorrangig ist (§ 1900 Abs.1 BGB). Nur wenn die Betreuung weder durch eine natürliche Person noch durch einen Betreuungsverein hinreichend erfolgen kann, bestellt das Gericht die zuständige Betreuungsbehörde zum Betreuer (§ 1900 Abs. 4 BGB). Sobald dem Betreuungsverein oder der Betreuungsbehörde Umstände bekannt werden, dass der betroffene Mensch durch eine natürliche Person hinreichend betreut werden kann, haben sie diese dem Gericht mitzuteilen (§ 1900 Abs.3 und Abs.4 Satz 2 BGB).

Auch bei der Auswahl einer natürlichen Person als Betreuungsperson sieht das Betreuungsrecht ein bestimmtes Rangverhältnis vor.

Vorrangig hat das Gericht den Wunsch des betroffenen Menschen zu beachten und eine von ihm vorgeschlagene Person zur Betreuerin bzw. zum Betreuer zu bestellen (§ 1897 Abs.4 BGB – vgl. II. erster Punkt).

Schlägt der betroffene Mensch niemanden vor, so ist bei der Auswahl der Betreuungsperson auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Beziehungen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, Kindern, Ehegatten oder Lebenspartnern, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen (§ 1897 Abs. 5 BGB).

Bei der Auswahlentscheidung sollen somit besonders solche Personen berücksichtigt werden, zu denen der betroffene Mensch bereits aufgrund seiner familiären Situation oder seiner persönlichen Lebensumstände eine nähere Beziehung hat, so dass dadurch ein Vertrauensverhältnis bereits besteht oder zumindest leichter entwickelt werden kann. Es handelt sich allerdings nur um ein Berücksichtigungsgebot und nicht um eine strikte, für das Gericht bindende Vorrangsregelung. Das Gericht hat bei seiner Auswahl vielmehr auch bei den nach dieser Regelung bevorzugten Familienangehörigen alle Umstände zu berücksichtigen, die für oder gegen die Bestellung dieser Person zur Betreuerin bzw. zum Betreuer sprechen. Dabei können Interessenkonflikte, die gemäß der genannten Vorschrift vom Gericht ebenfalls zu berücksichtigen sind, im Einzelfall gegen die Bestellung eines Familienangehörigen sprechen. Maßgeblich ist das Wohl der betroffenen Person, so dass das Gericht auch zu dem Ergebnis kommen kann, dass eine andere Person als ein Familienangehöriger besser zur Ausübung der Betreuung geeignet ist.

Steht keine geeignete natürliche Person zur Verfügung, zu der bereits eine solche persönliche Beziehung besteht, ist eine andere geeignete natürliche Person zur Betreuerin oder zum Betreuer zu bestellen.

Hierbei hat die Bestellung einer Person, die die Betreuung ehrenamtlich ausübt, Vorrang vor der Bestellung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers, die bzw. der die Betreuung im Rahmen ihrer bzw. seiner Berufsausübung führt (§ 1897 Abs.6 BGB). In Frage kommen geeignete Dritte, die sich zur Übernahme ehrenamtlicher Betreuungen bereit erklärt haben. So gehört es zu den Aufgaben eines anerkannten Betreuungsvereins, sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuungspersonen zu bemühen, diese in ihre Aufgabe einzuführen, sie fortzubilden und zu beraten (§ 1908f Abs.1 Nr. 2a BGB).

Nur wenn keine für den konkreten Einzelfall geeignete ehrenamtliche Betreuungsperson zur Verfügung steht, kommt die Bestellung einer Berufsbetreuerin bzw. eines Berufsbetreuers in Betracht. Es kann sich dabei sowohl um selbständige als auch um bei einem Betreuungsverein angestellte Berufsbetreuerinnen oder -betreuer handeln.

- **Welchen Rechtsschutz genießen Betreute bei Unstimmigkeiten mit ihrem Betreuer?**

Im Mittelpunkt des Betreuungsrechts steht der betroffene Mensch. Zu den Pflichten der Betreuerinnen und Betreuer gehört es deshalb, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben so zu erledigen haben, wie es dem Wohl der Betreuten entspricht (§ 1901 Abs.2 Satz 1 BGB). Das Wohl der betreuten Person bestimmt sich dabei nicht nur nach einem objektiven Maßstab, sondern zu ihrem Wohl gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Fähigkeiten ihr Leben nach ihren eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten (§ 1901 Abs.2 Satz 2 BGB). Dies bedeutet, dass die Betreuerinnen und Betreuer die betreuten Menschen mit ihren Vorstellungen ernst nehmen müssen und nicht einfach über deren Kopf hinweg entscheiden sollen. Es dient dem Wohl der Betreuten, wenn ihnen nicht etwas aufgezungen wird, sondern wenn sie im Rahmen ihrer objektiven Möglichkeiten nach ihren eigenen Wünschen leben können. Die Betreuerinnen und Betreuer müssen sich durch regelmäßige persönliche Kontakte und Besprechung wichtiger anstehender Entscheidungen (§ 1901 Abs.3 Satz 3 BGB) ein Bild davon machen, welche Vorstellungen die betreute Person hat, was sie gerne möchte und was sie nicht will. Danach müssen sie sich auch richten, es sei denn, dies liefe eindeutig dem Wohl der Betreuten zuwider oder wäre für die Betreuerin oder den Betreuer selbst unzumutbar (§ 1901 Abs.3 Satz 1 BGB). Betreuerinnen und Betreuer dürfen ihre eigenen Vorstellungen nicht ohne zwingenden Grund an die Stelle derjenigen der Betreuten setzen. So dürfen sie nicht den Betreuten gegen deren Willen eine bescheidene Lebensführung aufzwingen, wenn entsprechende Geldmittel vorhanden sind.

Auch Wünsche, die vor Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit in Bezug auf die betreuende Person oder die Lebensführung zum Ausdruck gebracht worden sind, sind beachtlich, es sei denn, dass der betroffene Mensch zwischenzeitlich seine Meinung geändert hat (§ 1901 Abs.3 Satz 2 BGB).

Lassen sich die Wünsche des betreuten Menschen nicht feststellen, so sollte die Betreuerin oder der Betreuer versuchen, den vermutlichen Willen der Betroffenen herauszufinden. Hierfür sind Auskünfte nahe stehender Personen nützlich. Anhaltspunkte dürften sich auch aus der bisherigen Lebensführung ergeben.

Inwieweit die Betreuerin bzw. der Betreuer seiner Pflicht nachkommt, die Angelegenheiten der betreuten Person so zu besorgen, wie es deren Wohl entspricht, unterliegt der allgemeinen Kontrolle durch das Vormundschaftsgericht (vgl. hierzu Probst a.a.O. Rz 77-79). Dieses hat über die gesamte Tätigkeit der Betreuerin bzw. des Betreuers Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote oder Verbote einzuschreiten (§§ 1837 Abs. 2, 1908i Abs.1 BGB). Die Betreuerinnen und Betreuer müssen dem Vormundschaftsgericht mindestens einmal jährlich über die Entwicklung der persönlichen Verhältnisse des betreuten Menschen berichten (§§ 1840 Abs.1, 1908i Abs.1 Satz 1 BGB). Außerdem kann das Vormundschaftsgericht von ihnen jederzeit Auskunft über die Führung der Betreuung verlangen (§§ 1839, 1908i Abs.1 Satz 1 BGB). Die betreute Person kann sich also, wenn sie der Auffassung ist, dass ihre Betreuerin bzw. ihr Betreuer ihren bzw. seinen Pflichten zur Beachtung ihrer Wünsche bei der Betreuung nicht nachkommt, an das Vormundschaftsgericht wenden. Dieses kann daraufhin die Betreuerin bzw. den Betreuer durch konkrete Anordnungen zu einem bestimmten Handeln bzw. Unterlassen anhalten. Kommt die Betreuerin bzw. der Betreuer dieser Anordnung nicht nach, kann das Gericht sie durch die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes durchsetzen (§§ 1837 Abs.3, 1908i Abs.1 Satz 1 BGB).

Zusätzlich zu der allgemeinen Aufsicht des Vormundschaftsgerichts über die Betreuerin bzw. den Betreuer sieht das Betreuungsrecht für Fälle, die für den betreuten Menschen generell von besonderer Bedeutung sind, eine besondere Aufsicht dadurch vor, dass die Betreuungsperson für bestimmte Handlungen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf (vgl. hierzu insgesamt Probst a.a.O. Rz 80-102). Im Bereich der Personensorge sieht das Betreuungsrecht solche Genehmigungsvorbehalte vor bei gefährdenden Heileingriffen (§ 1904 BGB), bei der Sterilisation (§ 1905 BGB), bei der Unterbringung oder unterbringungsähnlichen Maßnahmen (§ 1906 BGB), bei der Wohnungsauflösung und anderen ähnlichen Geschäften (§ 1907 BGB) sowie bei bestimmten erbrechtlichen Willenserklärungen wie z.B. der Ausschlagung eines Erbteils oder dem Verzicht auf einen Pflichtteil (§§ 1822 Nr.2, 1908i Abs.1 Satz 1, BGB). Im Bereich der Vermögenssorge bestehen für die Betreuungsperson gegenüber dem Vormundschaftsgericht zunächst generelle Pflichten zur Aufstellung eines Vermögensverzeichnisses zu Beginn der Betreuung (§§ 1802, 1908i Abs.1 Satz 1, BGB), zur jährlichen Rechnungslegung (§§ 1840 Abs.2 u. Abs.3, 1908i Abs.1 Satz 1, BGB) und zur Aufstellung einer Schlussrechnung (§§ 1890, 1908i Abs.1 Satz 1, BGB), wobei hier für Vereine, Behörden, nahe Angehörige, Vereins- und Behördenbetreuer Befreiungen bzw. Befreiungsmöglichkeiten vorgesehen sind (§ 1908i Abs.2 BGB). Ergänzt wird dies durch die an das Vormundschaftsrecht angelehnten Genehmigungserfordernisse z.B. bei Verfügungen über Forderungen und Wertpa-

piere, bei Grundstücksgeschäften, bei Verfügungen über das Vermögen als Ganzes, bei Erwerb oder Veräußerung eines Geschäfts, bei Eingehung von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen, bei Aufnahme von Darlehen oder bei Eingehung von Bürgschaften (§§ 1812, 1821, 1822, 1908i Abs.1 Satz 1 BGB). Bei der Entscheidung über die Genehmigung hat sich das Vormundschaftsgericht an den Wünschen und dem Wohl des betreuten Menschen zu orientieren, wobei bei den einzelnen genehmigungspflichtigen Handlungen weitere Erfordernisse zu prüfen sind (vgl. §§ 1904-1906 BGB).

Kommt die Betreuerin bzw. der Betreuer seiner Pflicht zur Ausrichtung am Wohl der betreuten Person unter Berücksichtigung ihrer Wünsche nicht nach, kann dadurch ihre bzw. seine Eignung zur persönlichen Betreuung (§ 1897 Abs.1 BGB) insgesamt in Frage gestellt sein. Hält das Vormundschaftsgericht aufgrund dieser Tatsachen die Eignung der Betreuerin bzw. des Betreuers nicht mehr für gewährleistet, hat es sie bzw. ihn zu entlassen (§ 1908b Abs.1 BGB).

Die betreute Person kann ihrerseits die Entlassung der Betreuerin bzw. des Betreuers mit der Begründung beantragen, dass es im Verhältnis zueinander zu Unstimmigkeiten gekommen ist. Das Vormundschaftsgericht wird dann prüfen, inwieweit durch die behaupteten Unstimmigkeiten die Eignung der Betreuerin bzw. des Betreuers zur Ausübung der persönlichen Betreuung beeinträchtigt ist oder ob ein sonst wichtiger Fall vorliegt (§ 1908b Abs.1 BGB). Das Gericht hat dabei dem Wunsch der betreuten Person auf Entlassung seiner Betreuerin bzw. seines Betreuers nicht zwingend stattzugeben. Vielmehr wird es zunächst prüfen, ob die ihm im Rahmen seiner Aufsicht zur Verfügung stehenden Mittel wie z.B. die Erteilung von Weisungen genügen, die Unstimmigkeiten zu beseitigen. Die Entlassung der Betreuungsperson kommt nur dann in Frage, wenn diese Mittel zur Wahrung des Wohls des betreuten Menschen nicht ausreichend sind. In Frage kommt auch, der Betreuungsperson nur bestimmte Aufgabenkreise zu entziehen und für diese eine weitere Betreuerin bzw. einen Betreuer zu bestellen.

Allerdings sieht das Gesetz vor, dass das Gericht eine Betreuerin bzw. einen Betreuer auch dann entlassen kann, wenn die oder der Betreute eine gleich geeignete Person, die zur Übernahme der Betreuung bereit ist, als neue Betreuungsperson vorschlägt (§ 1908b Abs.3 BGB). Dem Gericht kommt bei seiner Entscheidung ein - pflichtgemäß auszuübendes - Ermessen zu, ob der von dem betreuten Menschen angestrebte Wechsel der Betreuungsperson seinem Wohl entspricht. Zu berücksichtigen sind Gesichtspunkte wie einerseits das Interesse an einer Kontinuität bei der Betreuungsperson und andererseits das Bestehen einer engen persönlichen Beziehung der neu vorgeschlagenen Betreuungsperson zum betreuten Menschen. Diese Regelung ist Ausdruck des auch nach der Erstbestellung fortbestehenden Selbstbestimmungsrechts des betreuten Menschen bei der Auswahl der Betreuungsperson (vgl. § 1897 Abs.4 Satz 1 BGB). Klargestellt ist durch diese Vorschrift aber auch, dass die betreute Person nicht allein durch einen Entlassungsantrag – veranlasst z.B. durch eine momentane Unzufriedenheit mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer - jederzeit einen Betreuerwechsel erreichen kann. Vielmehr muss sie zu-

nächst selbst einen gleich geeigneten Ersatz suchen. Steht keine geeignete Person als neue Betreuerin bzw. Betreuer zur Verfügung, wird das Vormundschaftsgericht die bisherige Betreuerin bzw. den bisherigen Betreuer nur dann auf Wunsch des betreuten Menschen entlassen, wenn – wie bereits ausgeführt – die Eignung der bisherigen Betreuungsperson entfallen ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt (zu den Beschwerdemöglichkeiten gegen die Entscheidungen des Gerichts nach § 1908b BGB vgl. Knittel a.a.O. § 1908b BGB Ziffer 51-63).

Ergänzend kann die betreute Person gegenüber seiner Betreuungsperson gegebenenfalls auch zivilrechtliche Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Betreuerin bzw. der Betreuer hat dem betreuten Menschen gegenüber für schuldhaft (vorsätzliche oder fahrlässige) Pflichtverletzungen einzustehen (§§ 1908i Abs.1 Satz 1, 1833 BGB). Auch das Unterlassen einer Handlung kann eine Schadensersatzpflicht auslösen. Aus diesem Grund ist für Betreuerinnen und Betreuer der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ratsam. Das Vormundschaftsgericht kann den Betreuungspersonen den Abschluss einer solchen Versicherung auch zur Auflage machen (§§ 1908i Abs.1 Satz 1, 1837 Abs.2 Satz 2 BGB). Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer können die Kosten einer solchen Haftpflichtversicherung (außer der Kfz-Haftpflicht) ersetzt verlangen (§§ 1908i Abs.1 Satz 1, 1835 Abs.2 BGB). Bei Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern sind diese Aufwendungen durch die Pauschalstundensätze abgegolten (§ 1835 Abs.2 Satz 2 BGB, § 4 Abs.2 VBVG).

Das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa hat eine Gruppenversicherung für alle ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer in Schleswig-Holstein abgeschlossen, die die Schadensersatzrisiken im Rahmen des § 1835 Abs.2 BGB abdeckt. Sie sieht Deckungssummen von 1.000.000,-- € für Personen- und Sachschäden, sowie 50.000,-- € für Vermögensschäden vor. Einzelheiten hierzu können dem Merkblatt zur Haftpflichtversicherung für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer entnommen werden, das im Anhang der gemeinsam von dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren und dem Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa herausgegebenen Broschüre „Das Betreuungsrecht – mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht“ abgedruckt ist. Besteht im Einzelfall Bedarf für höhere Deckungssummen, z.B. bei umfangreicheren Vermögen, können ehrenamtliche Betreuungspersonen zusätzlichen Versicherungsschutz beantragen. Die Sammelhaftpflichtversicherung soll Risiken für die betreuten Menschen absichern und zugleich durch den Schutz vor Haftpflichtansprüchen die Übernahme ehrenamtlicher Betreuungen fördern. Für jeden ehrenamtlichen Betreuungsfall fallen hierfür zurzeit Kosten von jährlich 1,65 € zuzüglich 19 % Versicherungssteuer an (1,65 € + 0,31 € = 1,96 €).

- **Ist es aus Sicht der Landesregierung sinnvoll, eine „dritte neutrale Instanz“, wie die eines Ombudsmannes oder Mediators, neben dem Vormundschaftsgericht zu etablieren, an die Betreute in „Konfliktbetreuungen“, d.h. bei erheblichen Auffassungsunterschieden zwischen Betreuer, Betreutem oder dessen Angehörigen, sich wenden können?**

- **Falls nein, warum nicht?**
- **Falls ja, wie und wo soll eine solche neutrale Institution in Schleswig-Holstein etabliert werden? Welche Rechte sollen einer solchen Institution zukommen?**
- **Gibt es bereits in anderen Bundesländern entsprechende Erfahrungen mit einer solchen Institution?**

Das Betreuungsrecht sieht die Schaffung einer zusätzlichen Institution (Ombudsmann oder Mediator) nicht vor.

Bereits jetzt lassen die am Betreuungsverfahren beteiligten Institutionen eine „neutrale“ Beratung, Information und Entscheidungsfindung zu. So zählt es zu den Aufgaben der Betreuungsbehörde, die ehrenamtlichen und professionellen Betreuerinnen und Betreuer wie auch die Bevollmächtigten auf deren Wunsch hin bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen, z.B. bei der Erstellung eines Betreuungsplans für den betreuten Menschen (§ 4 Betreuungsbehördengesetz - BtBG). Die Fortbildung und Beratung der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer gehört außerdem zu dem Aufgabenbereich der Betreuungsvereine (§ 1908f Abs.1 Nr.2 BGB). Eine solch fachkundige Beratung trägt regelmäßig dazu bei, Interessengegensätze zwischen den Beteiligten frühzeitig zu erkennen, zu vermeiden oder zumindest zu entschärfen. Unterstützt wird dies auch durch die Tätigkeit der sozialen Dienste.

Die Klärung von Auffassungsunterschieden zwischen Betreuerin bzw. Betreuer, dem betreuten Menschen sowie dessen Angehörigen, die trotz dieser Beratungs- und Hilfsangebote bestehen bleiben, zählt zu den Aufgaben, die das Betreuungsrecht dem Vormundschaftsgericht zuweist. Dieses hat in dem Betreuungsverfahren die in der Frage geforderte „neutrale“ Stellung und ist auch bei „Konfliktbetreuungen“ in der Lage, zwischen den Beteiligten zu vermitteln. Die dem Vormundschaftsgericht hierzu zur Verfügung stehenden Mittel - bis hin zum Betreuerwechsel – sowie die gegen Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts bestehenden Rechtsmittel sind hierfür ausreichend. Es ist nicht zu erwarten, dass die Schaffung einer weiteren Institution geeigneter zur Befriedung solcher „Konfliktbetreuungen“ ist.

Zu berücksichtigen sind dabei auch die Nachteile, die bei Einschaltung einer weiteren Institution in das Betreuungsverfahren zu erwarten sind: Das Verfahren würde gerade bei aktuell zu klärenden Streitfragen durch eine weitere beteiligte Stelle bürokratisch belastet werden und sich eher verlangsamen. Der betreute Mensch hätte neben Betreuungsperson, Betreuungsbehörde und Vormundschaftsgericht noch einen zusätzlichen Ansprechpartner, wodurch das Verfahren mit seinen Beteiligten für ihn noch unübersichtlicher würde. Außerdem entstünden weitere Kosten für die Einschaltung einer solchen Institution.

Insbesondere die Einschaltung eines Mediators entspricht nicht der typischen Problemlage in einem Betreuungsverfahren. Ein Mediationsverfahren ist geeignet, wenn sich zwei oder mehr gegenläufige Interessen gegenüber stehen und zum Ausgleich gebracht werden müssen. In einer

Betreuungssituation sind die Interessen aber oftmals ineinander ver-schränkt. Einerseits ist eine Betreuungsperson ohnehin gesetzlich gehalten, sich nach dem Wohl des betreuten Menschen zu richten, d.h. nach dem objektiven Interesse und – soweit möglich – auch nach den subjektiven Wünschen (vgl. Antwort zur vorhergehenden Frage). Andererseits ist es für eine Betreuungssituation typisch, dass sich die subjektiven Wünsche des betreuten Menschen nicht immer mit dessen objektiven Interessen decken. Daher könnten die in Mediationsverfahren gängigen Methoden auf den Bereich der Betreuung nicht ohne weiteres übertragen werden.

Eine Umfrage bei den anderen Landsjustizverwaltungen hat ergeben, dass auch dort im Betreuungswesen keine in der Frage genannte „dritte neutrale Instanz“ geschaffen wurde und die Einrichtung einer solchen Institution auch zukünftig nicht beabsichtigt ist, weil dafür angesichts der derzeitigen Ausgestaltung des Betreuungsverfahrens keine Notwendigkeit gesehen wird.

III. Stellung der Betreuer

- **Welche berufliche oder anderweitige Qualifikation zur Betreuung müssen**
 - a. **Berufsbetreuer,**
 - b. **ehrenamtliche Betreuer,**
 - c. **Mitglieder von Betreuungsvereinen,**
 - d. **Behördenbetreuer****nachweisen können?**

Maßgebliche Vorschrift ist insoweit der § 1897 Abs.1 BGB:

Zum Betreuer bestellt das Vormundschaftsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.“

Eine Person kommt also nur dann als Betreuerin bzw. Betreuer in Frage, wenn sie in der Lage ist, die Angelegenheiten im vorgesehenen Aufgabenkreis in rechtlicher Hinsicht für den betroffenen Menschen wahrzunehmen und diesen hierbei auch persönlich zu betreuen. Die Bestellung der Betreuerin bzw. des Betreuer ist Aufgabe des Vormundschaftsgerichts und fällt hier in die Zuständigkeit der Richterin bzw. des Richters. Die vom Vormundschaftsgericht zu beurteilende Frage der Eignung der Betreuungsperson hat sich an den konkreten Anforderungen der einzelnen zu führenden Betreuung auszurichten. Feststehende Kriterien hierfür gibt es nicht, da alle Fälle verschieden gelagert sind. Das Vormundschaftsgericht hat bei der Auswahl der Betreuungsperson auch die gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen, welche für die Übernahme der Betreuung geeigneten Personen vorrangig bestellt werden sollen (vgl. II. dritter Punkt). Diejenigen, die zu der Einrichtung, in der die betroffene Person untergebracht ist, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung stehen (zum Beispiel das Personal des Heimes, in dem ei-

ne betroffene Person lebt), scheiden wegen der Gefahr von Interessenkonflikten von vornherein für die Aufgabe der Betreuung aus (§ 1897 Abs.3 BGB).

Bei der Gewinnung geeigneter Betreuungspersonen erhält das Vormundschaftsgericht Unterstützung durch die Betreuungsbehörde, die auf Aufforderung des Gerichts eine im Einzelfall geeignete Betreuerin bzw. einen Betreuer vorschlagen soll (§ 8 BtBG). Dabei teilt die Betreuungsbehörde dem Gericht auch den Umfang der von der vorgeschlagenen Person geführten berufsmäßigen Betreuungen mit. Außerdem hat sich die Person selbst gegenüber dem Gericht über die Zahl und den Umfang der von ihr berufsmäßig geführten Betreuungen zu erklären (§ 1897 Abs.8 BGB). Auf diese Weise kann das Gericht darauf achten, einer Berufsbetreuerin oder -betreuer nicht unbegrenzt Betreuungen zu übertragen, weil dann die persönliche Betreuung nicht mehr gewährleistet ist.

Wird eine Person erstmalig in dem Bezirk des Vormundschaftsgerichts als Berufsbetreuerin bzw. Betreuer bestellt, soll das Gericht zuvor die Betreuungsbehörde zur Eignung der ausgewählten Betreuungsperson und zu dem Vorliegen der Voraussetzungen einer beruflichen Ausübung der Betreuung anhören (§ 1897 Abs.7 Satz 1 BGB, § 1 VBVG). Die Betreuungsbehörde soll die Person auffordern, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen (§ 1897 Abs.7 Satz 2 BGB).

Berufsbetreuerinnen und -betreuer haben außerdem kalenderjährlich der Betreuungsbehörde die Zahl der von ihnen im Kalenderjahr geführten Betreuungen sowie die von ihnen hierfür erhaltenen Geldbeträge mitzuteilen (§ 10 VBVG). Die Betreuungsbehörde ist berechtigt und auf Verlangen des Vormundschaftsgerichts auch verpflichtet, dem Vormundschaftsgericht diese Mitteilungen zu übermitteln.

Die gesetzlichen Vorschriften beschränken sich bei der Frage der Qualifikation für alle Betreuungspersonen somit auf eine Generalklausel und enthalten insbesondere keine ausdrücklichen fachlichen Anforderungen an Personen vor, die die Betreuung im Rahmen ihrer Berufsausübung führen (§ 1836 Abs.1 Satz 2 und 3 BGB, § 1 Abs.1 VBVG).

Zur Begründung dieser Norm wurde im Entwurf des Betreuungsgesetzes ausgeführt (Bundestagsdrucksache 11/4528 S. 125ff):

„Satz 1 verlangt allgemein, dass die zum Betreuer zu bestellende Person „geeignet“ ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen und ihn hierbei im erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. Im geltenden Recht wird die Regelung über die Eignung des Vormunds oder Pflegers durch eingehende Bestimmungen über die Unfähigkeit oder Untauglichkeit zur Vormundschaft oder Pflegschaft ergänzt (§ 1779 Abs.2, §§ 1780, 1781, 1897 Satz 1 und § 1915 Abs.1). Im Gegensatz hierzu begnügt sich der Entwurf mit einer Generalklausel. Die Regelungen des geltenden Rechts enthalten teilweise unnötige Selbstverständlichkeiten; teilweise sind sie für ein modernes Betreuungsrecht zu kasuistisch und starr. So ist es z.B. unnötig, entsprechend §§ 1780, 1781 Nr.1 ausdrücklich zu regeln, dass geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige Personen vom Betreuungsamt ausgeschlossen sind. Der Betreuer ist gesetzlicher Vertreter des Betreuten (§ 1902 E); die mangelnde Eignung eines Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen zum Betreuer ist offensichtlich. Die Übernahme

der in §§ 1781 Nr.3 enthaltenen Regelung, wonach derjenige, der in Konkurs geraten ist, während der Dauer des Konkurses nicht zum Vormund bestellt werden soll, ist nicht sinnvoll. Sie würde z.B. ausschließen, dass den Eltern eines geistig behinderten Volljährigen ein Aufgabenkreis im Bereich der Personensorge für ihr Kind, z.B. die Einwilligung in eine Heilbehandlung, zugewiesen wird. Hierfür bestehen keine hinreichenden Sachgründe.

Bestandteil der Eignung des Betreuers ist die Möglichkeit zur persönlichen Betreuung. Persönliche Betreuung bedeutet nicht Ausübung der Personensorge; sie ist vielmehr eine Art und Weise der Betreuung, die in allen Aufgabenkreisen – auch bei der Vermögenssorge – anzustreben ist. Persönliche Betreuung ist der Gegensatz zu einer anonymen Verwaltung von Vormundschafts- und Pflugschaftsfällen, die sich gegenwärtig auf Grund der starken Belastung eines Teils der Vormünder und Pfleger mit einer Vielzahl von Fällen ergeben hat. Hauptmerkmal der persönlichen Betreuung ist der persönliche Kontakt, insbesondere das persönliche Gespräch zwischen Betreutem und Betreuer. Solche persönlichen Kontakte haben nach dem Entwurf vielfache Bedeutung. ...

Sie sind die Voraussetzung dafür, dass der grundsätzliche Willensvorrang des Betreuten (§ 1901 Abs.2 Satz 1 E) beachtet wird. Persönliche Kontakte sind auch die Voraussetzung dafür, dass der Betreuer seinen Hinweispflichten nach § 1901 Abs. 4, § 1903 Abs. 4 E hinreichend nachkommen kann. Persönliche Betreuung ist auch insgesamt entscheidend dafür, dass das neue Rechtsinstitut der Betreuung nicht als Bevormundung, sondern als Hilfe begriffen wird. ...

Mitunter wird gefordert, die persönliche Betreuung dadurch sicherzustellen, dass eine gesetzliche Höchstzahl der Betreuungen festgelegt wird, die ein einzelner Betreuer übernehmen kann. Der Entwurf greift diesen formalen Ansatz nicht auf. Die Zielsetzung dieses Vorschlags ist zwar richtig. Es liegt auf der Hand, dass eine übermäßige Konzentration von Betreuungen bei einem einzelnen Betreuer nicht wünschenswert ist. Der materielle Ansatz des Entwurfs, die Bestellung zum Betreuer ausnahmslos von der Möglichkeit einer persönlichen Betreuung abhängig zu machen, ist jedoch besser geeignet, dieses Ziel zu verwirklichen. Die starke Betonung des Erforderlichkeitsgrundsatzes (§ 1896 Abs. 2 E) soll dazu führen, dass künftig die dem Betreuer zugewiesenen Aufgabenkreise einen sehr unterschiedlichen Umfang haben. Würde man die Höchstzahl an kleinen Aufgabenkreisen orientieren, so wäre sie bei der Übernahme großer Aufgabekreise völlig überhöht. Würde man die Höchstzahl an großen Aufgabenkreisen orientieren, so würde sie einer sinnvollen Auslastung hauptamtlicher Betreuer aus dem Bereich von Verbänden und Ämtern entgegenstehen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Möglichkeit zur persönlichen Betreuung nicht nur durch die Zahl der vom Betreuer übernommenen Betreuungsfälle, sondern auch durch seine sonstige Tätigkeit bestimmt wird. Auch weiterhin ist damit zu rechnen, dass Mitarbeiter von Verbänden, Sozialarbeiter und Rechtsanwälte, die Betreuungen übernehmen, daneben noch andere Tätigkeiten ausüben. Eine ausschließlich an der Übernahme von Betreuungen orientierte Höchstzahl ist für solche Fälle ungeeignet, eine persönliche Betreuung sicherzustellen. Auch das neue österreichische Sachwalterrecht sieht keine Höchstzahl vor.“

Der Gesetzgeber hat weder eine formelle Mindestqualifikation noch ein bestimmtes Berufsbild des Berufsbetreuers für erforderlich gehalten, sondern ist vielmehr davon ausgegangen, dass Angehörige verschiedener

Berufsgruppen (etwa aus den Bereichen Sozialarbeit oder Rechtsanwaltschaft) als Betreuungspersonen tätig werden.

Die Betreuungspraxis kann bei der Beurteilung der Geeignetheit einer Betreuungsperson im Einzelfall aber auf die von Rechtsprechung und Fachliteratur entwickelten Kriterien zurückgreifen (vgl. Knittel a.a.O. § 1897 Ziffern 6-10 mit weiteren Nachweisen). Auch Seitens der berufsständigen Interessenvertretungen, dem Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V. (BdB) und dem Verband freiberuflicher Betreuer/innen e.V. (VfB), in denen ein großer Teil der Berufsbetreuerinnen und -betreuer zusammengeschlossen ist, wurden zwischenzeitlich zur Sicherung der Qualitätsstandards in der Berufsbetreuung Anforderungskriterien für die Berufsbetreuer hinsichtlich ihrer personalen, fachlichen und methodischen Kompetenzen entwickelt (Gemeinsamer Entwurf vom 17.1.2003 unter www.vfbev.de).

Die von der 72. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Juni 2001 eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Betreuungsrecht“ (vgl. III. neunzehnter Punkt) hat sich sehr eingehend mit der Frage der Einführung konkreter gesetzlicher Anforderungen an die Eignung der Betreuungspersonen, insbesondere bei den Berufsbetreuungen, befasst. Sie hat mögliche Reformansätze zur gesetzlichen Regelung von Mindestqualifikationen unter Berücksichtigung der Diskussionen über ein Berufsbild „Berufsbetreuer“ sowie der Ergebnisse einer rechtstatsächlichen Untersuchung des vom Bundesjustizministerium beauftragten Otto-Blume-Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik e.V. (vgl. IV. vierter Punkt) diskutiert und in ihrem von der 74. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Juni 2003 zur Kenntnis genommenen Abschlussbericht folgende Handlungsempfehlungen ausgesprochen:

„Die Arbeitsgruppe sieht keinen Grund, über die im Rahmen der Aufsicht über Berufsbetreuer vorgesehenen Ergänzungen hinaus, Anforderungen an die berufliche Vor- und Ausbildung von Berufsbetreuern zu normieren. Das beruht auf folgenden Erwägungen:

- Die Einführung einer Mindestqualifikation als Voraussetzung für die Bestellung zum Berufsbetreuer ist ebenso wie eine gesetzliche Regelung der Tätigkeit des Berufsbetreuers als „(akademischer) Fachberuf“ mit der Grundkonzeption der gesetzlichen Regelung des Betreuungsrechts nicht vereinbar. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass eine ehrenamtlich tätige Person ohne formelle Qualifikation grundsätzlich in der Lage ist, eine Betreuung zu führen.
- Die Einführung einer einheitlichen Mindestqualifikation passt nicht zu § 1897 Abs.1 BGB, wonach die Eignung des Betreuers an den konkreten Anforderungen der Betreuung auszurichten ist. Die in dem jeweiligen Einzelfall erforderliche Qualifikation kann demnach nur konkret festgestellt und geprüft werden.
- Die Analyse der Rechtswirklichkeit ergibt, dass die Aufgaben, die vom Berufsbetreuer wahrgenommen werden, und die Qualifikation, die diese gegenwärtig aufweisen, derart weit gespannt sind,

dass die Normierung von einheitlichen Qualifikationsanforderungen nicht sinnvoll erscheint.

- Es ist deshalb davon auszugehen, dass nach wie vor die Feststellung der Eignung im konkreten Fall durch die Betreuungsbehörde und das Vormundschaftsgericht den Bedürfnissen der Betreuten am Besten gerecht wird. Die Einführung zentraler Zulassungsstellen oder eines Berufsregisters erscheint daher weder erforderlich noch sinnvoll.
- Den Berufsverbänden bleibt es unbenommen, die Diskussion über Berufsbilder und Qualifikationsanforderungen weiter zu führen. Sollten dort definierte Qualitätsanforderungen und Zertifizierungen tatsächlich zu einer besseren Eignung führen, ist davon auszugehen, dass sich diese Betreuer im Rahmen der Eignungsprüfung durchsetzen werden.“

Ausgehend von der Feststellung, dass die Führung einer Betreuung im Hinblick auf die starken Einflussmöglichkeiten der Betreuungsperson auf die betroffenen Menschen ein hohes Maß an Zuverlässigkeit verlangt, hat die Arbeitsgruppe erörtert, ob zusätzlich zu dem Merkmal der „Eignung“ auch das Merkmal der „Zuverlässigkeit“ der Betreuungsperson eingeführt werden sollte. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass ein solches Merkmal in dem Begriff der „Eignung“ bereits enthalten und insofern überflüssig und nicht weiterführend sei. Angesichts der unterschiedlichen Anforderungen, die die Vielzahl möglicher Aufgabenkreise an die Frage der persönlichen Eignung auch im Sinne der Zuverlässigkeit stellt, sollten nach Auffassung der Arbeitsgruppe auch keine zwingenden Ausschlussgründe normiert werden.

Um gleichwohl Mindestanforderungen an die Zuverlässigkeit sicherstellen zu können, hat die Arbeitsgruppe vorgeschlagen, dass die Betreuungsbehörde vor der erstmaligen Bestellung einer Berufsbetreuerin bzw. eines Berufsbetreuers im Rahmen ihrer Beteiligung nach § 8 BtBG die potentielle Berufsbetreuungsperson auffordern soll, eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis sowie ein Führungszeugnis vorzulegen. Darin sei eine Maßnahme zur Stärkung der vorbeugenden Aufsicht über die Berufsbetreuerinnen und -betreuer zu sehen. Werde der Aufforderung keine Folge geleistet, könne die Behörde selbst nach § 31 Satz 1 BZRG ein Führungszeugnis einholen.

Die Arbeitsgruppe hielt es für angebracht, diese Regelung auf Berufsbetreuungspersonen zu beschränken, da nur diese im Gegensatz zu den ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern originäre finanzielle Interessen (Sicherung des Einkommens über die Führung der Betreuung) haben und aufgrund des Umstands, dass sie im Gegensatz zu den ehrenamtlichen Betreuungspersonen in einer Vielzahl von Fällen tätig werden, die Gefahr eines möglichen Missbrauchs potenziert wird.

Diese von der Landesregierung unterstützten Empfehlungen der Arbeitsgruppe sind durch das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz umgesetzt worden (§ 1897 Abs.7 BGB).

In der Betreuungspraxis werden Berufsbetreuungen überwiegend nur solchen Personen übertragen, die aufgrund einer abgeschlossenen Ausbildung oder eines abgeschlossenen Studiums hierfür besondere Qualifikationen nachweisen können (vgl. Sellin/Engels, Qualität, Aufgabenverteilung und Verfahrensaufwand bei rechtlicher Betreuung, Köln 2003, S. 99-107). Nach Auskunft der gerichtlichen Betreuungspraxis in Schleswig-Holstein haben die Berufsbetreuerinnen und -betreuer in der Regel einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss, z.B. aus den Bereichen Pädagogik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften oder Rechtswissenschaft, oder eine abgeschlossene Ausbildung, z.B. aus dem kaufmännischen oder Verwaltungsbereich. Zum Teil werden den Betreuungspersonen von den Vormundschaftsgerichten zunächst einige ehrenamtliche Betreuungen übertragen, um deren Fähigkeiten und deren Eignung zu prüfen.

LandkreisConsult, die Serviceeinrichtung des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, hat 2002 durch seinen interdisziplinären Arbeitskreis Betreuungsrecht Standards und Kriterien für eine Auswahl von Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern erarbeitet (www.sh-landkreistag.de, Landkreis-Info Nr. 0110/2002: I-0110, I-0110A, I-0110B). Der Sozial- und Jugendausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages hat das Papier als Handreichung für alle bei den Kreisen bestehenden Betreuungsbehörden empfohlen, um landesweit einen vergleichbaren Standard sicherzustellen. Zu den in den Empfehlungen geforderten Grundqualifikationen zählen eine abgeschlossene Ausbildung bzw. ein abgeschlossenes Studium, beides mit Berufspraxis, in folgenden Bereichen: Dipl.-Sozialarbeiter, Dipl.-Sozialpädagogen, Dipl.-Verwaltungswirte, Verwaltungsberufe, Juristen, Betriebswirte, Bankkaufleute, Dipl.-Pädagogen, Dipl.-Psychologen, erzieher- oder pflegerische Berufe, Heilberufe. Außerdem enthält das Papier Anforderungen an die Qualitätssicherung und sieht das Angebot eines Grundseminars für Bewerberinnen und Bewerber für Berufsbetreuungen vor.

Zur Professionalisierung der Berufsbetreuungen trägt insoweit auch die in § 4 VBVG geregelte Vergütungsstruktur bei, wonach die Höhe der für Berufsbetreuungen zur vergütenden Stundensätze von den für die Betreuung nutzbaren besonderen Kenntnissen der Betreuungsperson abhängig sind (vgl. III. vierzehnter Punkt). Außerdem eröffnet § 11 VBVG (zuvor § 2 BVormG) die Möglichkeit für eine Nachqualifikation der Berufsbetreuerinnen und -betreuer mit einer Prüfung vor einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle. Schleswig-Holstein hat die Voraussetzungen für die Anerkennung solcher Prüfungsnachweise geschaffen (§ 2 AT BtG). Hier von haben nach Auskunft der gerichtlichen Praxis fast alle Berufsbetreuerinnen und -betreuer, die bislang keine formale Qualifikation nachweisen konnten, Gebrauch gemacht.

- **Welche besondere Qualifikation wird regelmäßig von Betreuern bei vermögensrechtlich schwierigen Betreuungen erwartet, bzw. vorausgesetzt – und wie wird diese überprüft?**

Die Vormundschaftsgerichte verlangen für vermögensrechtlich schwierige Betreuungen bei den Betreuungspersonen regelmäßig Fachkenntnisse im Bereich der Vermögensverwaltung. Ausgewählt werden – wenn hierfür

keine geeigneten Familienangehörigen zur Verfügung stehen – deshalb meist Personen mit einer kaufmännischen (z.B. Bankkaufleute) oder wirtschaftswissenschaftlichen (Volks- oder Betriebswirte) Ausbildung, wie auch Rechtsanwälte, Steuerberater oder Diplom-Sozialpädagogen mit entsprechendem Erfahrungshintergrund. Die Vormundschaftsgerichte lassen sich gegebenenfalls Nachweise über den Ausbildungsabschluss vorlegen und wählen hierfür häufig Betreuerinnen und Betreuer, von deren entsprechender Eignung sie sich bereits bei vorhergehenden Betreuungen überzeugen konnten.

- **Wird die Auswahl der Betreuer regelmäßig auf den Gerichtsbezirk beschränkt?**

Betreuerin oder Betreuer müssen die Betreuten in ihrem Aufgabenbereich persönlich betreuen. Sie dürfen sich nicht auf die Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs beschränken. Ein wichtiger Teil ihrer Aufgabe ist vielmehr der persönliche Kontakt. Sind Betreute so stark behindert, dass Gespräche mit ihnen nicht möglich sind, so müssen die Betreuungspersonen sie gleichwohl von Zeit zu Zeit aufsuchen, um sich einen Eindruck von ihrem Zustand zu verschaffen.

Das Vormundschaftsgericht hat bei der Auswahl einer Betreuungsperson sicherzustellen, dass diese auch in der Lage ist, die persönliche Betreuung wahrzunehmen. Deshalb beschränken sie sich regelmäßig auf Personen aus dem Gerichtsbezirk, da diesen aufgrund der kurzen Wege ein schneller persönlicher Kontakt zu dem betroffenen Menschen möglich ist und ihnen die ambulanten und stationären Hilfsangebote vor Ort in der Regel besser bekannt sind. Im Hinblick auf die gesetzlich vorgesehene Reihenfolge bei der Auswahl der Betreuungsperson (vgl. II. dritter Punkt), werden aber auch Familienangehörige bestellt, die weiter entfernt wohnen. Gleiches kann für solche Betreuungspersonen gelten, die eine persönliche Beziehung zu dem betroffenen Menschen haben. Eine Betreuungsperson mit Wohnsitz oder Büro außerhalb des Gerichtsbezirks wird aber z.B. auch in Fällen bestellt, in denen der zu betreuende Mensch an der Bezirksgrenze wohnt oder in denen für die Betreuung spezifische Fachkenntnisse (z.B. bei psychotisch erkrankten Betreuten) erforderlich sind.

- **Nach welchem Verfahren und nach welchen Kriterien werden Betreuer durch das Gericht ausgewählt?**
 - a. **Ist das Auswahlverfahren landesweit einheitlich geregelt? Falls ja, wie wird die Auswahlentscheidung dokumentiert?**
 - b. **Falls das Auswahlverfahren nicht landesweit einheitlich geregelt worden ist:**
 - **Gibt es in den einzelnen Amtsgerichtsbezirken entsprechende Regelungen? Wenn nein, warum nicht?**
 - **Ist die Einführung eines landesweit einheitlichen Anforderungs- und Auswahlverfahrens aus Sicht der Landesregierung sinnvoll?**

Zu a)

Die Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer richtet sich nach bundesgesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 1897, 1899, 1900 BGB), wo-

bei den Wünschen des betroffenen Menschen und seinen verwandtschaftlichen und persönlichen Bindungen eine besondere Bedeutung zukommt (vgl. II. erster bis dritter Punkt). Das Verfahren richtet sich dabei nach den §§ 65ff FGG. Vorgesehen sind unter anderem die persönliche Anhörung des betroffenen Menschen (§ 68 FGG, vgl. II. Vorbemerkung), die regelmäßige Beteiligung der Betreuungsbehörde und der Angehörigen (§ 68a FGG) sowie grundsätzlich die Einholung eines Sachverständigengutachtens (§ 68b FGG) vor Bestellung der Betreuungsperson. Maßgebliches Kriterium für die Bestellung der Betreuungsperson ist ihre Geeignetheit zur Übernahme der Betreuung im konkreten Einzelfall (§ 1897 Abs.1 BGBM vgl. II. dritter Punkt und III. erster Punkt). Die Auswahlentscheidung im jeweiligen Betreuungsverfahren treffen die hierfür zuständigen Vormundschaftsrichterinnen und -richter (§ 14 Abs.1 Nr.4 RPflG) in richterlicher Unabhängigkeit (§ 25 DRiG).

Im Hinblick auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und die Tatsache, dass die Auswahlentscheidung von den Richterinnen und Richtern in richterlicher Unabhängigkeit getroffen wird, ist eine landeseinheitliche, bindende Regelung des Auswahlverfahrens weder erforderlich noch zulässig.

Zu b)

Aus den gleichen Gründen kann es auch innerhalb der einzelnen Amtsgerichtsbezirke keine zusätzlichen bindenden Regelungen für das Auswahlverfahren geben. Allerdings gibt es auf örtlicher Ebene aufgrund der Zusammenarbeit zwischen Vormundschaftsgericht, Betreuungsbehörde und Betreuungsverein regelmäßig eine abgestimmte Praxis bei der Bestellung von Betreuungspersonen, die in Gesprächen bzw. gemeinsamen Dienstbesprechungen der Beteiligten stets verbessert wird. So erfolgt bei Berufsbetreuungen zumeist ein Personenvorschlag durch die Betreuungsbehörde unter Berücksichtigung der dort entwickelten Entscheidungs- und Qualitätskriterien. Im Ergebnis kommt es aber auch hier auf die vom Vormundschaftsgericht bei seiner Auswahlentscheidung in richterlicher Unabhängigkeit zu berücksichtigenden besonderen Anforderungen im konkreten Einzelfall an.

- **Inwieweit ist es aus Sicht der Landesregierung sinnvoll und notwendig, bei zu Betreuenden mit hohen Vermögenswerten grundsätzlich mehrere Betreuer mit gleichem Aufgabenkreis bzw. einen Gegenbetreuer zu bestellen?**
 - a. **Falls ja, wird dies in Schleswig-Holstein bereits praktiziert und welche Erfahrungen wurden in der Praxis hierzu gemacht?**
 - b. **Falls nein, warum nicht?**

Das Betreuungsrecht sieht vor, dass das Vormundschaftsgericht in einem Betreuungsfall mehrere Betreuungspersonen bestellen kann, wenn die Angelegenheiten des betreuten Menschen hierdurch besser besorgt werden können (§ 1899 Abs.1 BGB). Die Bestellung kann für unterschiedliche Aufgabenkreise erfolgen, das Vormundschaftsgericht kann aber auch mehrere Betreuungspersonen mit demselben Aufgabenkreis betrauen o-

der eine Betreuungsperson für den Fall der Verhinderung einer anderen bestellen (§§ 1899 BGB).

Zudem sieht das Betreuungsrecht unter Verweis auf das Vormundschaftsrecht vor, dass neben der eigentlichen Betreuungsperson auch eine Gegenbetreuerin bzw. ein Gegenbetreuer bestellt werden kann (§§ 1792, 1908i Abs.1 Satz 1 BGB; zum Rechtsinstitut der Gegenbetreuung vgl. Münchener Kommentar zum BGB, 4. Aufl. 2002, § 1792 BGB Rz 8-16). In diesem Fall kann es sich bei beiden Betreuungspersonen auch um zu vergütende Berufsbetreuerinnen bzw. -betreuer handeln (§ 1899 Abs.1 Satz 2 BGB). Ein regelmäßiger Anwendungsfall für die Bestellung einer Gegenbetreuerin bzw. eines Gegenbetreuers liegt vor, wenn mit der Betreuung die Verwaltung eines erheblichen Vermögens verbunden ist (§ 1792 Abs.2 BGB), wobei maßgeblich nicht der Wert des Vermögens an sich, sondern der Umfang der von der Betreuungsperson zu erbringenden Tätigkeit ist. Aufgabe der Gegenbetreuer ist die Kontrolle der Betreuungsperson, wodurch sie dem Vormundschaftsgericht Überwachungsaufgaben abnehmen sollen. Sie haben darauf zu achten, dass die Betreuungsperson die Betreuung pflichtgemäß führt und Pflichtwidrigkeiten unverzüglich dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen (§§ 1799, 1908i Abs.1 Satz 1 BGB).

Die Bestellung mehrerer Betreuungspersonen oder einer Gegenbetreuerin bzw. eines Gegenbetreuers liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Vormundschaftsgerichts. Die Richterinnen und Richter entscheiden über die Erforderlichkeit im konkreten Einzelfall in richterlicher Unabhängigkeit. Es obliegt also dem Vormundschaftsgericht zu entscheiden, ob bei einer Betreuung im Hinblick auf die Erheblichkeit der Vermögensverwaltung die Bestellung eines Mit- oder eines Gegenbetreuers notwendig ist. Die Betreuungsfälle unterscheiden sich dabei sehr in ihrer Art und ihren Besonderheiten, so dass sich – über die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen hinaus - eine generelle Aussage darüber, dass bei hohen Vermögenswerten grundsätzlich mehrere Betreuungspersonen mit demselben Aufgabenkreis als Mit- bzw. Gegenbetreuer zu bestellen sind, nicht treffen lässt.

In der gerichtlichen Betreuungspraxis wird die Notwendigkeit zur Bestellung einer weiteren Betreuungsperson nur in wenigen Fällen gesehen. Gerade bei Vorhandensein von erheblichen Vermögenswerten haben die Betroffenen ihre Angelegenheiten bereits häufig eigenständig, z.B. über eine Vorsorgevollmacht, geregelt. Soweit überhaupt größere Vermögenswerte in Betreuungsfällen vorhanden sind, wird im Hinblick auf die Anforderungen an die Qualifikation bei der Auswahl der Betreuungsperson für vermögensrechtlich schwierige Betreuungen (III. zweiter Punkt) und die regelmäßige Prüfung der Tätigkeit der Betreuungsperson durch das Vormundschaftsgericht (vgl. II. vierter Punkt, III. elfter Punkt) die Bestellung einer weiteren Betreuungsperson für denselben Aufgabenkreis meist nicht für erforderlich gehalten. Ergeben sich aus der Kontrolltätigkeit des Vormundschaftsgerichts entsprechende Anhaltspunkte, wird die Bestellung eines Mit- oder Gegenbetreuers erneut geprüft. Zu berücksichtigen sind dabei auch die zusätzlichen Kosten, die durch die Bestellung mehrerer Betreuungspersonen für den betreuten Menschen entstehen.

- **Welche Vorgaben und Ziele sollte der in § 1901 Abs. 4 BGB festgeschriebene Betreuungsplan enthalten – und wie werden diese Vorgaben überprüft?**

Durch das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz wurde § 1901 Abs.4 BGB zum 1.7.2005 um die Sätze 2 und 3 ergänzt, so dass er jetzt lautet:

„Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Wird die Betreuung berufsmäßig geführt, hat der Betreuer in geeigneten Fällen auf Anordnung des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen. In dem Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen.“

Bislang waren die Pflichten der Betreuungsperson in § 1901 BGB nur in allgemeiner Form geregelt, ohne dass sich aus dieser Vorschrift ergab, welche konkreten Maßnahmen in einem speziellen Betreuungsfall von der Betreuerin bzw. dem Betreuer zu ergreifen sind (zum Ganzen vgl. Entwurfsbegründung in Drucksache 15/2494 S. 20 u. 29f). Insofern konnte das Vormundschaftsgericht nur eingeschränkt kontrollieren, ob die Betreuungsperson die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen tatsächlich durchführt. Die vorgenommene Ergänzung ermöglicht es dem Vormundschaftsgericht jetzt, bei einer Berufsbetreuung in geeigneten Fällen die Betreuungsperson anzuweisen, für die beabsichtigte Durchführung der Betreuung einen Betreuungsplan aufzustellen, in dem die Ziele der Betreuung und die für ihre Erreichung erforderlichen Maßnahmen dargestellt werden sollen. Dies hat den Vorteil, dass die Betreuungsperson sich zu Beginn der Betreuung mit den zu erreichenden Zielen der Betreuung gedanklich auseinandersetzen muss, und sie gezielt – mit Unterstützung des Vormundschaftsgerichts und der Betreuungsbehörde – an der Zielerreichung arbeiten kann. Gleichzeitig hilft der Betreuungsplan, nicht erforderliche Betreuungsmaßnahmen zu vermeiden. Für das Vormundschaftsgericht bietet der Betreuungsplan eine objektive Grundlage, um beurteilen zu können, ob die Betreuungsperson die vorgesehenen Ziele und Maßnahmen effektiv umsetzt.

Der Gesetzgeber hat hierbei bewusst auf eine detaillierte gesetzliche Regelung verzichtet, wie ein solcher Betreuungsplan inhaltlich ausgestaltet sein muss. Begründet wurde dies damit, dass ein Betreuungsplan die Vieltätigkeit der Lebenssachverhalte berücksichtigen muss und die inhaltlichen Anforderungen deshalb flexibel gehandhabt werden müssen, abhängig insbesondere von den zugewiesenen Aufgabenkreisen, der Komplexität der Betreuung, den Wünschen und Widerständen des betroffenen Menschen, den tatsächlichen Besserungsmöglichkeiten und dem Krankheitstyp. Der Gesetzgeber ging dabei davon aus, dass ein Betreuungsplan vor allem in solchen Aufgabenbereichen wichtig sein wird, die in stärkerem Maße mit der Person des betreuten Menschen verbunden sind, etwa der Gesundheitssorge oder dem Aufenthaltsbestimmungsrecht. Deshalb knüpft die Regelung auch an die in § 1901 Abs.4 BGB geregelten Pflichten der Betreuungsperson zur Förderung der Rehabilitation und Verhinderung

einer Verschlimmerung des Gesundheitszustandes des betroffenen Menschen an. Der Gesetzgeber hat sich aber insgesamt auf eine allgemein gehaltene Formulierung beschränkt und es ausdrücklich der Sozialwissenschaft und der Medizin überlassen, den gesetzlichen Rahmen mit konkreten inhaltlichen Anforderungen auszufüllen.

Das Vormundschaftsgericht hat den von der Betreuerin bzw. dem Betreuer aufgestellten Betreuungsplan zu prüfen, zu bewerten und seine Einhaltung zu kontrollieren. Dabei hat das Vormundschaftsgericht zum einen das Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Menschen (vgl. hierzu die Vorbemerkungen und Antworten zu „II. Stellung der Betreuten“) und zum anderen die Stellung der Betreuungsperson als Vertreter des betroffenen Menschen in dem jeweiligen Aufgabenbereich (§ 1902 BGB) zu beachten. Die von dem betroffenen Menschen geäußerten Wünsche sind zu respektieren. Gegen seinen freien Willen dürfen keine Maßnahmen durchgesetzt werden. Das Vormundschaftsgericht darf daher nicht eigene Zweckmäßigkeitserwägungen an Stelle der Betreuungsperson anstellen. Sind mehrere Lebensgestaltungen des betroffenen Menschen denkbar, so muss es grundsätzlich der Betreuerin bzw. dem Betreuer überlassen bleiben, unter diesen die Wahl zu treffen. Objektive Grenze für diese Wahlfreiheit ist das Wohl des betroffenen Menschen, an dem die Betreuung auszurichten ist (§ 1901 Abs.1 Satz 1 BGB). Kommt das Vormundschaftsgericht zu dem Schluss, dass unter mehreren möglichen Lebensgestaltungen oder Betreuungszielen bestimmte von der Betreuungsperson bevorzugte Gestaltungen oder Ziele dem Wohl des betroffenen Menschen zuwiderlaufen, soll es die Betreuungsperson darauf hinweisen. Sofern diese an ihren Zielen festhält und sich auch nicht durch argumentative Auseinandersetzung hiervon abbringen lässt, kann das Vormundschaftsgericht gegebenenfalls ein Pflichtversäumnis der Betreuerin bzw. des Betreuers annehmen und die erforderlichen Maßnahmen veranlassen. Hierzu kann es gegenüber der Betreuungsperson Weisungen durch Ge- oder Verbote treffen (§§ 1837 Abs.2, 1908i Abs.1 BGB) und diese gegebenenfalls auch entlassen (§§ 1908b Abs.1, 1897 Abs.1 BGB), wenn durch das Pflichtenversäumnis die Eignung der Betreuungsperson zur persönlichen Betreuung insgesamt in Frage gestellt ist (vgl. hierzu die Antwort zu II. vierter Punkt).

- **Welche Sanktionsmöglichkeiten gibt es durch das Vormundschaftsgericht, wenn von dem in § 1901 Abs. 4 BGB festgeschriebenen Betreuungsplan abgewichen oder dieser verfehlt wird?**

Vgl. die Antwort zur vorgehenden Frage.

- **Teilt die Landesregierung die Kritik, dass der in § 1901 Abs. 4 BGB festgeschriebene Betreuungsplan ein bürokratisches Instrument ohne praktischen Nutzen ist?**

Aus den Stellungnahmen der vormundschaftsgerichtlichen Praxis ergibt sich vorläufig folgendes Bild:

Der Betreuungsplan hat in der täglichen Betreuungsarbeit noch keine größere Bedeutung erlangt. Lediglich in wenigen Einzelfällen haben die Vormundschaftsgerichte die Erstellung eines Betreuungsplans angefordert. Es handelte sich dabei um schwierige Betreuungen, die z.B. mit medizini-

schen Zwangsbehandlungen verbunden waren. Auch wurde die Anforderung eines Betreuungsplans in solchen Fällen vorgenommen, in denen der Betreuungsperson die Notwendigkeit eines strukturierten und zielbezogenen Betreuungskonzeptes deutlich gemacht werden sollte.

Ansonsten hat sich bislang für die Anforderung solcher Betreuungspläne zumeist noch keine Notwendigkeit ergeben. Unter Berücksichtigung der bereits jetzt erheblichen Belastung in den Betreuungsdezernaten wird eine weitergehende Einmischung des Gerichts in die Betreuerarbeit weder für praktisch machbar noch rechtlich geboten gehalten. Der Betreuungsplan wird insoweit als zusätzliches „bürokratisches Hemmnis“ empfunden.

Nach Ansicht der Vormundschaftsgerichte wird dadurch nicht das lebendige und fruchtbringende Miteinander, sondern eine behördenähnliche Kontrolle gefördert, was in der Sache zusätzliche Arbeit schafft, aber keineswegs bessere Ergebnisse zeitigt. Die Vormundschaftsgerichte geben insoweit auch zu bedenken, dass Planungen im Betreuungsrecht schnell durch die sich ändernde Lebenswirklichkeit überholt werden.

Die gerichtliche Praxis weist allerdings ausdrücklich darauf hin, dass aus der fehlenden Anforderung von Betreuungsplänen keineswegs der Umkehrschluss gezogen werden könne, Betreuerinnen und Betreuer handeln planlos. In schwierigen Fällen – also in dem Bereich, in dem grundsätzlich auch die Anforderung eines Betreuungsplans in Frage kommt – liegt in der Praxis der Schwerpunkt auf den Hilfeplanungen des Kostenträgers und es finden Helferkonferenzen unter Einbeziehung aller Beteiligten statt. Aufgrund der Sachzwänge im Einzelfall müssen bei der Koordinierung des weiteren, gemeinschaftlichen Vorgehens ohnehin alle Entscheidungsträger zwingend beteiligt werden.

Im Hinblick darauf, dass der Betreuungsplan als neues Instrument erst zum 1.7.2005 eingeführt wurde, lässt sich hierüber noch keine abschließende Bewertung treffen. Hierfür bedarf es zunächst einer längeren praktischen Erprobungsphase. Nach Auffassung der Landesregierung müssen deshalb auch insoweit zunächst die Ergebnisse der laufenden Evaluation zu den Auswirkungen des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes abgewartet werden (vgl. IV. vierter Punkt).

- **Gibt es ein landesweit einheitliches Handlungskonzept für die Ausübung einer beruflichen Betreuung?**

Ein landesweit einheitliches Handlungskonzept für die Ausübung beruflicher Betreuungen besteht nicht. Es wird auch nicht für erforderlich gehalten. Im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit der Betreuungsfälle und der Lebenssituationen der hiervon betroffenen Menschen lässt sich die Ausübung der beruflichen Betreuung in kein Konzept pressen. Maßgeblich ist die richtige Vorgehensweise der Betreuerin bzw. des Betreuers zum Wohle des betreuten Menschen im Einzelfall.

- **Inwieweit wird das in § 69 b Abs. 3 FGG geregelte Einführungsgespräch als Steuerungs- und Leitinstrument in der Praxis genutzt?**

§ 69b Abs.3 FGG sieht vor, dass das Gericht in geeigneten Fällen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer und dem Betroffenen ein Einführungsges-

sprach halten soll. Zuständig hierfür sind die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Die Zielsetzung dieses Gesprächs wurde von dem Gesetzgeber wie folgt beschrieben (BT-Drucksache 11/4528 S. 176):

„Durch dieses Gespräch soll die Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Beteiligten untereinander und mit dem Gericht hergestellt werden. Die durch die getroffene Entscheidung veränderte rechtliche Situation soll vom Gericht mit den Beteiligten besprochen werden. Anlässlich dieser Besprechung können zu erwartende Schwierigkeiten erörtert werden; dabei soll auch auf die Möglichkeit, künftig auftauchende Fragen mit dem Gericht zu besprechen, hingewiesen werden.“

Die praktische Handhabung bei den Vormundschaftsgerichten ist unterschiedlich, orientiert sich aber an dem Sinn und Zweck der Vorschrift. Insbesondere bei ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern wird das Einführungsgespräch gem. § 69b Abs.3 FGG als Steuerungs- und Leitinstrument eingesetzt. Dabei werden ihnen die Aufgabenkreise der Betreuung erläutert und sie werden insbesondere im Bereich der Vermögenssorge auf ihre Pflichten hingewiesen, um so eine ordnungsgemäße Vermögensverwaltung sicherzustellen. Bei Berufsbetreuerinnen und -betreuern wird dagegen zumeist darauf verzichtet, weil diese ihre Aufgaben bereits hinreichend kennen.

Bei einzelnen Vormundschaftsgerichten wird der Inhalt des Einführungsgesprächs vorgezogen und regelmäßig die Anhörung vor Einrichtung der Betreuung als Schlussgespräch mit dem betroffenen Menschen und der Betreuerin bzw. dem Betreuer durchgeführt. Dabei wird, wenn nicht Besonderheiten des Einzelfalles anderes gebieten, auch auf das weitere Verfahren eingegangen, soweit erforderlich auch im Detail. Für ein zusätzliches Einführungsgespräch nach § 69b Abs.3 FGG wird insoweit kein Bedarf gesehen.

Das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa hat die Vormundschaftsgerichte mit Schreiben vom 14.9.2006 gebeten, insbesondere bei den Verpflichtungsgesprächen von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern aus dem Kreis der Familienangehörigen auf das Vorhandensein der Betreuungsvereine und deren Fortbildungs- und Beratungsangebot (§ 1908f Abs.1 Nr.2 BGB) hinzuweisen – wie es bei verschiedenen Gerichten bereits jetzt regelmäßig der Fall ist. Es wurde angeregt, den Familienangehörigen gleichzeitig ein von den Betreuungsvereinen zur Verfügung gestelltes und von diesen anzuforderndes Faltblatt (Flyer) auszuhändigen. Die Betreuungsvereine versprechen sich von dem beim Verpflichtungsgespräch erteilten Hinweis eine verstärkte Kontaktaufnahme durch die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer aus dem Kreis der Familienangehörigen, um diese z.B. über die Inanspruchnahme praktischer Hilfen der sozialen Dienste beraten zu können und um auf diese Weise bei der Betreuung auftretende Probleme zu vermeiden.

Weiterführende Informationen zum Betreuungsrecht können sowohl die Betroffenen als auch die Betreuerinnen und Betreuer der gemeinsam von dem Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren herausgegebenen

Broschüre „Das Betreuungsrecht – mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht“ entnehmen. Diese enthält Informationen zu den wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit einer Betreuung, u.a. zum gerichtlichen Verfahren, und enthält im Anhang die Adressen der örtlichen Betreuungsbehörden, der Betreuungsvereine sowie der Amtsgerichte. Die Broschüren sind in großer Stückzahl (aktualisiert im Dezember 2006) aufgelegt worden und stehen den Vormundschaftsgerichten zur Verfügung, um sie den Beteiligten eines Betreuungsverfahrens bei Bedarf im Rahmen des Einführungsgesprächs zur vertiefenden Information auszuhändigen.

- **Wie, in welchem Umfang und in welchen Zeitabständen werden Betreuer und deren Rechtsgeschäfte bei vermögensrechtlich schwierigen Betreuungen überprüft?**

Wie bereits oben (II. vierter Punkt) ausgeführt, bestehen im Bereich der Vermögenssorge für die Betreuungsperson gegenüber dem Vormundschaftsgericht zunächst generelle Pflichten zur Aufstellung eines Vermögensverzeichnisses zu Beginn der Betreuung (§§ 1802, 1908i Abs.1 Satz 1, BGB), zur jährlichen Rechnungslegung (§§ 1840 Abs.2 u. Abs.3, 1908i Abs.1 Satz 1, BGB) und zur Aufstellung einer Schlussrechnung (§§1890, 1908i Abs.1 Satz 1, BGB), wobei hier für Vereine, Behörden, nahe Angehörige, Vereins- und Behördenbetreuer Befreiungen bzw. Befreiungsmöglichkeiten vorgesehen sind (§ 1908i Abs.2 BGB). Ergänzt wird dies durch die an das Vormundschaftsrecht angelehnten Genehmigungserfordernisse z.B. bei Verfügungen über Forderungen und Wertpapiere, bei Grundstücksgeschäften, bei Verfügungen über das Vermögen als Ganzes, bei Erwerb oder Veräußerung eines Geschäfts, bei Eingehung von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen, bei Aufnahme von Darlehen oder bei Eingehung von Bürgschaften (§§ 1812, 1821, 1822, 1908i Abs.1 Satz 1 BGB).

Das Vormundschaftsgericht hat die jährliche Rechnungslegung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und soweit erforderlich ihre Berichterstattung oder Ergänzung herbeizuführen (§ 1843 BGB). Hierzu erfolgt unter anderem die Vorlage von Unterlagen und Belegen. Zuständig für die Prüfung der Rechnungslegung und für die Erteilung von Genehmigungen sind die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger (§ 3 Nr.2a RPfLG). Diese prüfen die Ausführung bzw. Einhaltung genehmigter Rechtsgeschäfte.

Die gemeinsam von dem Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren herausgegebenen Broschüre „Das Betreuungsrecht – mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht“ enthält bei den Informationen über die „Tätigkeit des Betreuers in vermögensrechtlichen Angelegenheiten“, auch den Hinweis, dass sich die Betreuerinnen und Betreuer bei Problemen Rat bei dem Vormundschaftsgericht einholen können und sich rechtzeitig an dieses wenden sollten, um Zweifel oder Hindernisse auszuräumen. Darauf, dass das Vormundschaftsgericht für Auskünfte zur Verfügung steht, werden die Betreuerinnen und Betreuer regelmäßig auch in den Verpflichtungsgesprächen hingewiesen. In der Betreuungspraxis besteht deshalb gerade in vermögensrechtlich schwierigen Fällen eine ständige Kommunikation zwischen Gericht und Betreuungsperson, so dass die Betreuungen

in enger Abstimmung miteinander geführt werden. Auch wird bei diesen Betreuungen die Rechnungslegung zum Anlass genommen, weitere Informationsgespräche mit der Betreuungsperson zu führen. Ergeben sich im Rahmen der Betreuung entsprechende Hinweise führen die Gerichte weitere Prüfungen und Kontrollen durch. So werden z.B. zögerliche Berichterstattungen einzelner Betreuungspersonen oder Auffälligkeiten in den Abrechnungen zum Anlass genommen, mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer einen Gesprächstermin zur Klärung der offenen Fragen zu vereinbaren und deren generelle Eignung als Betreuungsperson zu prüfen.

Zusätzlich hat das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa eine Allgemeine Verfügung erlassen zur „Prüfung von Betreuungs-, Vormundschafts- und Nachlasssachen, in denen ein größeres Vermögen verwaltet wird“ (AV v. 16.1.1996 – V 340/3802 – 1 – SchlAnz 1996 S.64, geändert durch AV v. 8.10.2002 – II 31/3802 – 1 SH – SchlAnz 2002 S. 253). Diese sieht vor, dass die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte und Amtsgerichte für ihren Geschäftsbereich mindestens alle zwei Jahre eine Sonderprüfung in allen Fällen durchzuführen haben, in denen bei Betreuungen, Vormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften, Nachlasspflegschaften und Nachlassverwaltungen ein Vermögen von mehr als 200.000,-- € verwaltet wird. Bei der Berechnung dieses Vermögenswertes bleiben allerdings Grundstücke bis zu einem Wert von 200.000,-- € unberücksichtigt, wenn diese von den betroffenen Personen selbst genutzt und keine Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung erzielt werden. Im Zeitraum Januar 2001 bis Dezember 2005 wurden durch die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte und Amtsgerichte in Schleswig-Holstein 2.100 Betreuungsakten überprüft.

- **Wie, in welchem Umfang und in welchem Zeitabstand werden durch das Vormundschaftsgericht die Voraussetzungen für eine Unterbringung eines Betreuten nach § 1906 BGB überprüft?**

Betreuerinnen und Betreuer können den betreuten Menschen unter bestimmten Voraussetzungen mit vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung in einer geschlossenen Einrichtung (z. B. in einem psychiatrischen Krankenhaus) oder in einer geschlossenen Abteilung z. B. eines Krankenhauses oder eines Altenheimes unterbringen. Die Unterbringung ist allerdings nur unter den in § 1906 Abs.1 BGB genannten Voraussetzungen zulässig, wenn bei dem betreuten Menschen die Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen Selbstschädigung oder gar Selbsttötung besteht oder wenn ohne die Unterbringung eine notwendige ärztliche Maßnahme nicht durchgeführt werden kann:

§ 1906 BGB - Genehmigung einer Unterbringung

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder

2. eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzt voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Die Unterbringung eines Erwachsenen aus lediglich „erzieherischen Gründen“ ist nicht möglich. Die Betreuerin oder der Betreuer können den Betreuten auch nicht deshalb unterbringen, weil dieser Dritte gefährdet. Solche Unterbringungen sind nicht Aufgabe der Betreuungsperson, sondern der nach den Unterbringungsgesetzen der einzelnen Länder zuständigen Behörden und Gerichte (in SH: Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen – PsychKG).

Die Unterbringung bedarf grundsätzlich der vorherigen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Ohne eine solche Genehmigung sind Unterbringungen durch die Betreuerin oder den Betreuer nur ausnahmsweise zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist - die Genehmigung muss dann aber unverzüglich nachgeholt werden (§ 1906 Abs.2 BGB). Betreuerinnen und Betreuer haben die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen, z.B. die früher vorhandene Selbsttötungsgefahr nicht mehr besteht (§ 1906 Abs.3 BGB). Sie bedürfen zur Beendigung der Unterbringung nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Beenden sie die Unterbringung, so haben sie dies dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

Wenn betreute Personen außerhalb geschlossener Abteilungen in Anstalten, Heimen oder sonstigen Einrichtungen leben, so ist dies an sich nicht genehmigungsbedürftig. Der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf es jedoch in allen Fällen, in denen den Betreuten durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll (sog. unterbringungsähnliche Maßnahmen, § 1906 Abs. 4 BGB). Das gilt auch

dann, wenn die Betreuten bereits mit gerichtlicher Genehmigung untergebracht sind.

Eine Freiheitsentziehung ist dabei nicht anzunehmen, wenn Betreute auch ohne die Maßnahme gar nicht in der Lage wären, sich fortzubewegen oder wenn die Maßnahme sie nicht an der willentlichen Fortbewegung hindert (Beispiel: Zum Schutz vor dem Herausfallen aus dem Bett wird ein Gurt angebracht, den die betreute Person aber - falls sie das will - öffnen kann). Eine rechtswidrige Freiheitsentziehung liegt auch nicht vor, wenn Betreute mit der Maßnahme einverstanden sind und sie die entsprechende Einwilligungsfähigkeit besitzen. Nur bei einwilligungsunfähigen Betreuten entscheidet deren Betreuerin oder Betreuer (mit dem Aufgabenkreis „Aufenthaltsbestimmung“) über die Einwilligung zu der unterbringungsähnlichen Maßnahme und bedarf hierfür der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Als freiheitsentziehende Maßnahme kommen u. a. in Betracht: Bettgitter; Leibgurt im Bett oder am Stuhl; Festbinden der Arme und Beine; Abschließen des Zimmers oder der Station, wenn die Öffnung auf Wunsch des Bewohners nicht jederzeit gewährleistet ist; Medikamente, die in erster Linie die Ruhigstellung des Betreuten bezwecken (Gegenbeispiel: die Ruhigstellung ist Nebenwirkung eines zu Heilzwecken verabreichten Medikaments).

Hat der betroffene Mensch eine andere Person zur Wahrnehmung seiner Angelegenheit bevollmächtigt, kann diese in die Unterbringung der Vollmachtgeberin bzw. des Vollmachtgebers oder in unterbringungsähnliche Maßnahmen einwilligen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Vollmacht schriftlich erteilt wurde und sie die genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst (§ 1906 Abs.5 BGB). Auch die bevollmächtigte Person bedarf für ihre Einwilligung aber der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Das Verfahren über Unterbringungsmaßnahmen, zu denen auch die Unterbringung eines betreuten Menschen nach § 1906 BGB gehört, richtet sich nach den §§ 70 bis 70n FGG (Zum Verfahren in Unterbringungssachen insgesamt vgl. Probst a.a.O. S. 199-280).

In dem Verfahren sind die Betroffenen ab Vollendung des 14. Lebensjahrs ohne Rücksicht auf ihre Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig, d.h. sie können selbst am Verfahren teilnehmen, z.B. durch Einsicht in die Betreuungsakten, das Stellen von Befangenheitsanträgen, die Einlegung oder Rücknahme von Rechtsmitteln sowie die Bestellung eines eigenen Verfahrensbevollmächtigten (§ 70a FGG). Außerdem bestellt das Vormundschaftsgericht für die Betroffenen eine Verfahrenspflegerin bzw. einen Verfahrenspfleger, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen der Betroffenen erforderlich ist (§ 70b Abs.1 FGG). Die Verfahrenspfleger sollen darüber wachen, dass seitens des Vormundschaftsgerichts die verfahrensrechtlichen Garantien für die Betroffenen beachtet werden und es bei Anwendung des materiellen Rechts – hier § 1906 BGB – nur solche Maßnahmen trifft, die erforderlich sind (vgl. Knittel a.a.O. § 70b FGG Ziffer 3). Gleichzeitig dient die Bestellung dazu, den Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren, da diese aufgrund einer meist erheblichen Einschränkung ihrer geistigen Leistungsfähigkeit nicht oder nur eingeschränkt in der Lage

sind, zu Unterbringungsanträgen, Sachverständigengutachten, Zeugenaussagen oder anderen Beweisergebnissen verfahrensbezogenen Stellung zu nehmen (vgl. Knittel a.a.O. § 70b Ziffer 3). Verzichtet das Vormundschaftsgericht auf eine solche Bestellung, hat es dies in einer Entscheidung, mit der eine Unterbringungsmaßnahme getroffen wird, zu begründen (§ 70b Abs.2 FGG). Eine Verfahrenspflegerbestellung soll insbesondere dann unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn der betroffene Mensch von einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten vertreten wird (§ 70b Abs.3 FGG).

Vor einer Unterbringungsmaßnahme hat das Vormundschaftsgericht den betroffenen Menschen persönlich anzuhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihm zu verschaffen (§ 70c FGG). Soweit dies erforderlich ist, verschafft sich das Gericht diesen Eindruck in der üblichen Umgebung des betroffenen Menschen. Dabei hat es ihn über den möglichen Verlauf des Verfahrens zu unterrichten. Von der persönlichen Anhörung – nicht aber von der Verschaffung eines persönlichen Eindrucks – kann das Vormundschaftsgericht absehen, wenn nach dem ärztlichen Gutachten hiervon erhebliche Nachteile für die Gesundheit des betroffenen Menschen zu besorgen sind oder der betroffene Mensch nach dem unmittelbaren Eindruck des Gerichts nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun (§§ 68 Abs.2, 70c FGG). In diesen Fällen ist allerdings stets die Bestellung einer Verfahrenspflegerin bzw. eines Verfahrenspflegers erforderlich (§ 70b Abs.1 Satz 2 FGG).

Das Vormundschaftsgericht hat vor einer Unterbringungsmaßnahme auch verschiedenen Personen Gelegenheit zur Äußerung zu geben: dem Ehegatten bzw. Lebenspartner des betroffenen Menschen, wenn diese nicht dauerhaft getrennt leben; jedem Elternteil und Kind, bei dem der betroffene Mensch lebt oder bei Einleitung des Verfahrens gelebt hat; der Betreuerin bzw. dem Betreuer; den von dem betroffenen Menschen benannten Personen seines Vertrauens; der Leiterin bzw. dem Leiter einer Einrichtung, in der der betroffene Mensch lebt; der Leiterin bzw. dem Leiter der zuständigen Betreuungsbehörde (§ 70d FGG). Auf diese Weise kann sich das Vormundschaftsgericht ein umfassendes Bild von den Lebensumständen des betroffenen Menschen machen.

Außerdem hat das Vormundschaftsgericht vor einer Unterbringungsmaßnahme das Gutachten einer bzw. eines Sachverständigen einzuholen, die bzw. der den betroffenen Menschen persönlich zu untersuchen und zu befragen hat (§ 70e Abs.1 FGG). Die bzw. der Sachverständige soll in der Regel Arzt für Psychiatrie sein, muss aber in jedem Fall Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie haben. Für eine unterbringungsähnliche Maßnahme nach § 1906 Abs.4 BGB genügt ein ärztliches Gutachten. Die inhaltlichen Anforderungen an die Begutachtung sind geprägt durch die für den betroffenen Menschen mit einer Unterbringung verbundenen Freiheitsbeschränkungen. Typischerweise sind deshalb unter fachmedizinischer Würdigung darzulegen: Lebenslauf und Umfeld des betroffenen Menschen, Art und Ausmaß der akuten psychischen Erkrankung oder Störung, deren Vorgeschichte, der körperliche Allgemeinzustand des betroffenen Menschen, eine Prognose zur Entwicklung seines körperlichen und

psychischen Zustandes einschließlich der Berücksichtigung der Einwirkungen der Unterbringung, deren notwendige Dauer und die zu befürchtenden Nachteile für den betroffenen Menschen bei persönlicher Anhörung durch das Gericht oder bei Bekanntgabe des Gutachtens oder der Entscheidungsgründe an diesen (Probst a.a.O. Rz 152f).

Liegen dringende Gründe für die Annahme vor, dass die Voraussetzung für eine Genehmigung einer Unterbringung oder unterbringungsähnlichen Maßnahme nach § 1906 BGB vorliegen und mit dem Aufschub der Maßnahme eine Gefahr verbunden ist, kann das Vormundschaftsgericht die Unterbringungsmaßnahme im Wege einer einstweiligen Anordnung vorläufig treffen (§ 70h FGG). Die Anordnung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten, kann aber, wenn dieser Zeitraum nicht ausreicht, nach Anhörung einer bzw. eines Sachverständigen bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten verlängert werden (vgl. Probst a.a.O Rz 165-171).

Das Vormundschaftsgericht hat über die Unterbringungsmaßnahme eine – auch im Falle der Ablehnung der Unterbringung - begründete Entscheidung zu treffen (§ 70f FGG). Diese muss neben der Bezeichnung des betroffenen Menschen auch die Bezeichnung der Unterbringungsmaßnahme und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Außerdem muss in ihr der Zeitpunkt festgelegt sein, zu dem die Unterbringungsmaßnahme endet, wenn sie nicht vorher verlängert wird. Dieser Zeitpunkt darf höchstens ein Jahr, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit höchstens zwei Jahre nach Erlass der Entscheidung liegen. Die Unterbringung darf dabei immer nur für einen solchen Zeitraum angeordnet werden, der nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Anordnung unbedingt notwendig erscheint (Knittel a.a.O. § 70f Ziffer 8f). In der Betreuungspraxis wird gerade in Fällen der Krisenintervention zunächst meist nur eine kurze Unterbringung genehmigt. Das Gericht wird sich bei seiner Entscheidung in der Regel an den Feststellungen des Sachverständigengutachtens orientieren, dass zur notwendigen Dauer der Unterbringung Aussagen enthalten muss. Eine Befristung über ein Jahr hinaus bis zur Höchstgrenze von zwei Jahren bedarf dabei einer gesonderten Begründung. Die in der Entscheidung festgesetzte Unterbringungsfrist wird vom Vormundschaftsgericht durch Eintragung in einen Fristenkalender und rechtzeitige Wiedervorlage der Betreuungsakte vor Ablauf der Frist überwacht.

Mit Fristablauf endet die Unterbringungsmaßnahme. Allerdings ist sie schon vor Fristablauf aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind (§ 70i Abs.1 Satz 1 FGG). Kein betroffener Mensch soll länger als erforderlich untergebracht sein oder einer unterbringungsähnlichen Maßnahme unterliegen. Deshalb ist eine Unterbringungsmaßnahme aufzuheben – auch gegen den Willen der Betreuerin oder des Betreuers –, wenn eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung für das Wohl des betreuten Menschen nicht mehr notwendig ist. Diese Pflicht zur Beendigung der Unterbringungsmaßnahme trifft dabei nicht nur das Vormundschaftsgericht und die Einrichtung, in der der betroffene Mensch untergebracht ist, sondern – wie bereits oben ausgeführt – auch die Betreuerinnen und Betreuer (vgl. Knittel a.a.O. § 70i Ziffer 2, Probst a.a.O. Rz 164). Das Vormundschaftsgericht hat dabei eine Verfahrensbeobachtungspflicht und, wenn ein Anlass zur Überprüfung besteht (z.B. Anregung

des betroffenen Menschen, von Dritten oder der Einrichtung), von Amts wegen zu ermitteln, ob die Unterbringungs Voraussetzungen noch vorliegen.

Ist absehbar, dass die Voraussetzungen für die Unterbringung des betroffenen Menschen auch nach Fristablauf fortbestehen werden, kann die Unterbringungsmaßnahme verlängert werden. Für die Verlängerung gelten dabei die Vorschriften für die erstmalige Maßnahme entsprechend (§ 70i Abs.2 Satz 1 FGG). Das bedeutet, dass das Vormundschaftsgericht alle Verfahrenshandlungen (Anhörungen, Sachverständigengutachten, Verfahrenspflegerbestellung etc.) erneut vorzunehmen hat. Für die Verlängerung der Unterbringung bestehen somit keine Erleichterungen, sondern sie unterliegt denselben Verfahrensgarantien, wie bei der ersten Unterbringungsmaßnahme. Damit soll verhindert werden, dass nachfolgende erneute Maßnahmen zur gerichtlichen Routine werden. Eine solche Routine soll auch bei der bzw. den mit der Begutachtung beauftragten Sachverständigen vermieden werden. Deshalb soll das Gericht bei Unterbringungen mit einer Gesamtdauer von vier Jahren in der Regel keine Sachverständige bzw. keinen Sachverständigen bestellen, die bzw. der den betroffenen Menschen bisher behandelt oder begutachtet hat oder der Einrichtung angehört, in der der betroffene Mensch untergebracht ist (§ 70i Abs.2 Satz 2 FGG). Durch die Beauftragung einer bzw. eines externen, bislang mit dem Fall nicht befassten Sachverständigen soll gleichzeitig dem Verdacht einer möglichen Voreingenommenheit der Gutachterin bzw. des Gutachters begegnet werden.

- **Dürfen Mitarbeiter in Pflegeeinrichtungen gleichzeitig Heimbewohner derselben Einrichtung betreuen?**

Diejenigen, die zu der Einrichtung, in der die betroffene Person untergebracht ist, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung stehen (zum Beispiel das Personal des Heimes, in dem eine betroffene Person lebt), scheiden wegen der Gefahr von Interessenkonflikten von vornherein für die Aufgabe der Betreuung aus (§ 1897 Abs. 3 BGB: „Wer zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der Volljährige untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden.“).

- **Inwieweit dürfen juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts Mitglied eines Betreuungsvereines sein?**

Wesentliche Grundvoraussetzung für die Anerkennung eines Betreuungsvereines ist zunächst, dass es sich um einen eingetragenen Verein handelt (§§ 21-79 BGB). Bei der Anerkennung dieses eingetragenen Vereins als Betreuungsverein handelt es sich um einen Verwaltungsakt, wobei die zuständige Behörde zur Anerkennung des Vereins verpflichtet ist, wenn dieser die erforderlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt. Diese Voraussetzungen sind zunächst in § 1908f BGB geregelt:

§ 1908f Anerkennung als Betreuungsverein

- (1) Ein rechtsfähiger Verein kann als Betreuungsverein anerkannt werden, wenn er gewährleistet, dass er
1. eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird,
 2. sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer bemüht, diese in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und sie sowie Bevollmächtigte berät,
 - 2a. planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informiert,
 3. einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.
- (2) Die Anerkennung gilt für das jeweilige Land; sie kann auf einzelne Landesteile beschränkt werden. Sie ist widerruflich und kann unter Auflagen erteilt werden.
- (3) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann auch weitere Voraussetzungen für die Anerkennung vorsehen.
- (4) Die anerkannten Betreuungsvereine können im Einzelfall Personen bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht beraten.

Ergänzt wird diese Regelung durch § 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (AGBtG):

§ 2 Anerkennung von Betreuungsvereinen

- (1) Betreuungsvereine können unter den Voraussetzungen des § 1908 f Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches anerkannt werden, wenn sie
1. ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich in Schleswig-Holstein haben und Personen aus Schleswig-Holstein betreuen,
 2. von Personen geleitet werden, die in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu einer Einrichtung stehen, in der Betreute untergebracht sind oder wohnen.
- (2) Zuständige Behörde für die Anerkennung von Betreuungsvereinen nach § 1908 f des Bürgerlichen Gesetzbuches sind die Landrätinnen und Landräte der Kreise und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Kreisfreien Städte.

Weder das Vereinsrecht, noch § 1908f BGB oder § 2 AGBtG sehen eine Beschränkung der Mitgliedschaft in Betreuungsvereinen auf natürliche Personen vor. Aus diesem Grund können, wie bei jedem anderen Verein auch, auch juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts Mitglieder eines Betreuungsvereins sein. Dementsprechend sehen auch die Satzungen der Betreuungsvereine vor, dass Mitglieder des Vereins sowohl natürliche als auch juristische Personen sein können. In der Praxis zählen hierzu bei den Betreuungsvereinen in Schleswig-Holstein insbesondere Wohlfahrtsverbände, kirchliche Träger und örtliche Heime, aber auch Gebietskörperschaften wie z.B. Ämter.

- **Wie, in welchem Umfang und für welche Tätigkeiten bzw. Zeitaufwand werden**
 - a. **Berufsbetreuer,**
 - b. **ehrenamtliche Betreuer,**
 - c. **Mitglieder von Betreuungsvereinen,****in Schleswig-Holstein vergütet?**

Die Vergütung der Betreuungspersonen ist bundeseinheitlich gesetzlich geregelt:

a. Berufsbetreuer

Durch das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz wurde die bisherige Vergütungsregelung für Berufsbetreuungen zum 1. Juli 2005 neu geregelt. Anstatt der bisherigen Einzelvergütung nach tatsächlichem Arbeitsaufwand zuzüglich Aufwendungsersatz und Erstattung der angefallenen Mehrwertsteuer (§§ 1835, 1836, 1836a BGB a.F.) wird für Berufsbetreuungen nunmehr eine Pauschalvergütung gewährt (vgl. Probst a.a.O. Rz 104). Vergütet werden je Betreuungsfall pauschal bestimmte, gesetzlich geregelte Stundenzahlen, die von folgenden Faktoren abhängen: Unterbringung des betreuten Menschen im Heim oder Zuhause, Zeitdauer der Betreuung sowie Vermögenssituation des betreuten Mensch (vermögend oder mittellos). Die Stundensatzhöhe ist dabei abhängig von der jeweiligen Qualifikation der Betreuungsperson und beträgt 27,-- €, 33,50 € oder 44,-- €. Es handelt sich dabei um so genannte Inklusivstundensätze, d.h. mit dem pauschalierten Stundensatz sind die Aufwandsentschädigung und die Umsatzsteuer bereits abgedeckt, so dass für die Abrechnung von Einzelaufwendungen kein Raum mehr ist. Die Aufwendungen sind dabei mit 3,-- € je Stunde in die Kalkulation eingeflossen (vgl. Bundestagsdrucksache 15/2494 S. 35f).

Die Vergütung richtet sich gemäß § 1836 Abs.1 Satz 3 BGB seit dem 1. Juli 2005 nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) und ist maßgeblich in den Vorschriften §§ 4 und 5 VBVG geregelt:

§ 4 Stundensatz und Aufwendungsersatz des Betreuers

(1) Die dem Betreuer nach § 1 Abs. 2 zu bewilligende Vergütung beträgt für jede nach § 5 anzusetzende Stunde 27 Euro. Verfügt der Betreuer über besondere Kenntnisse, die für die Führung der Betreuung nutzbar sind, so erhöht sich der Stundensatz

1. auf 33,50 Euro, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind;
2. auf 44 Euro, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder durch eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind

(2) Die Stundensätze nach Absatz 1 gelten auch Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Betreuung entstandener Aufwendungen sowie anfallende Umsatzsteuer ab. Die gesonderte Geltendmachung von Aufwendungen im Sinne des § 1835 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

(3) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 findet keine Anwendung

§ 5 Stundenansatz des Betreuers

(1) Der dem Betreuer zu vergütende Zeitaufwand ist

1. in den ersten drei Monaten der Betreuung mit fünfeinhalb,
2. im vierten bis sechsten Monat mit viereinhalb,
3. im siebten bis zwölften Monat mit vier,
4. danach mit zweieinhalb

Stunden im Monat anzusetzen.

Hat der Betreute seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Heim, beträgt der Stundenansatz

1. in den ersten drei Monaten der Betreuung achteinhalb,
2. im vierten bis sechsten Monat sieben,
3. im siebten bis zwölften Monat sechs,
4. danach viereinhalb

Stunden im Monat.

(2) Ist der Betreute mittellos, beträgt der Stundenansatz

1. in den ersten drei Monaten der Betreuung viereinhalb,
2. im vierten bis sechsten Monat dreieinhalb,
3. im siebten bis zwölften Monat drei,
4. danach zwei

Stunden im Monat.

Hat der mittellose Betreute seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Heim, beträgt der Stundenansatz

1. in den ersten drei Monaten der Betreuung sieben,
2. im vierten bis sechsten Monat fünfeinhalb,
3. im siebten bis zwölften Monat fünf,
4. danach dreieinhalb

Stunden im Monat.

(3) Heime im Sinne dieser Vorschrift sind Einrichtungen, die dem Zweck dienen, Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie tatsächliche Betreuung und Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten, und die in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohner unabhängig sind und entgeltlich betrieben werden. § 1 Abs. 2 des Heimgesetzes gilt entsprechend.

(4) Für die Berechnung der Monate nach den Absätzen 1 und 2 gelten § 187 Abs. 1 und § 188 Abs. 2 erste Alternative des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. Ändern sich Umstände, die sich auf die Vergütung auswirken, vor Ablauf eines vollen Monats, so ist der Stundenansatz zeitanteilig nach Tagen zu berechnen; § 187 Abs. 1 und § 188 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. Die sich dabei ergebenden Stundenansätze sind auf volle Zehntel aufzurunden.

(5) Findet ein Wechsel von einem beruflichen zu einem ehrenamtlichen Betreuer statt, sind dem beruflichen Betreuer der Monat, in den der Wechsel fällt, und der Folgemonat mit dem vollen Zeitaufwand nach den Absätzen 1 und 2 zu vergüten. Dies gilt auch dann, wenn zunächst neben dem beruflichen Betreuer ein ehrenamtlicher Betreuer bestellt war und dieser die Betreuung allein fortführt. Absatz 4 Satz 2 und 3 ist nicht anwendbar.

Beispiel (vgl. auch Darstellung bei Grotkopp SchIHA 2005, 241, 245):
Eine Berufsbetreuerin bzw. ein Berufsbetreuer mit der höchsten Qualifikationsstufe betreut einen mittellosen Menschen, der nicht in einem Heim, sondern z.B. in einer eigenen Wohnung lebt. Für die ersten drei Monate erhält die Betreuungsperson jeweils pauschal sieben Stunden vergütet (§ 5 Abs.2 Satz 2 Nr.1 VBVG), was einem Betrag von 924,-- € (7 Stunden x 3

Monate x 44,-- € Stundensatz) entspricht. Für die weiteren drei Monate beträgt die Vergütung 726,-- € (5,5 Stunden x 3 Monate x 44,-- € Stundensatz gemäß § 5 Abs.2 Satz 2 Nr.2 VBVG). Für die nächsten beiden Quartale des ersten Betreuungsjahres beträgt die Vergütung jeweils 660,-- € (5 Stunden x 3 Monate x 44,-- € Stundensatz gemäß § 5 Abs.2 Satz 2 Nr.3 VBVG). Für das gesamte erste Betreuungsjahr fallen bei einer solchen Berufsbetreuung somit Kosten von 2.970,-- € an. Ab dem zweiten Betreuungsjahr beträgt die Vergütung je Quartal 462,-- € (3,5 Stunden x 3 Monate x 44,-- € Stundensatz gemäß § 5 Abs.2 Satz 2 Nr.4 VBVG), d.h. im Jahr 1.848,-- €.

Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer können ihre Vergütung nach Ablauf von jeweils drei Monaten für diesen Zeitraum geltend machen (§ 9 VBVG).

b. ehrenamtliche Betreuer

Ehrenamtliche Betreuungspersonen haben einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Rahmen der Betreuung konkret entstandenen und nachzuweisenden Aufwendungen (§§ 1835 Abs.1, 1908i Abs.1 Satz 1 BGB). Zu den zu erstattenden Aufwendungen zählen auch die Kosten einer angemessenen Versicherung gegen Schäden, die der betreuten Person durch die Betreuungspersonen zugefügt werden können (§§ 1835 Abs.2, 1908i Abs.1 Satz 1 BGB; vgl. hierzu und zu der vom Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa für ehrenamtliche Betreuungspersonen abgeschlossenen Gruppenversicherung auch II. vierter Punkt). Bei vermögenden Betreuten besteht zudem die Möglichkeit, dass das Vormundschaftsgericht der Betreuungsperson trotz der ehrenamtlichen Ausübung der Betreuung gleichwohl eine angemessene Vergütung bewilligt, soweit der Umfang und die Schwierigkeit der Geschäfte dies rechtfertigen (§§ 1836 Abs.2, 1908i Abs.1 Satz 1 BGB).

Anstatt des Ersatzes der konkret entstandenen Aufwendungen können ehrenamtliche Betreuungspersonen zur Abgeltung ihrer Unkosten auch eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 323,-- € im Jahr beanspruchen (§§ 1835a Abs.1, 1908i Abs.1 Satz 1 BGB, § 22 JVEG).

Die Aufwandsentschädigung ist jährlich zu zahlen, erstmals ein Jahr nach Bestellung als Betreuungsperson.

Die Pauschale gehört zum steuerpflichtigen Einkommen (Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht, Urteil v. 21.8.2003, AZ.: 2 K 179/02), allerdings besteht ein Freibetrag von 256,-- € und die Finanzämter erkennen ohne Nachweis pauschal Werbungskosten in Höhe von 25 % an (vgl. Informationsbroschüre „Das Betreuungsrecht – mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht“ Seite 12f). Wird nur eine einzige Betreuung ehrenamtlich übernommen, bleibt die Aufwandspauschale somit steuerfrei. Übernimmt eine Betreuungsperson dagegen mehrere ehrenamtliche Betreuungen, muss sie **bislang** einen großen Teil der Aufwandspauschale versteuern oder alle Einzelaufwendungen zum Nachweis ihrer Werbungskosten für das Finanzamt festhalten. **Auf Initiative Schleswig-Holsteins hat der Bundesrat allerdings am 30. März 2007 im Rahmen des Gesetzentwurfs zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements beschlossen, dass der so genannte Übungsleiterfreibetrag in § 3 Nr. 26 EStG (Steuerfreiheit für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als**

Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer gemeinnützigen Einrichtung in erzieherischen oder künstlerischen Bereichen oder zur Pflege alter, kranker und behinderter Menschen) von 1848 € auf 2100 € im Kalenderjahr angehoben und auch auf ehrenamtliche rechtliche Betreuer ausgedehnt werden soll.

Ist eine zu betreuende Person mittellos, kann die Betreuungsperson die Zahlung der Aufwandsentschädigung aus der Staatskasse verlangen (§§ 1835 Abs.4, 1835a Abs.3, 1908i Abs1. Satz 1 BGB).

Bei vermögenden Betreuten richtet sich der Anspruch der Betreuungsperson gegen die betreute Person. Hat die Betreuungsperson auch die Vermögenssorge, kann sie die Aufwandsentschädigung direkt dem Vermögen des betreuten Menschen entnehmen.

c. Mitglieder von Betreuungsvereinen

Eine Berufsbetreuung kann auch einer Vereinsbetreuerin bzw. einem Vereinsbetreuer übertragen werden, d.h. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins, die oder der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuungsperson tätig ist (§ 1897 Abs.2 BGB). In diesem Fall steht der Vergütungsanspruch dem Betreuungsverein zu, die Vereinsbetreuerin bzw. der Vereinsbetreuer können daneben keinen eigenen Vergütungsanspruch geltend machen. Maßgeblich geregelt ist dies in § 7 VBVG:

§ 7 Vergütung und Aufwendungsersatz für Betreuungsvereine

(1) Ist ein Vereinsbetreuer bestellt, so ist dem Verein eine Vergütung und Aufwendungsersatz nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 4 und 5 zu bewilligen. § 1 Abs. 1 sowie § 1835 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden keine Anwendung.

(2) § 6 gilt entsprechend; der Verein kann im Fall von § 6 Satz 1 Vor-schuss und Ersatz der Aufwendungen nach § 1835 Abs. 1, 1a und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen. § 1835 Abs. 5 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(3) Der Vereinsbetreuer selbst kann keine Vergütung und keinen Aufwendungsersatz nach diesem Gesetz oder nach den §§ 1835 bis 1836 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltend machen.

Den Betreuungsvereinen werden für den Einsatz ihrer Vereinsbetreuerinnen und -betreuer dieselben pauschalen Stundensätze gewährt wie freiberuflichen Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern. Im Gegensatz zu freiberuflichen umsatzsteuerpflichtigen Berufsbetreuerinnen und -betreuern unterliegen gemeinnützige Betreuungsvereine aber einem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % (§ 12 Abs.2 Nr.8 UStG). Dadurch verbleibt ihnen nach Abzug der Umsatzsteuer ein höherer Anteil der Vergütung. Diese indirekte Besserstellung ist beabsichtigt, um die Betreuungsvereine und deren Arbeit gezielt zu fördern (Bundestagsdrucksache 15/4874 S. 31).

Soweit ehrenamtliche Betreuungspersonen bestellt werden, die zugleich Mitglied eines Betreuungsvereins sind, werden sie wie andere ehrenamtliche Betreuungspersonen vergütet.

- **Inwieweit ist aus Sicht der Landesregierung bei der Bestellung mehrerer Betreuer die Koordinierung der verschiedenen Aufgabenkreise notwendig?**
 - a. **Falls ja, wie und in welchem Umfang soll eine solche Koordinierung erfolgen?**
 - b. **Falls nein, warum nicht?**

Soweit das Vormundschaftsgericht es für erforderlich erachtet, dass in einem Betreuungsfall mehrere Betreuungspersonen bestellt werden, bestimmt es auch, welche Betreuungsperson mit welchem Aufgabenkreis betraut wird (§ 1899 Abs.1 BGB, vgl. III. fünfter Punkt). Die Bestellung kann für unterschiedliche Aufgabenkreise erfolgen, das Vormundschaftsgericht kann aber auch mehrere Betreuungspersonen mit demselben Aufgabenkreis betrauen oder eine Betreuungsperson für den Fall der Verhinderung einer anderen bestellen (§§ 1899 BGB). Die Bestimmung der Aufgabenkreise ist somit gesetzliche Aufgabe des Vormundschaftsgerichts im Rahmen der Bestellung der Betreuungspersonen. Es berücksichtigt dabei die Qualifikation und Geeignetheit der Betreuungspersonen für den jeweiligen Aufgabenbereich. Bei sachgerechter Aufgabenverteilung ist eine darüber hinausgehende Koordination nicht erforderlich. Bei Abstimmungsproblemen können sich die Betreuungspersonen zur Beratung und Vermittlung an das Vormundschaftsgericht wenden, dass auch im Falle von Unstimmigkeiten zu entscheiden hat. Soweit in der gerichtlichen Betreuungspraxis bislang mehrere Betreuungspersonen bestellt werden, sind solche Probleme bisher aber kaum aufgetreten.

- **Inwieweit hat sich aus Sicht der Landesregierung das so genannte „Tandem-Modell“, d.h. die Abgabe leichter Fälle von Berufsbetreuern an ehrenamtliche Betreuer, etabliert und bewährt?**

Bei der Bestellung einer Betreuungsperson kommt die Bestellung einer Berufsbetreuerin oder eines Berufsbetreuers nur dann in Frage, wenn keine andere geeignete, ehrenamtliche Person zur Verfügung steht (§ 1897 Abs.6 BGB; vgl. II. dritter Punkt). Die in der Frage genannten „leichten“ Betreuungsfälle sind somit grundsätzlich kein Anwendungsgebiet für eine Berufsbetreuung. Es kommt aber häufig vor, dass eine Betreuung gerade in der Anfangszeit mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist (z.B. Umzug in ein Pflegeheim, Anträge bei der Pflegekasse etc., Auflösung der bisherigen Wohnung), die zunächst die Einsetzung einer Berufsbetreuerin bzw. eines Berufsbetreuers erforderlich macht. Sind die anfänglichen Probleme überwunden, ist die Fortführung der Berufsbetreuung nicht immer erforderlich, sondern der Betreuungsfall eignet sich nunmehr zur Übernahme durch eine ehrenamtliche Betreuungsperson (vgl. § 1897 Abs.6 Satz 2 BGB).

Das Gesetz hat für diesen Fall die Regelung des § 5 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) geschaffen:

„Findet ein Wechsel von einem beruflichen zu einem ehrenamtlichen Betreuer statt, sind dem beruflichen Betreuer der Monat, in den der Wechsel fällt, und der Folgemonat mit dem vollen

Zeitaufwand nach Absatz 1 und 2 zu vergüten. Dies gilt auch dann, wenn zunächst neben dem beruflichen Betreuer ein ehrenamtlicher Betreuer bestellt war und dieser die Betreuung allein fortführt. ...“

Diese Regelung soll den Berufsbetreuerinnen und -betreuern einen finanziellen Anreiz geben, von sich aus dem Vormundschaftsgericht in Betreuungsfällen, deren Führung zwischenzeitlich an Schwierigkeit abgenommen hat, die Abgabe an eine ehrenamtliche Betreuungsperson vorzuschlagen. In der gerichtlichen Betreuungspraxis regen die Berufsbetreuerinnen und -betreuer eine solche Abgabe der Betreuung an eine ehrenamtliche Betreuungsperson bislang aber nur selten an, zum Teil mit steigender Tendenz. Häufiger erfolgt eine solche Anregung, wenn die Berufsbetreuung von einer Betreuungsperson eines Betreuungsvereins geführt wird. Eine Abgabe erfolgt in der Regel nur aufgrund einer eigenen Prüfung des Vormundschaftsgerichts. Solche Prüfungen werden durch Setzung von Fristen, regelmäßige Kontrollen der Betreuungsakten durch die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger oder Kontrollen im Zuge der Einreichung der Jahresberichte vorgenommen. Von Vorteil ist hier auch eine ständige Kommunikation zwischen dem Vormundschaftsgericht und den Berufsbetreuern. Erscheint eine Berufsbetreuung zur Abgabe an eine ehrenamtliche Betreuungsperson geeignet, wird die Akte der für einen Betreuerwechsel zuständigen Vormundschaftsrichterin bzw. dem Vormundschaftsrichter zur Prüfung und Entscheidung – nach Anhörung der Beteiligten – vorgelegt. Insofern hat sich die Möglichkeit der Abgabe leichter gewordener Fälle von der Berufsbetreuung an ehrenamtliche Betreuungspersonen in der Betreuungspraxis bewährt.

- **Inwieweit gibt es eine Selbstkontrolle der Berufsbetreuer durch berufsständische Organisationsformen?**

Es gibt folgende berufsständige Organisationen:

Bundesverband der Berufsbetreuer/-innen e.V. (BdB)

Der BdB wurde 1994 gegründet, ist eine berufsständische Vertretung für alle Vereins-, Behörden- und selbstständigen Betreuungspersonen und hat über 5.500 Mitglieder. Seit dem 1. Oktober 2006 führt der BdB ein „Qualitätsregister“, dessen Grundlage eine Datenbank ist, über die relevante Informationen abgerufen werden können. Mit dem Qualitätsregister verfolgt der BdB das Ziel, die Professionalisierung des beruflichen Betreuungsbereiches weiterzuentwickeln. Durch die Verständigung auf qualitative und strukturelle Mindestanforderungen sollen Arbeitsinhalte und Arbeitsweisen von registrierten Berufsbetreuerinnen und -betreuern bzw. Vereinen transparent und vermittelbar werden. So enthält das Register unter anderem Angaben über die Qualifikationen und die Arbeitsschwerpunkte der registrierten Betreuerinnen und Betreuer bzw. Vereine. Die Eintragung in das Qualitätsregister ist freiwillig und steht allen offen, auch Personen oder Vereinen, die nicht Mitglied im BdB sind. Voraussetzung für die Aufnahme in das Register ist aber, dass bestimmte Kriterien erfüllt werden.

Zu den Grundvoraussetzungen für Einzelbetreuerinnen und -betreuer gehören dabei neben einer dreijährigen Berufspraxis, einem Führungszeugnis, geordneten finanziellen Verhältnissen, einer angemessenen Ausstattung und einer Leistungsbeschreibung auch Anforderungen an die Qualifikation, die einen Nachweis von Fachkenntnissen durch einen entsprechenden Hochschulabschluss, eine spezifische Ausbildung oder durch Weitequalifikationsmaßnahmen verlangen. Zusätzlich müssen gewisse strukturelle Voraussetzungen erfüllt werden, zu denen z.B. ein eigener Arbeitsplatz mit der Möglichkeit für ungestörte Gespräche mit Klienten, eine technische Ausstattung mit PC, Telefon, Fax, Internet, Anrufbeantworter und Betreuungssoftware, die Beachtung des Datenschutzes, das Vorhandensein von Fachliteratur, der Abschluss von Versicherungen zur Absicherung von Risiken sowie eine persönliche Erreichbarkeit über Anrufbeantworter oder Handy einschließlich einer Vertretungsregelung gehören. An Vereine, die in das Qualitätsregister aufgenommen werden wollen, werden Qualitätsanforderungen in den Bereichen Strukturqualität (u.a. eigener Arbeitsplatz, geeignete Arbeitsmittel, Beachtung des Datenschutzes, Erreichbarkeit und Vertretung, Fachliteratur), Organisation und Kommunikation (monatliche Durchführung von Dienst- und Fallbesprechungen, jährliche Mitarbeitergespräche, Supervision) und Querschnittsaufgaben (Öffentlichkeitsarbeit, Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und -betreuer, Informationen über Betreuungsverfügungen und Vorsorgevollmachten) gestellt.

Zum Verbleib im Qualitätsregister, d.h. zur fortwährenden Sicherung der Qualität, müssen sowohl Einzelbetreuerinnen und -betreuer als auch Vereine bestimmte Anforderungen erfüllen. Innerhalb von drei Jahren müssen sie in den Bereichen Fort- und Weiterbildung, Reflexion (Supervision/Coaching, Intervision/kollegiale Beratung) sowie Aktivitäten (z.B. Veröffentlichungen, Organisation von Veranstaltungen, Verbandarbeit) insgesamt 30 so genannte Qualitätspunkte nachweisen, wobei im Bereich der Fort- und Weiterbildung mindestens 15 und im Bereich der Reflexion mindestens 5 Punkte erreicht werden müssen.

Weitere Informationen zum BdB und zum Qualitätsregister sind im Internet unter www.bdb-ev.de abrufbar.

Verband freiberuflicher Betreuer/innen e.V. (VfB)

Der ebenfalls 1994 gegründete VfB ist wie der BdB eine berufsständige Interessenvertretung für selbstständige rechtliche Betreuerinnen und -betreuer. Auch der VfB hat sich den Aufbau eines Registers für freiberufliche Betreuerinnen und -betreuer und eine freiwillige Qualitätszertifizierung zum Ziel gesetzt. Ein entsprechendes Qualitätskonzept ist in Vorbereitung (vgl. www.vfbev.de).

Interessengemeinschaft der Betreuungsvereine in Schleswig-Holstein (IGB)

Der IGB gehören 19 von 20 Betreuungsvereinen in Schleswig-Holstein an. Sie hat für ihre Mitglieder die anliegenden „Leitlinien der Querschnittsarbeit“ (Stand März 2006) aufgestellt. Alle Mitglieder des IGB haben sich verpflichtet, diese Leitlinien einzuhalten. Ziel der Leitlinien ist es, „einen gemeinsamen Stand der Qualität der Querschnittsarbeit zu sichern und

fortzuentwickeln“. Die Leitlinien enthalten Vorgaben für folgende Arbeitsbereiche:

- Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer
(Gewinnung neuer Betreuerinnen und Betreuer, Fortbildung und Erfahrungsaustausch, Persönliche Unterstützung)
- Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
(Planmäßige Information, Vorsorgeberatung, Beratung von Bevollmächtigten)
- Information und Öffentlichkeitsarbeit
- Vernetzung und Kooperation.

- **Welche Maßnahmen sind geplant bzw. wurden ergriffen, um die Verzahnung der Aufgabenkreise von Gericht, Betreuer und Behörden über eine bloße Kooperation der Beteiligten hinaus zu verbessern?**

Örtliche Arbeitsgemeinschaften

Die 72. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat im Juni 2001 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Betreuungsrecht“ eingesetzt, in der auch eine Fachreferentin des Justizministeriums mitgearbeitet hat. Aufgabe der Arbeitsgruppe war es, unter Auswertung der bisher in den Ländern gewonnenen Erfahrungen konkrete Lösungsvorschläge zu Änderungen des Betreuungsrechtes zu erarbeiten, die dazu beitragen, die Zahl der Betreuungsfälle zu reduzieren, fehlgeleitete Ressourcen im Interesse der eigentlichen Betreuungsarbeit zu bündeln und die Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Menschen auf das Notwendige zu begrenzen. Im Rahmen ihrer Arbeiten stellte die Arbeitsgruppe fest, dass es einer Verbesserung und Intensivierung der Zusammenarbeit aller an einem Betreuungsverfahren Beteiligten bedarf mit dem Ziel, Betreuungen nur in den Fällen einzurichten, in denen sie tatsächlich erforderlich sind und nicht durch andere Hilfen vermieden werden können. Im Hinblick auf in der Betreuungspraxis insoweit bestehende Defizite sah die Arbeitsgruppe einen Lösungsansatz in einer „institutionalisierten Verbindlichkeit der Zusammenarbeit“, insbesondere um Brüche in der meist personenabhängigen Kooperation und Kommunikation bei einem Wechsel der bei den Beteiligten agierenden Personen zu vermeiden. In ihrem Abschlussbericht zur 74. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Juni 2003 hat die Arbeitsgruppe deshalb unter anderem vorgeschlagen, auf örtlicher Ebene durch die Betreuungsbehörde zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten Arbeitsgemeinschaften einzurichten, in denen alle für das Betreuungswesen maßgeblichen Institutionen (Betreuungsbehörde, Vormundschaftsgerichte, Betreuungsvereine und Berufsbetreuer) vertreten sind. Sie hat angeregt, entsprechende Regelungen in die jeweiligen Ausführungsgesetze der Bundesländer zum Betreuungsgesetz aufzunehmen.

Die Umsetzung wurde zunächst mit Blick auf die vordringlichen Arbeiten zum 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz zurückgestellt. Eine Umfrage unter den Landesjustizverwaltungen im Jahr 2005 hat ergeben, dass die Ausführungsgesetze der überwiegenden Zahl der Bundesländer – so bislang auch in Schleswig-Holstein (vgl. zu den weiteren Vorhaben aber un-

ten) – bislang keine Vorschriften über die Einrichtung örtlicher Arbeitsgemeinschaften durch die Betreuungsbehörden enthalten. In einigen Bundesländern sind hierzu in den Ausführungsgesetzen so genannte „Soll-Vorschriften“ enthalten und nur in einem Bundesland ist die Einrichtung örtlicher Arbeitsgemeinschaften zwingend vorgeschrieben. Soweit Arbeitsgemeinschaften eingerichtet wurden, wird deren Arbeit positiv bewertet, allerdings wird die konkrete Zusammenarbeit vor Ort – erwartungsgemäß – wesentlich durch die handelnden Personen und die regionalen Gegebenheiten bestimmt.

Auch ohne gesetzliche Regelung bestehen in Schleswig-Holstein bereits örtliche Arbeitsgemeinschaften in unterschiedlicher Besetzung, in denen die Zusammenarbeit der Beteiligten vor Ort koordiniert wird.

Bereits 2003 hatte das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren aufgrund einer Umfrage bei den Betreuungsbehörden zum Thema „Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise, Gesprächskreise“ festgestellt, dass in vielen der 11 Kreise und 4 kreisfreien Städte Arbeitsgemeinschaften oder zumindest Gesprächskreise mit unterschiedlicher Teilnehmerstruktur und Tagungshäufigkeit bestehen. Wesentliche Ziele aller Arbeitskreise sind der Erfahrungsaustausch und die Verbesserung der Zusammenarbeit.

Eine Umfrage des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa bei der Interessengemeinschaft der Betreuungsvereine in Schleswig-Holstein (IGB) im Jahr 2005 hat ergeben, dass bei 12 von 19 Betreuungsvereinen im IGB örtliche Arbeitsgemeinschaften oder zumindest Arbeitskreise der Berufsbetreuerinnen und -betreuer bestehen. Bei 7 Vereinen bestehen gar keine Arbeitsgemeinschaften, was mit geringem Interesse oder mangelndem Bedarf begründet wurde. Nach Mitteilung der IGB sind die in den Arbeitsgemeinschaften besprochenen Themen sehr vielfältig. Die Treffen führten zu überwiegend positiven Ergebnissen und trugen insbesondere zu einer Verbesserung der Verfahrensabläufe und Vorgehensweisen bei.

Das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa hat die Ergebnisse der Umfrage zum Anlass genommen, seitens eines Vormundschaftsgerichts und eines Betreuungsvereins einen näheren Erfahrungsbericht anzufordern. In einem anschließenden Schreiben an die gerichtliche Praxis im September 2006 wurde unter Bezugnahme auf die bereits bestehenden örtlichen Arbeitsgemeinschaften und die Erfahrungsberichte hierzu auf das Instrument der örtlichen Arbeitsgemeinschaft als Mittel zur Betreuungsvermeidung hingewiesen und die derzeitige Teilnahme der Gerichte an solchen Arbeitsgemeinschaften abgefragt. Außerdem wurde angeregt, bei den Vormundschaftsgerichten, in deren Bezirk bisher keine Arbeitsgemeinschaften bestehen bzw. die Arbeitsgemeinschaften bislang ohne Beteiligung der Gerichte durchgeführt werden, über die Einrichtung bzw. Beteiligung an solchen Arbeitsgemeinschaften nachzudenken. Die Stellungnahmen der gerichtlichen Praxis haben ergeben, dass bereits jetzt überwiegend örtliche Arbeitsgemeinschaften oder zumindest eine intensive Zusammenarbeit mit regelmäßigem Erfahrungsaustausch zwischen den Beteiligten bestehen. Teilweise wurde die Anregung bereits zum Anlass genommen, die Einrichtung neuer Arbeitsgemeinschaften auf örtlicher Ebene anzuregen und zwischenzeitlich ausgesetzte Gesprächskreise erneut zu aktivieren.

Die positiven Bewertungen der Betreuungspraxis sprechen für die Einrichtung örtlicher Arbeitsgemeinschaften. Sie sind ein geeignetes Instrument, die Zusammenarbeit von Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen, Berufsbetreuern, Gerichten, Heimen und Krankenhäusern reibungsloser zu gestalten und praktische Probleme leichter aus der Welt zu schaffen. Allerdings hängt der Erfolg wesentlich von dem Engagement der Personen vor Ort ab. Dies wird durch die Erfahrungen in Schleswig-Holstein und auch in anderen Bundesländern bestätigt. Notwendig ist aber eine hinreichende personelle Ausstattung der Betreuungsbehörden für die Einrichtung und regelmäßige Leitung einer solchen örtlichen Arbeitsgemeinschaft. Zurzeit wird deshalb durch das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa geprüft, ob über die bereits durchgeführte Förderung der Einrichtung von örtlichen Arbeitsgemeinschaften auf freiwilliger Basis hinaus auch gesetzliche Regelungen als Grundlage für deren Einrichtung im Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetz zum Betreuungsgesetz (AG BTG) eingeführt werden sollen. Die Prüfung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen und bedarf zunächst einer weiteren Abstimmung mit den betroffenen Ressorts.

Zusammenarbeit mit Verbänden

Die Fachreferenten des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa sowie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren nehmen auf Einladung regelmäßig an den Mitgliederversammlungen der Interessengemeinschaft der Betreuungsvereine in Schleswig-Holstein (IGB) teil. Die Teilnahme dient dem Erfahrungsaustausch über die Tätigkeit der Betreuungsvereine, der Darstellung und Diskussion aktueller gesetzlicher und tatsächlicher Entwicklungen sowie der Erörterung zwischenzeitlich in der Betreuungspraxis aufgetretener Probleme. Zusätzlich finden einmal im Jahr in beiden Ministerien Gespräche der Fachreferenten mit dem Vorstand der IGB statt, in der die Entwicklungen der Arbeit der Betreuungsvereine und die Möglichkeiten einer Förderung der ehrenamtlichen Betreuungen vertieft erörtert werden. Aus dieser intensiven Zusammenarbeit resultieren viele Anregungen, die z.B. zum Anlass entsprechender Informationen an die Vormundschaftsgerichte genommen werden.

Eine solche Zusammenarbeit findet seitens des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa auch mit der Landesgruppe Schleswig-Holstein des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/-innen (BdB) statt. Der Fachreferent des Ministeriums hat an der Jahrestagung der Landesgruppe teilgenommen und dort einen Vortrag zur Entwicklung der Betreuungskosten in Schleswig-Holstein nach Inkrafttreten des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes gehalten. Außerdem hat mit dem Vorstand der Landesgruppe im Ministerium ein Gespräch über die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Berufsbetreuung stattgefunden.

Es ist beabsichtigt, die intensive Zusammenarbeit mit den Verbänden auch in Zukunft fortzusetzen.

- **Ist es aus Sicht der Landesregierung sinnvoll, eine über die bisher erfolgte Kontrolle des Betreuers hinausgehende kontinuierliche und nicht nur reaktive Kontrolle der Betreuung einzuführen, bei**

der Betreuungsbehörden oder eine dritte neutrale Instanz die Vormundschaftsgerichte aktiver als bisher unterstützen?

Bereits nach der derzeitigen Rechtslage erfolgt nicht nur eine reaktive Kontrolle der Betreuungspersonen. Diese beginnt bei der Prüfung der Eignetheit der Betreuungsperson vor deren Bestellung und den bei der Auswahl der Betreuungsperson – insbesondere bei Berufsbetreuerinnen und -betreuern – an sie gestellten Qualifikationsanforderungen im Hinblick auf die Aufgabenkreise der Betreuung (vgl. III. erster und zweiter Punkt). Die Betreuungspersonen haben zudem aufgrund der Übernahme der Betreuung verschiedene Pflichten, deren Einhaltung der Überwachung und Kontrolle des Vormundschaftsgerichts obliegt. Das Vormundschaftsgericht hat über die gesamte Tätigkeit der Betreuerin bzw. des Betreuers Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote oder Verbote einzuschreiten (§§ 1837 Abs.2, 1908i Abs.1 BGB). Die Betreuerinnen und Betreuer müssen dem Vormundschaftsgericht mindestens einmal jährlich über die Entwicklung der persönlichen Verhältnisse des betreuten Menschen berichten (§§ 1840 Abs.1, 1908i Abs.1 Satz 1 BGB). Außerdem kann das Vormundschaftsgericht von ihnen jederzeit Auskunft über die Führung der Betreuung verlangen (§§ 1839, 1908i Abs.1 Satz 1 BGB). Zusätzlich unterliegen bestimmte, für den betreuten Menschen besonders bedeutsame Handlungen der Betreuungsperson dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht, sowohl im Bereich der Personen- als auch der Vermögenssorge – dort zusätzlich zu den generellen Rechnungslegungspflichten (vgl. II. vierter Punkt). Im Bereich der Vergütung von Berufsbetreuungen erleichtert das zum 1. Juli 2005 eingeführte Pauschalvergütungssystem die Kontrolle der Abrechnungen durch das Vormundschaftsgericht, so dass missbräuchliche Vergütungsabrechnungen weitgehend ausgeschlossen sind.

Das Vormundschaftsgericht überwacht somit kontinuierlich die Tätigkeit der Betreuerinnen und Betreuer, prüft hierzu die vorgelegten Unterlagen, fordert weitere Belege etc. an und führt mit den Betreuungspersonen anlassbezogen oder bei Bedarf begleitende Gespräche. Bei bedeutsamen Handlungen der Betreuungspersonen wird das Vormundschaftsgericht im Hinblick auf die bestehenden Genehmigungsvorbehalte vorab in den Entscheidungsprozess einbezogen. Es kann sich hierbei verschiedener Instrumente, z.B. der Einsetzung eines Verfahrenspflegers (§ 67 FGG), bedienen. Außerdem findet auf örtlicher Ebene regelmäßig eine eingehende Zusammenarbeit aller am Betreuungsverfahren Beteiligten statt, in deren Rahmen auch ein Erfahrungsaustausch über auftretende Probleme oder Missstände erfolgt.

Der Einschaltung einer weiteren „Instanz“ bedarf es angesichts des Aufgabenbereiches des Vormundschaftsgerichts, das seine Überwachungs- und Kontrolltätigkeit in der geforderten „neutralen“ Form wahrnimmt, nicht. Bereits jetzt ist die Betreuungsbehörde gesetzlich verpflichtet, das Vormundschaftsgericht zu unterstützen, insbesondere Sachverhalte festzustellen, die das Gericht für aufklärungsbedürftig hält, sowie geeignete Betreuungspersonen oder Verfahrenspfleger zu gewinnen und dem Gericht im Einzelfall vorzuschlagen (§ 8 BtBG; zur Aufgabenverteilung zwischen Vormundschaftsgericht und Betreuungsbehörde vgl. Probst a.a.O. Rz 19f). Dies setzt allerdings eine ausreichende personelle Ausstattung

der Betreuungsbehörden voraus. Die Einschaltung einer weiteren Kontrollinstanz würde zudem zu mehr Bürokratie im Betreuungsverfahren führen und zusätzliche Kosten für die Beteiligten verursachen.

IV. Veränderungen durch das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz

- **Teilt die Landesregierung die zum In-Kraft-treten des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes geäußerte Kritik, dass statt einer Strukturreform mit einem Systemwechsel, wie ursprünglich gefordert, lediglich eine Neuordnung der Vergütungsvorschriften erfolgt sei?**
 - a. **Falls ja, inwieweit sind Änderungen und Initiativen von Seiten der Landesregierung geplant?**
 - b. **Falls nein, warum nicht?**

Bereits bei der Verabschiedung des 1. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes 1998 war eine Überprüfung des Betreuungsrechts zur Verhinderung von Fehlentwicklungen und mit dem Ziel einer Effizienzsteigerung für erforderlich gehalten worden (vgl. Knittel, Textsammlung Betreuungsrecht, Köln 2005, Einführung S. 7). Eine vom Bundestag 1999 eingesetzte interfraktionelle Arbeitsgruppe erbrachte hierzu aber keine Ergebnisse. Deshalb setzte die 72. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Juni 2001 die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Betreuungsrecht“ ein (vgl. III. neunzehnter Punkt). Ihr Abschlussbericht zur 74. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Juni 2003 enthielt eine Vielzahl von Vorschlägen und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung des Betreuungsrechts. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe mündeten auf Beschluss der Konferenz im November 2003 in einer Bundesratsinitiative der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern und Sachsen (Bundesratsdrucksache 865/03, Bundestagsdrucksache 15/2494).

Entsprechend den Handlungsempfehlungen der Arbeitsgruppe sah der Gesetzentwurf als Schwerpunkte vor:

- Die Stärkung der Vorsorgevollmacht als privatautonome Regelung.
- Die Einführung einer gesetzlichen Vertretungsmacht insbesondere für Ehegatten.
- Die Klarstellung des Vorrangs des freien Willens eines jeden Menschen als Ausdruck seiner Selbstbestimmung.
- Die Konkretisierung des Prinzips der Rehabilitation.
- Die Pauschalisierung der Vergütung von Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern.

Die überwiegende Zahl der Vorschläge der Arbeitsgruppe wurde dabei aufgegriffen und in dem zum 1. Juli 2005 in Kraft getretenen 2. Betreuungsänderungsgesetz (BGBl. I 2005 S. 1073) – oder schon vorher wie die Schaffung eines zentralen Vorsorgeregisters bei der Bundesnotarkammer (§§ 78a-78c BNotO eingeführt durch BGBl. I 2004 S. 598) – umgesetzt. Einige der im Bundesratsentwurf vorgesehenen Änderungen wurden allerdings im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens abgeändert oder ganz gestrichen (vgl. im Einzelnen Knittel a.a.O. S. 8-25; Grotkopp SchIHA 2005, 241-246). Letzteres galt insbesondere für die Einführung einer an Voraussetzungen gebundenen, gesetzlichen Vertretungsmacht des Ehegatten in Angelegenheiten der Vermögens- und Gesundheitsorge sowie einer Vertretungsmacht im Bereich der Gesundheitsorge im Verhältnis von Eltern und volljährigen Kindern.

Das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz hat in vielen Punkten die von der Arbeitsgruppe angeregten und mit dem Bundesratsentwurf geforderten Neuerungen gebracht. Dies gilt insbesondere für die Stärkung der Vorsorgevollmacht (vgl. §§ 1901a, 1908f Abs.1 Nr.2 BGB §§ 4 und 6 Abs.2 – Abs.6 BtG, §§ 78a – 78c BNotO), die Klarstellung des Vorrangs der Selbstbestimmung (§ 1896 Abs.1a BGB), die Anforderungen an die Qualifikation und Auslastung der Betreuerinnen und Betreuer (§§ 1897 Abs.7 und Abs.8 BGB), Möglichkeit der Anforderung eines Betreuungsplans (§ 1901 Abs.4 Satz 2 und 3 BGB) sowie verfahrensrechtliche Änderungen wie die Vermeidung unnötiger Begutachtungen (§ 68b Abs.1a FGG). Die Neuordnung des Vergütungssystems (vgl. III. fünfzehnter Punkt) war somit nur ein Schwerpunkt des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes zusammen mit anderen Neuregelungen im Betreuungsrecht.

Der Übergang zum Pauschalvergütungssystem ist zugleich aber wesentliche Voraussetzung für eine zukünftige Strukturreform des Betreuungswesens. Anders als es bislang bei der Abrechnung von Einzelaufwendungen möglich war, soll sie unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Betreuungszahlen eine verlässliche Aussage über die Kosten der im Betreuungswesen anfallenden Aufgaben und das bei einer Strukturreform in Frage stehende finanzielle Volumen ermöglichen.

Bereits die o.g. Arbeitsgruppe „Betreuungsrecht“ hatte in ihrem Abschlussbericht auch die Möglichkeiten einer grundsätzlichen Reform der Betreuungsstruktur erörtert. Ausgangspunkt war die Feststellung, die zentrale Rolle des Vormundschaftsgerichts unter den beteiligten Institutionen (Betreuungsbehörden, Betreuungsvereine und Betreuer) sei „historisch bedingt“, für eine solche Vorrangstellung fehle es aber es an einer „inhaltlichen Berechtigung“, da es vorwiegend um „komplexe Problematiken, die auf der Ebene der Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine zu lösen sind“, gehe. Dies führt nach Auffassung der Arbeitsgruppe zu Qualitätsverlusten und einem wenig effizienten Verfahren zur Feststellung der Betreuungsbedürftigkeit und des Betreuungsbedarfs.

Die Arbeitsgruppe hatte deshalb zwei ausgearbeitete Modelle vorgestellt, die eine teilweise bzw. eine fast vollständige Verlagerung von Aufgaben von den Vormundschaftsgerichten auf die Betreuungsbehörden vorsehen. Hiervon hat sie sich insbesondere eine betreuungsvermeidende Wirkung versprochen:

- Bei dem ersten Modell wird die Betreuungsbehörde als Eingangsstanz dem Vormundschaftsgericht vorgeschaltet und hat gegenüber dem Gericht das alleinige Antragsrecht auf Bestellung eines Betreuers für einen Betroffenen. Die Prüfungen einer Betreuerbestellung auf Anregung oder von Amts wegen erfolgen somit zunächst von der fachlich hierfür kompetenten Betreuungsbehörde und entlasten somit die Gerichte. Die Entscheidungskompetenz in Betreuungssachen verbleibt allerdings bei den Gerichten.
- Bei dem zweiten Modell werden die Aufgaben des Vormundschaftsgerichts weitgehend auf die fachlich kompetente Betreuungsbehörden übertragen. Lediglich Entscheidungen, die dem Richtervorbehalt unterliegen, sind noch von den Gerichten zu treffen.

Die Arbeitsgruppe war aber der Auffassung, dass die inhaltlichen Streitfragen zu den Modellen nicht getrennt von der Frage beurteilt werden könnten, welche Auswirkungen eine Aufgabenverlagerung auf den personellen und sachlichen Ausstattungsbedarf der Kommunen hat und wie dieser zu finanzieren ist. Eine Umfrage bei allen Betreuungsbehörden erbrachte mangels ausreichender Beteiligung allerdings keine hinreichende Tatsachengrundlage für ein über den Vorschlag von Modellen hinausgehendes Gesamtkonzept.

Die 74. Konferenz der Justizministerinnen und -minister beschloss im Juni 2003, zunächst zu verschiedenen vorrangigen Punkte den o.g. Gesetzentwurf vorzulegen, während die von der Arbeitsgruppe vorgestellten Modelle für eine Strukturreform einer langfristig zu führenden Diskussion vorbehalten bleiben sollten (vgl. www.jumiko.de). Zu diesem Zweck wurde der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe auch den jeweiligen Vorsitzenden der Konferenz der Finanzministerinnen und -minister, der Arbeits- und Sozialministerinnen und -minister sowie der Innenministerinnen und -minister zur Kenntnis zugeleitet. Die Konferenz der Arbeits- und Sozialministerinnen und -minister forderte daraufhin im November 2003 im Hinblick auf die mit den strukturellen Vorschlägen der Arbeitsgruppe verbundenen finanziellen Auswirkungen für die Sozialbehörden, dass zur Einleitung einer Strukturreform im Betreuungsrecht eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe aus den Sozial- und den Justizressorts gebildet werden solle.

Nach Verabschiedung des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes hat auch die 76. Konferenz der Justizministerinnen und -minister im Juni 2005 die Arbeiten zu einer längerfristigen Strukturreform erneut thematisiert und folgenden Beschluss gefasst:

„Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich für die Einsetzung einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Bundes aus, die auf der Grundlage der Arbeitsergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Betreuungsrecht" Vorschläge für eine strukturelle Reform des Betreuungsrechts erarbeiten soll. Aufgabe soll es sein zu prüfen, ob für die rechtliche Betreuung Erwachsener künftig die originäre Zuständigkeit der Betreuungsbehörden vorgesehen werden sollte, die anstelle der Justiz mit den dafür erforderlichen Mitteln auszustatten sind.“

Die Einrichtung der Arbeitgruppe ist vom Bundesjustizministerium zurückgestellt worden, weil zunächst abgewartet werden soll, zu welchen belastbaren Erkenntnissen die laufende Evaluation zu den Auswirkungen des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes kommen wird (vgl. IV. vierter Punkt). Als wesentliche Voraussetzung für eine Strukturreform im Betreuungsrecht, die mit einer Übertragung von Aufgaben von den Vormundschaftsgerichten auf die Betreuungsbehörden verbunden sein soll, wird ein entsprechender finanzieller Ausgleich angesehen. Um die Höhe eines solchen Ausgleiches klären zu können, bedarf es nach Auffassung des federführenden Bundesjustizministeriums zunächst valider Zahlen über Umfang und Kosten der Betreuung. Aus diesem Grund ist beabsichtigt, die Vorlage und Auswertung der Betreuungsdaten für das Jahr 2006, dem ersten Jahr mit vollständiger Geltung des Pauschalvergütungssystems, abzuwarten, um den finanziellen Umfang der im Rahmen einer Strukturreform möglichen

cherweise auf die Kommunen zu übertragenden Aufgaben abschätzen zu können. Die Vorlage eines Zwischenberichtes ist für Juli 2007 angekündigt. Erst im Anschluss daran soll über die weiteren Schritte zur Ausarbeitung eines Konzeptes für eine Strukturreform des Betreuungsrechts entschieden werden.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass das Betreuungswesen einer kritischen Prüfung unter Berücksichtigung der Modelle einer umfassenden Strukturreform unterzogen werden sollte. Dies bedarf langfristiger Vorbereitung und Klärung aller damit einhergehender Fragen, insbesondere soweit es die Auswirkungen einer Neuordnung der Aufgabenverteilung betrifft. Eine Abstimmung der betroffenen Ressorts untereinander sowie mit den Kommunen erfordert eine konkrete und belastbare Datenbasis über die Kosten des Betreuungswesens und deren weiterer Entwicklung. Insbesondere müssen zunächst die nachhaltigen Auswirkungen des durch das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz eingeführten Pauschalvergütungssystems bei den Berufsbetreuungen festgestellt werden. Im Hinblick auf die Bedeutung einer solchen Reform müssen die vorbereitenden Arbeiten – den Beschlüssen der Konferenz der Arbeits- und Sozialministerinnen und -minister sowie der Justizministerinnen und -minister folgend – in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe unter Federführung des Bundes vorgenommen werden. Die Landesregierung wird diese Arbeiten zur Prüfung und Vorbereitung einer Strukturreform weiterhin unterstützen.

- **In welchen Punkten sieht die Landesregierung Nachbesserungsbedarf hinsichtlich der**
 - **Vergütung von Betreuern,**
 - **Aufgabenverteilung,**
 - **Einbeziehung und Unterstützung des Ehrenamtes****und wie soll die Veränderung konkret aussehen?**

Vergütung der Betreuungspersonen

Durch das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz ist die Vergütung der Berufsbetreuungen auf ein Pauschalvergütungssystem mit Inklusivstundensätzen (einschließlich Aufwandsentschädigung und Umsatzsteuer) umgestellt worden (vgl. III. fünfzehnter Punkt a.). Die finanziellen Auswirkungen werden von der Landesregierung im Hinblick auf die weiterhin stark angestiegenen Ausgaben im Betreuungswesen (vgl. I. 4. erster Punkt) kritisch beobachtet. Inwieweit hier zukünftig Änderungsbedarf bestehen wird, kann erst nach Abschluss der bereits laufenden Evaluation des Gesetzes bewertet werden (vgl. IV. vierter Punkt). Sie wird Aufschluss über die Kostenentwicklung im Betreuungswesen und die Auskömmlichkeit der Vergütungen für Berufsbetreuerinnen und -betreuer sowie für die Betreuungsvereine geben.

Einfluss auf die Vergütung für Berufsbetreuungen hat die zum 1.1.2007 durchgeführte Erhöhung der Umsatzsteuer von 16 % auf 19 %. Für die Betreuungsvereine, die weiterhin einem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterliegen, entstehen hierdurch keine Auswirkungen. Für Berufsbetreuerinnen und -betreuer, für die der Steuersatz von 19 % gilt, wirkt sich die

Steuererhöhung dagegen aufgrund der Ausgestaltung der Vergütung als Inklusivstundensätze einkommensmindernd aus:

Stundensatz brutto	davon Umsatzsteuer 16 %	Stundensatz netto	davon Umsatzsteuer 19 %	Stundensatz netto	Minder-einnahme
27,00 €	3,72 €	23,28 €	4,31 €	22,69 €	0,59 €
33,50 €	4,62 €	28,88 €	5,35 €	28,15 €	0,73 €
44,00 €	6,07 €	37,93 €	7,03 €	36,97 €	0,96 €

Seitens der Bundesregierung ist eine Anpassung der Stundensätze zum Ausgleich der Umsatzsteuererhöhung zurzeit nicht beabsichtigt (Bundestagsdrucksache 16/2585 S. 16f Frage 28). Ein von der Fraktion von Bündnis90/Die Grünen am 20.9.2006 in den Bundestag eingebrachter „Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung der Vergütung von Berufsbetreuern“ sieht zwar einen solchen Ausgleich vor. Der Rechtsausschuss des Bundestages hat aber mehrheitlich die Ablehnung des Entwurfes empfohlen (Bundestagsdrucksache 16/3935).

Die Landesjustizverwaltungen haben die Auswirkungen der Umsatzsteuererhöhung auf die Vergütungen bei den Berufsbetreuungen bereits erörtert. Im Hinblick darauf, dass die Kosten im Betreuungswesen nach Umstellung auf das Pauschalvergütungssystem deutlich stärker angestiegen sind als die Betreuungszahlen, haben sie sich dafür ausgesprochen, vor gesetzlichen Maßnahmen zur Anpassung der Vergütung bei den Berufsbetreuungen zunächst die Evaluation der Auswirkungen des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes abzuwarten.

Die Landesregierung ist ebenfalls der Auffassung, dass zunächst belastbare Ergebnisse über die Auskömmlichkeit der Vergütungen für Berufsbetreuerinnen und -betreuer vorliegen müssen. Dies setzt auch eine repräsentative Beteiligung der Berufsbetreuerinnen und -betreuer an den Umfragen im Rahmen der Evaluation voraus. Die bisherigen Ergebnisse zur Entwicklung der Vergütungen für Berufsbetreuungen sowohl auf Bundesebene als auch in Schleswig-Holstein (vgl. IV. vierter Punkt, I. 4.) lassen jedenfalls bislang keine Einnahmeausfälle bei den Berufsbetreuerinnen und -betreuer erkennen, vielmehr haben sich deren aus der Landeskasse zu erstattenden Einnahmen gegenüber den Vorjahren deutlich erhöht. Gesetzgeberische Maßnahmen zur Anhebung der Vergütungssätze sind deshalb nach Auffassung der Landesregierung zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

Erst nach Abschluss der Evaluation, insbesondere zur Auskömmlichkeit der Vergütungen für Berufsbetreuungen, können auch die Forderungen des Bundesverbandes der Berufsbetreuer (BdB) nach einer langfristigen Anhebung des Nettostundensatzes auf 60,-- €, zuzüglich Umsatzsteuer, bewertet werden.

Aufgabenverteilung

Die Aufgabenverteilung ist – nach Vorliegen der Ergebnisse aus der Evaluation zum 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz – einer kritischen Prüfung zu unterziehen. In diese Prüfung sind die von der Bund-Länder-

Arbeitsgruppe „Betreuungsrecht“ erarbeiteten Modelle für eine umfassende Strukturreform einzubeziehen (vgl. IV. erster Punkt).

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit auf örtlicher Ebene wird auf die Ausführungen zu den örtlichen Arbeitsgemeinschaften verwiesen (vgl. III. neunzehnter Punkt).

Einbeziehung und Unterstützung des Ehrenamtes

Im Bereich der rechtlichen Betreuung ist der Anteil ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger andauernd sehr hoch (vgl. I. 1. zweiter Punkt). Bei den neu bestellten Betreuungspersonen im Jahr 2006 handelte sich bei 58,29 % um ehrenamtliche Familienangehörige und bei weiteren 10,5 % um sonstige Ehrenamtler - gegenüber 28,81 % Berufsbetreuungen, 2,17 % Vereinsbetreuerinnen und -betreuer und 0,13 % Behördenbetreuungspersonen und 0,1 % Behördenbetreuungen.

Die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil ehrenamtlicher Betreuungspersonen auf diesem hohen Niveau zu halten und möglichst zu erhöhen. Die Landesregierung fördert deshalb die Arbeit der anerkannten Betreuungsvereine, zu deren Aufgaben u.a. die planmäßige Gewinnung, Einführung und Fortbildung ehrenamtlicher Betreuungspersonen zählt, finanziell durch Fördermittel des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (vgl. I. 2. dritter Punkt). Außerdem besteht seitens der Fachressorts eine enge Zusammenarbeit mit der Interessengemeinschaft der Betreuungsvereine in Schleswig-Holstein (vgl. III. neunzehnter Punkt). Die Landesregierung hat – in Umsetzung einer Handlungsempfehlung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Betreuungsrecht“ – ihre gemeinsam von dem Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren herausgegebene Informationsbroschüre zum Betreuungsrecht im Jahr 2005 aktualisiert und um ausführliche Informationen zur Vorsorgevollmacht einschließlich Mustervollmachten ergänzt (Informationsbroschüre „Das Betreuungsrecht – mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht“). Die Informationsbroschüre wurde in großer Stückzahl aufgelegt, nachgedruckt und Ende 2006 erneut aktualisiert. Sie wird den Gerichten und Betreuungsvereinen für ihre Informationsarbeit zur Verfügung gestellt und kann im Internetauftritt der Landesregierung bestellt und abgerufen werden (www.landesregierung.schleswig-holstein.de; Bereich Service - Broschüren).

Auf gesetzlicher Ebene hat das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz bereits erhebliche Verbesserungen der Rahmenbedingungen für die ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich des Betreuungswesens gebracht, z.B. durch die Stärkung der Vorsorgevollmacht (IV. erster Punkt). Zur weiteren Förderung der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer wurde auf Initiative der Landesregierung im Rahmen des von der Bundesregierung vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements (Bundesratsdrucksache 117/07) vom Bundesrat beschlossen, die den ehrenamtlichen Betreuungspersonen gewährte Aufwandspauschale in erheblich größeren Umfang als bisher (2.100,-- € statt wie bislang 256,-- €) von der Besteuerung freizustellen (vgl. III. fünfzehnter Punkt b.). Durch diesen Wegfall steuerlicher Hemmnisse soll für engagierte Bürgerinnen und Bürger ein Anreiz geschaffen werden, zukünftig mehr als eine ehrenamtliche Betreuung zu übernehmen.

- **Inwieweit ist es aus Sicht der Landesregierung notwendig, künftig von einer justizzentrierten zu einer integrierten, sozialen Betreuung zu kommen?**

Hierzu wird auf die Ausführungen zu den noch nicht abgeschlossenen Überlegungen und vorbereitenden Arbeiten für eine Strukturreform des Betreuungsrechts verwiesen (IV. erster Punkt).

- **Zu wann und in welchem Umfang ist eine Evaluierung der Veränderungen durch das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz vorgesehen?**

Mit Inkrafttreten des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes zum 1. Juli 2005 begann parallel die Evaluation der Auswirkungen der gesetzlichen Änderungen. Das Bundesjustizministerium hat mit dieser Aufgabe das Otto-Blume-Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik e.V. (ISG) beauftragt.

Ziel der Evaluation ist es, die Auswirkungen des 2. BtÄndG auf

- die Betreuten (Qualität),
- die Betreuerinnen und Betreuer sowie der Betreuungsvereine (Tätigkeit und wirtschaftliche Situation),
- die Betreuungsbehörden (Aufgabenspektrum und Arbeitsbelastung)
- die Vormundschaftsgerichte (Arbeitsentlastung und Verfahrensvereinfachung) und
- die Vorsorgevollmacht (Verbreitung und Akzeptanz)

zu analysieren.

Das ISG war bereits im Dezember 2001 mit der Durchführung einer „Rechtstatsächlichen Untersuchung zur Qualität von Betreuungen, zur Aufgabenverteilung im Bereich der Betreuung und zum Verfahrensaufwand“ beauftragt worden (Ergebnisbericht vorgelegt im Juni 2003: Selin/Engels, Qualität, Aufgabenverteilung und Verfahrensaufwand bei rechtlicher Betreuung, Köln 2003). Die Ergebnisse dieser Untersuchung bildeten u.a. die Grundlage für das neu eingeführte Pauschalvergütungssystem bei den Berufsbetreuungen (Bundesratsdrucksache 865/03 S. 82).

Die Evaluation des ISG wird von einem Beirat begleitet, in dem das Bundesjustizministerium und vier Landesjustizverwaltungen (Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) vertreten sind.

Die Vorlage eines Zwischenberichts an den Bundestag ist zum 1. Juli 2007 vorgesehen.

Das ISG hat im Rahmen seiner Evaluation bereits zweimal, im Oktober 2005 und im Oktober 2006, Fragebögen an die Berufsbetreuerinnen und -betreuer sowie die Betreuungsvereine versandt, um Auskünfte über deren wirtschaftliche Situation zu erhalten (Rücklauf auf die erste Umfrage: Antworten von 900 Berufsbetreuerinnen und -betreuern sowie von 300 Betreuungsvereinen). 2007 soll eine weitere Umfrage erfolgen.

Außerdem fragt das ISG bei den Landesjustizverwaltungen quartalsweise die dort vorhandenen Daten zur aktuellen Entwicklung der Betreuungskosten ab und vergleicht diese mit den jeweiligen Vorjahresquartalen. Bislang liegen insoweit allerdings nur vorläufige Ergebnisse vor. Parlamentarischer Staatssekretär Hartenbach, BMJ, hat hierzu in einer Rede am 4.11.2006 auf dem zehnten Vormundschaftsgerichtstag erklärt (vgl.

www.bmj.bund.de):

„Die Entwicklung sieht nach den vorläufigen Zahlen folgendermaßen aus:

- 1. Quartal 2006 zu 1. Quartal 2005: im Bundesdurchschnitt ein Kostenzuwachs von 20 %,
- 2. Quartal 2006 zu 2. Quartal 2005 im Bundesdurchschnitt ein Kostenzuwachs von 14,3 %,
- 3. Quartal 2006 zu 3. Quartal 2005 im Bundesdurchschnitt ein Kostenzuwachs von 8 %.

Die Zahl der am Jahresende 2005 anhängigen Betreuungen hat dagegen im Vergleich zu 2004 nur um 3,6 % zugenommen. Die Kosten im Jahr 2005 beliefen sich auf 492 Millionen und lagen damit um 15,8 % über den Kosten für das Jahr 2004.“

Im Hinblick auf diese vorläufigen Ergebnisse hat die 76. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Juni 2006 die Auswirkungen des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes, insbesondere die des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes, auf die Länderhaushalte erörtert und einen umfassenden Erfahrungsaustausch über die Ursachen der Kostensteigerungen vereinbart. Die Landesjustizverwaltungen haben hierzu neben Unterlagen zur aktuellen Kostenentwicklung auch die Ergebnisse bereits durchgeführter Studien und Konzepte für Ansätze zur Kostenreduzierung ausgetauscht.

V. Vorsorgevollmacht

- **Wie und durch wen wird eine individuelle Beratung bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht angeboten?**

Die planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zählt zu den wesentlichen Aufgaben eines anerkannten Betreuungsvereins (§ 1908f Abs.1 Nr.2a BGB). Hierzu veranstalten die Betreuungsvereine im Rahmen ihrer Querschnittsaufgaben regelmäßig Informationsveranstaltungen und leisten vielfältige Öffentlichkeitsarbeit z.B. durch das Faltblatt der Interessengemeinschaft der Betreuungsvereine „Wer klug ist sorgt vor!“ und entsprechende Informationen im Internet (www.igb-sh.de). Seit dem Inkrafttreten des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes zum 1.7.2005 sind die anerkannten Betreuungsvereine auch befugt, im Einzelfall Personen bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht zu beraten (§ 1908f Abs.4 BGB). Hierzu bieten die Betreuungsvereine individuelle Beratungstermine an.

Die Aufklärung und Beratung über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen gehört auch zu den Aufgaben der örtlichen Betreuungsbe-

hörden (§ 6 Abs.1 Betreuungsbehördengesetz BtBG). Seit dem Inkrafttreten des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes zum 1.7.2005 sind die Urkundspersonen der Betreuungsbehörden zudem befugt, Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu beglaubigen (§ 6 Abs.2 BtBG).

Neben den anerkannten Betreuungsvereinen und den Betreuungsbehörden, denen die Beratung über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen gesetzlich zugewiesen ist, wird eine solche Beratung auch durch die rechtsberatenden Berufe sowie verschiedene Sozialverbände und Seniorenbeiräte angeboten.

- **Welche Qualifikation wird bei den Beratern vorausgesetzt, um eine solche umfassende Beratung gewährleisten zu können?**

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen keine besonderen Anforderungen an die Qualifikation der Beraterinnen und Berater vor.

- **Inwieweit werden anerkannte Betreuungsvereine bei der Beratung über die Einrichtung einer Vorsorgevollmacht vergütet?**

Die individuelle Beratung über die Einrichtung von Vorsorgevollmachten zählt zu den gesetzlichen Aufgaben der Betreuungsvereine. Die Beratung erfolgt im Rahmen ihrer Querschnittsaufgaben und wird nicht gesondert vergütet. Für die Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben erhalten die Betreuungsvereine entsprechende Fördermittel aus dem Bereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (s. Antwort zu I. 2 dritter Punkt).